

Straßburg, den 25. Mai 2011

ECRML (2011) 2

EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

ANWENDUNG DER CHARTA IN DEUTSCHLAND

Vierter Überprüfungszeitraum

- A. Bericht des Sachverständigenausschusses**
- B. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über die Anwendung der Charta durch Deutschland**

NICHTAMTLICHE ÜBERSETZUNG

**Für den Europarat ist nur der Text
in den Amtssprachen
Französisch und Englisch verbindlich.**

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sieht ein Kontrollverfahren zur Bewertung der Anwendung der Charta in einem Vertragsstaat vor, um gegebenenfalls Empfehlungen zur Verbesserung der gesetzlichen Regelungen, der Politik und der Anwendungspraxis der Charta in dem betreffenden Staat aussprechen zu können. Zentraler Bestandteil dieses Verfahrens ist der nach Artikel 17 der Charta gegründete Sachverständigenausschuss. Der Sachverständigenausschuss verfolgt vornehmlich den Zweck, die tatsächliche Lage in Bezug auf die Regional- oder Minderheitensprachen in einem Staat zu untersuchen, dem Ministerkomitee über seine Bewertung der Einhaltung der Verpflichtungen eines Staates zu berichten und gegebenenfalls den betreffenden Vertragsstaat dazu zu bewegen, ein stärkeres Maß an Engagement anzustreben.

Zur Erleichterung dieser Aufgabe hat das Ministerkomitee entsprechend Artikel 15 Absatz 1 eine grobe Gliederung für die Staatenberichte, die eine Vertragspartei dem Generalsekretär vorzulegen hat, verabschiedet. Der Bericht wird von der jeweiligen Regierung veröffentlicht. Diese Gliederung legt fest, dass der den Bericht verfassende Staat die konkrete Anwendung der Charta und die allgemeine Politik in Bezug auf die nach Teil II der Charta geschützten Sprachen beschreiben sowie alle Maßnahmen präzisieren muss, die in Anwendung der Bestimmungen, die für jede nach Teil III der Charta geschützte Sprache ausgewählt wurden, ergriffen worden sind. Der Sachverständigenausschuss hat somit die vorrangige Aufgabe, die in dem Staatenbericht enthaltenen Informationen in Bezug auf alle Regional- oder Minderheitensprachen in dem Gebiet des betreffenden Staates zu prüfen.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die bestehenden Gesetze und Vorschriften sowie die tatsächliche Praxis in jedem Vertragsstaat in Bezug auf dessen Regional- oder Minderheitensprachen zu beurteilen. Er hat seine Arbeitsmethoden dementsprechend festgelegt. Der Ausschuss holt von den jeweiligen Behörden und von unabhängigen Stellen innerhalb des betreffenden Staates Informationen ein, um sich einen objektiven und unparteiischen Überblick über den tatsächlichen sprachenbezogenen Sachstand zu verschaffen. Nach einer Vorprüfung eines Staatenberichts befragt der Ausschuss bei Bedarf die betreffende Vertragspartei zu Sachverhalten, die seines Erachtens unklar sind oder im Bericht nicht in ausreichender Tiefe behandelt wurden. Auf dieses schriftliche Verfahren folgt gewöhnlich ein Vor-Ort-Besuch einer Delegation des Ausschusses in dem betreffenden Staat. Während dieses Besuchs trifft sich die Delegation mit Gremien und Vereinigungen, deren Arbeit in einem engen Zusammenhang mit dem Gebrauch der betreffenden Sprachen steht, und berät sich mit den Behörden über Angelegenheiten, die ihm zur Kenntnis gebracht worden sind.

Nach Abschluss dieses Prozesses verabschiedet der Sachverständigenausschuss seinen eigenen Bericht. Dieser Bericht wird dem Ministerkomitee zusammen mit Vorschlägen für Empfehlungen vorgelegt, die er der **Vertragspartei ggf. unterbreiten kann**.

INHALT

A. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland	4
Kapitel 1. Hintergrundinformationen	4
1.1. Die Ratifizierung der Charta durch Deutschland.....	4
1.2. Die Arbeit des Sachverständigenausschusses.....	4
1.3. Allgemeine Fragen, die sich bei der Bewertung der Anwendung der Charta durch Deutschland ergeben	5
Kapitel 2. Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses hinsichtlich der Reaktion der deutschen Behörden auf die Empfehlungen des Ministerkomitees.....	6
Kapitel 3. Die Beurteilung des Sachverständigenausschusses in Bezug auf Teil II und III der Charta.....	8
3.1. Die Beurteilung in Bezug auf Teil II der Charta.....	8
3.2. Die Beurteilung in Bezug auf Teil III der Charta.....	13
3.2.1. <i>Dänisch in Schleswig-Holstein</i>	13
3.2.2. <i>Obersorbisch in Sachsen</i>	20
3.2.3. <i>Niedersorbisch in Brandenburg</i>	32
3.2.4. <i>Nordfriesisch in Schleswig-Holstein</i>	42
3.2.5. <i>Saterfriesisch in Niedersachsen</i>	51
3.2.6. <i>Niederdeutsch in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein</i>	60
3.2.6.a <i>Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen</i>	60
3.2.6.b <i>Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg</i>	69
3.2.6.c <i>Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern</i>	78
3.2.6.d <i>Niederdeutsch in Niedersachsen</i>	86
3.2.6.e <i>Niederdeutsch in Schleswig-Holstein</i>	94
3.2.7. <i>Romanes in Hessen</i>	102
Kapitel 4. Erkenntnisse des Sachverständigenausschusses im vierten Monitoring-Durchgang	112
Anlage I: Ratifikationsurkunde	115
Anlage II: Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland.....	119
B. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über die Anwendung der Charta durch Deutschland	121

A. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland

Verabschiedet am 2. Dezember 2010 durch den Sachverständigenausschuss und dem Ministerkomitee des Europarats vorgelegt gemäß Artikel 16 der Charta

Kapitel 1. Hintergrundinformationen

1.1. Die Ratifizierung der Charta durch Deutschland

1. Die *Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen* (im Folgenden „die Charta“ genannt) wurde am 5. November 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und am 16. September 1998 ratifiziert. Die Charta ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.
2. Die Ratifikationsurkunde Deutschlands ist in Anhang I zu diesem Bericht wiedergegeben. Zum Zeitpunkt der Ratifizierung erklärte Deutschland die Sprachen Dänisch, Obersorbisch, Niedersorbisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch und Niederdeutsch sowie Romanes zu den in den Geltungsbereich der Charta fallenden Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland.
3. Nach Artikel 15 Absatz 1 der Charta sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle drei Jahre in einer vom Ministerkomitee vorgeschriebenen Form einen Bericht vorzulegen¹. Am 7. Juni 2010 haben die deutschen Behörden dem Generalsekretär des Europarats ihren vierten Staatenbericht vorgelegt.

1.2. Die Arbeit des Sachverständigenausschusses

4. Dieser vierte Evaluierungsbericht basiert auf den Informationen, die der Sachverständigenausschuss dem vierten Staatenbericht Deutschlands entnommen sowie in Gesprächen mit Vertretern der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland und Vertretern deutscher Behörden während Besuchen vor Ort in der Zeit vom 1. bis 3. September 2010 gewonnen hatte. Der Sachverständigenausschuss erhielt Stellungnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Charta von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen.
5. In dem vorliegenden vierten Evaluierungsbericht konzentriert sich der Sachverständigenausschuss auf jene Bestimmungen und Punkte sowohl in Teil II als auch in Teil III, die dem dritten Evaluierungsbericht zufolge besondere Probleme aufwarfen. In seinem Bericht wird der Sachverständigenausschuss insbesondere der Frage nachgehen, wie die deutschen Behörden auf die vom Sachverständigenausschuss angesprochenen Probleme und, sofern zutreffend, auf die Empfehlungen des Ministerkomitees reagiert haben. Zunächst werden noch einmal die wesentlichen Aspekte der einzelnen Probleme in Erinnerung gerufen. Der Sachverständigenausschuss wird auch auf die Probleme eingehen, auf die er im Verlauf des vierten Monitoring-Durchgangs aufmerksam geworden ist.
6. Der vorliegende Bericht enthält umfassende Beobachtungen, die von den deutschen Behörden bei der Entwicklung ihrer Regional- und Minderheitensprachenpolitik unbedingt berücksichtigt werden sollten. Auf der Grundlage dieser umfassenden Beobachtungen hat der Sachverständigenausschuss gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Charta allgemeine Vorschläge für die Ausarbeitung eines vierten vom Ministerkomitee an Deutschland zu übergebenden Empfehlungskatalogs aufgelistet (siehe Kapitel 4.2 des vorliegenden Berichts).
7. Der vorliegende Bericht geht von der politischen und rechtlichen Lage in Deutschland aus, die zum Zeitpunkt des Besuchs des Sachverständigenausschusses vor Ort vorherrschte (September 2010).
8. Der vorliegende Bericht wurde am 2. Dezember 2010 vom Sachverständigenausschuss angenommen.

¹ MIN-LANG (2002) 1 Rahmenvorschriften des Ministerkomitees des Europarats für periodische Dreijahresberichte

1.3. Allgemeine Fragen, die sich bei der Bewertung der Anwendung der Charta durch Deutschland ergeben

9. Die deutschen Behörden haben die breite Öffentlichkeit weiterhin über die Charta und die in Deutschland verwendeten Regional- und Minderheitensprachen informiert. Beispielsweise wurden mehrere Broschüren über die Charta veröffentlicht (eine in Zusammenarbeit mit dem Europarat). Daneben hält das Bundesministerium des Innern weiterhin jährliche Umsetzungskonferenzen zur Charta ab. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Maßnahmen als beispielhaft.

10. Wie in den vorherigen Durchgängen bleibt die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ein Thema bei der praktischen Umsetzung der Charta. Die Bundesregierung gibt an, keine Einflussmöglichkeiten zu haben, wenn ein Land die Charta nur unzureichend umsetzt. Die Länder sollten jedoch daran erinnert werden, dass sie als Teil des deutschen Staats, der an die Charta gebunden ist, gesetzlich verpflichtet sind, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Charta umzusetzen. In seiner ersten Empfehlung rief das Ministerkomitee Deutschland auf, „spezifische gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, wo ihr Fehlen die praktische Durchführung der von Deutschland nach der Charta übernommenen Verpflichtungen behindert“.

11. Dem Sachverständigenausschuss ist bekannt, dass die Länderbehörden in gewissem Umfang bei dem Schutz und der Förderung des Niederdeutschen zusammenarbeiten. Er schlägt den Behörden vor, diese Zusammenarbeit im nächsten Staatenbericht vorzustellen.

Kapitel 2. Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses hinsichtlich der Reaktion der deutschen Behörden auf die Empfehlungen des Ministerkomitees

Empfehlung Nr. 1:

„spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo ihr Fehlen die praktische Durchführung der von Deutschland nach der Charta übernommenen Verpflichtungen behindert“

12. Es wurden keine Bestimmungen zur Umsetzung der Charta verabschiedet. Die deutschen Behörden geben an, die Charta sei unmittelbar anwendbar und die praktische Anwendung der Verpflichtungen solle im Mittelpunkt stehen.

Empfehlung Nr. 2:

„strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Nordfriesischen, Saterfriesischen und Niedersorbischen verabschieden und umsetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass in diesen Sprachen eine Grund- und Sekundarschulbildung systematisch verfügbar ist“

13. Schleswig-Holstein verabschiedete einen Erlass über die Bildung in der **nordfriesischen** Sprache, wonach die Schulen Eltern darüber informieren müssen, dass sie für ihre Kinder Unterricht in Nordfriesisch einfordern können. Darüber hinaus kann Friesisch ab dem siebenten Schuljahr als Wahlfach in den normalen Lehrplan aufgenommen werden. In der Praxis ergeben sich für den Unterricht in Nordfriesisch Schwierigkeiten daraus, dass er aufgrund eines Lehrermangels und des Fehlens eines verbindlichen Lehrplans außerhalb der normalen Unterrichtszeit stattfindet. Ferner mangelt es an Kontinuität zwischen den Schulstufen und -programmen.

14. Es fehlt weiterhin an einer Grund- und Sekundarschulbildung in **Saterfriesisch**. Ab 2011 wird Saterfriesisch jedoch zweisprachig in Kindergärten und Grundschulen im Saterland unterrichtet. Die niedersächsischen Behörden gewährten der Vereinigung der Sprecher des Saterfriesischen finanzielle Unterstützung, so dass diese Lehrmaterialien bereitstellen, Kurse organisieren und die Reisekosten von Ehrenamtlichen erstatten konnte, die Saterfriesisch in Kindergärten unterrichten.

15. Es liegen keine Berichte über wesentliche Verbesserungen für das **Niedersorbische** vor.

Empfehlung Nr. 3:

„Maßnahmen ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere um

- *sicherzustellen, dass durch die laufenden Rationalisierungsprogramme an Schulen in Sachsen die Ausbildung in Obersorbisch nicht gefährdet wird,*
- *die Zahl der für den Niederdeutschunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden in den betroffenen Bundesländern zu erhöhen und diesbezüglich klare Richtlinien aufzustellen,*
- *hinsichtlich der Sprache Romanes im Bildungsbereich gemeinsam mit den Sprechern dieser Sprache eine Strukturpolitik zu verabschieden“*

16. Zwei von vier **obersorbischen** Sekundarschulen im sorbischen Kerngebiet in Sachsen wurden geschlossen, laut der Behörden aufgrund der zurückgehenden Anzahl an Schülern in den betroffenen Dörfern.

17. Seit Februar 2009 sieht der Rahmenplan für Grundschulen in Hamburg **Niederdeutsch** als eigenes Unterrichtsfach vor, zumindest in den ländlichen Gebieten des Stadtstaats Hamburg, die dem niederdeutschen Sprachraum angehören. Unterricht für das Erlernen des Niederdeutschen wurde ab dem Schuljahr 2010/2011 an Grundschulen eingeführt. Derzeit wird auf der Grundlage eines flexiblen Modells eine relativ hohe Anzahl an Schülern an zehn Grundschulen mindestens zwei Stunden pro Woche in Niederdeutsch unterrichtet.

18. Für **Romanes** wurden keine strukturierten Bildungsmaßnahmen verabschiedet. Allerdings lehnen die Sprecher des Romanes den Gebrauch der Sprache außerhalb der Gemeinschaft der Roma und Sinti weitgehend ab.

Empfehlung Nr. 4:

„ein effektives Monitoring-Verfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen“

19. Es wurden keine Maßnahmen ergriffen, um ein wirksames Monitoring-Verfahren für den Unterricht in Minderheitensprachen zu gewährleisten. Die deutschen Behörden geben an, dass diese Verpflichtung durch die bestehenden regelmäßigen Berichte erfüllt sei. Sie behaupten ferner, dass eine zusätzliche Aufsicht und Berichterstattung lediglich den Verwaltungsaufwand erhöhe, anstatt die Qualität der Minderheitensprachenbildung zu verbessern.

Empfehlung Nr. 5:

„entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen“

20. Es fehlt weiterhin an strukturierten Maßnahmen für den Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in manchen Fällen auch mit Gerichten. Solange dies gesetzlich möglich ist, sehen die Behörden keine Notwendigkeit für zusätzliche Maßnahmen. In der Praxis bleibt der Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen in diesen Bereichen sehr begrenzt.

21. Eine wachsende Anzahl an Dänischsprechern arbeitet in der Verwaltung. Es ist jedoch nicht klar, ob es immer möglich ist, Dokumente rechtsgültig auf Dänisch zu übermitteln oder ob die Kosten für die Übersetzung solcher Dokumente von der betreffenden Behörde übernommen werden.

Empfehlung Nr. 6:

„Maßnahmen ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Saterfriesisch, Nordfriesisch, Niedersorbisch und Dänisch verfügbar sind“

22. Die deutschen Behörden vertreten weiterhin die Auffassung, dass es nicht mit der Unabhängigkeit der Medien vereinbar sei, privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten finanzielle Anreize für die Ausstrahlung von Programmen in Minderheitensprachen anzubieten.

23. Für das **Nordfriesische** organisierte die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) eine Ausschreibung für Anbieter, die zur Förderung des Friesischen beitragen können. Der Offene Kanal Schleswig-Holstein erhielt auf der Insel Föhr eine Frequenz für einen Zeitraum von zehn Jahren. Der Offene Kanal wird eine Stunde pro Tag auf Nordfriesisch senden.

24. Es gibt keine Fernsehprogramme auf Nordfriesisch oder **Saterfriesisch**.

25. Der Radiosender R.SH und der Offene Kanal senden Nachrichten und einzelne Sendungen auf **Dänisch**. Jeden Monat strahlt der Offene Kanal Flensburg darüber hinaus eine einstündige dänische Fernsehsendung aus. Die Reichweite des Offenen Kanals Kiel soll ausgeweitet werden. Insgesamt ist das derzeitige Angebot jedoch hinsichtlich des Gebiets, der Regelmäßigkeit und der Anzahl der Sendungen beschränkt. Teilweise liegt das an einem systematischen Mangel an finanzieller Unterstützung durch die Behörden, die sich auf die Unabhängigkeit der Medien berufen, teilweise aber auch an der schwachen Motivation der Angehörigen der dänischen Minderheit, dänische Programme im Offenen Kanal (Bürgerkanal) zu entwickeln. Infolge einer von den deutschen Behörden initiierten Vereinbarung können Fernsehprogramme aus Dänemark über Kabel empfangen werden. Ferner wurden technische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass dänische Fernsehprogramme nach der Digitalisierung in Schleswig-Holstein empfangen werden können.

Kapitel 3. Die Beurteilung des Sachverständigenausschusses in Bezug auf Teil II und III der Charta

3.1. Die Beurteilung in Bezug auf Teil II der Charta

26. Zum Zeitpunkt der Ratifizierung wurde von den deutschen Behörden verlautbart, dass im Ergebnis der Rechtslage und der Verwaltungspraxis in Deutschland die Anforderungen einer Reihe von Bestimmungen in Teil III in Bezug auf die Sprache Romanes im gesamten Bundesgebiet und in Bezug auf die Sprache Niederdeutsch in den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) erfüllt seien. Der Sachverständigenausschuss entschied, dass Teil II in diesen Fällen für die genannten Sprachen gilt.

27. Der Ausschuss wird sich auf jene Bestimmungen in Teil II konzentrieren, die dem dritten Bericht zufolge besondere Probleme bereitet haben. Deshalb wird der Sachverständigenausschuss Bestimmungen, die im dritten Evaluierungsbericht nicht als problematisch eingestuft wurden, und in Bezug auf die der Ausschuss keine neuen Informationen gewonnen hat, im vorliegenden Bericht nicht kommentieren. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um:

Artikel 7, Absatz 1.a;
Artikel 7, Absatz 1.e;
Artikel 7, Absatz 1.g;
Artikel 7, Absatz 1.i;
Artikel 7, Absatz 2;
Artikel 7, Absatz 3;
Artikel 7, Absatz 5;

Artikel 7

Absatz 1

Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

...

- b die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;***

Braunkohleförderung die die sorbischen Sprachen

28. In seinem dritten Bericht rief der Sachverständigenausschuss die Behörden auf, die durch die Braunkohleförderung verursachten Schwierigkeiten beim Schutz und bei der Förderung der sorbischen Sprache aktiv auszugleichen.

29. Laut viertem Staatenbericht wird überlegt, das Bergbaugesamt in Brandenburg auszuweiten. Eine solche Ausweitung würde ein Dorf im offiziell anerkannten Siedlungsgebiet der Sorben betreffen (Proschim/Prožym). Die Landesbehörden gaben eine Studie über die sorbische Kultur und den Gebrauch des Obersorbischen in diesem Dorf in Auftrag. Die Ergebnisse der Studie werden in die endgültige Entscheidung über das zukünftige Bergbaugesamt einfließen. In Sachsen wurden mehrere Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen Vattenfall und der von früheren Umsiedlungen betroffenen Bevölkerung getroffen, welche die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur sicherstellen. Darüber hinaus veröffentlichte der Dachverband Domowina gemeinsam mit Vattenfall eine Erklärung zu diesem Thema. Die deutschen Behörden betonen, dass die Braunkohleförderung insgesamt positive (wirtschaftliche) Auswirkungen auf die sorbische Minderheit habe, da sie die Abwanderung aus dem sorbischen Sprachraum begrenzt. Der Sachverständigenausschuss ruft die deutschen Behörden dennoch auf, die durch die Braunkohleförderung verursachten Schwierigkeiten beim Schutz und bei der Förderung der sorbischen Sprache weiterhin aktiv auszugleichen.

Obersorbisch

30. Im dritten Evaluierungsbericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass sich der Zusammenschluss fast des gesamten obersorbischen Sprachraums in eine Verwaltungseinheit grundsätzlich positiv auswirken würde. Er wies jedoch auch auf Bedenken von Vertretern der Sprecher des Obersorbischen hin, dass sich der geringere Anteil an Sprechern des Obersorbischen an der Gesamtbevölkerung des neuen Kreises (Verringerung von 10% auf 5%) negativ auf die politische Beteiligung auswirken wird. Der Sachverständigenausschuss rief die Behörden auf sicherzustellen, dass der Zusammenschluss zu weniger und größeren Landkreisen keine negativen Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der obersorbischen Sprache hat.

31. Laut viertem Staatenbericht hat diese Änderung keinen Einfluss auf das gesetzlich festgelegte Siedlungsgebiet und die Rechte der sorbischen Minderheit. Die deutschen Behörden versuchen dennoch sicherzustellen, dass die Interessen der Sorben berücksichtigt werden. Beispielsweise wurde im Kreis Bautzen ein Arbeitskreis für sorbische Angelegenheit und im Kreis Görlitz ein Beirat für sorbische Angelegenheiten gegründet. In beiden Landkreisen wurden auch Beauftragte für die sorbische Minderheit ernannt. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Schritte.

Nordfriesisch

32. Im dritten Evaluierungsbericht erlangte der Sachverständigenausschuss Kenntnis von Plänen, den Kreis Nordfriesland im Jahr 2013 zu einer größeren Einheit zusammenzuführen, und merkte an, dass dies negative Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung des Nordfriesischen haben könnte. Der Sachverständigenausschuss rief die Behörden auf sicherzustellen, dass der Zusammenschluss zu weniger und größeren Landkreisen keine negativen Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der nordfriesischen Sprache hat.

33. Laut viertem Staatenbericht hat sich die Situation geändert, da die Pläne für ein Zusammenführen des Kreises Nordfriesland mit einer größeren Einheit nicht mehr verfolgt werden.

c *die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;*

Ober- und Niedersorbisch

34. Im dritten Evaluierungsbericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, zu einer Einigung zu gelangen, die zumindest die bisherigen finanziellen Beiträge des Bundes und der Länder an die Stiftung für das Sorbische Volk sichert.

35. Laut viertem Staatenbericht einigten sich die Bundes- und Landesbehörden auf eine gemeinsame Förderung der Stiftung für das Sorbische Volk. Die Vereinbarung legt fest, dass die Stiftung eine jährliche Förderung von 16,8 Millionen Euro (bisher 15,6 Millionen Euro) erhalten wird. Davon entfallen 8,2 Millionen Euro auf den Bund. Der Sachverständigenausschuss erkennt diese großzügige Unterstützung an.

36. Während seines Besuchs erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass Sachsens neuer Ministerpräsident, der Sorbe ist, das Sorbische regelmäßig in der Öffentlichkeit spricht, z. B. bei Reden. Nach seiner Wahl durch den Landtag legte er auch seinen Eid zweisprachig ab. Zudem erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass die sächsischen Behörden eine Strategie entwickelt haben, um den Gebrauch der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben zu fördern. Der Sachverständigenausschuss lobt diesen Schritt und freut sich auf weitere Informationen darüber im nächsten Staatenbericht.

Niederdeutsch

37. Im dritten Evaluierungsbericht bat der Sachverständigenausschuss um Informationen über die entschlossenen Maßnahmen nach den jährlichen Beratungen zwischen den acht Bundesländern, in denen Niederdeutsch gesprochen wird.

38. Laut viertem Staatenbericht fanden im Berichtszeitraum jährliche Treffen der Bundes- und Länderbehörden mit dem Dachverband der Sprecher des Niederdeutschen statt. Bei diesen Treffen wurde ausgelotet, wie der Gebrauch des Niederdeutschen in der Bildung, darunter auch an Universitäten, erhöht werden kann. Dem Sachverständigenausschuss ist jedoch nicht bekannt, welche konkreten Maßnahmen infolge der Beratungen ergriffen wurden. Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden nahe, diese Informationen in den nächsten Staatenbericht aufzunehmen.

39. Während des Besuchs erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass Schleswig-Holstein erwägt, seine finanzielle Unterstützung für das Institut für niederdeutsche Sprache im Zuge umfangreicher Haushaltskürzungen (vgl. Kapitel über die dänische Sprache) vollständig einzustellen. Das Institut, das von mehreren Ländern finanziert wird, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, bietet zahlreiche wissenschaftliche und beratende Dienste im Zusammenhang mit der niederdeutschen Sprache an. Vertreter der Sprecher des Niederdeutschen meinten, dass das Institut mit dem Rückzug Schleswig-Holsteins seine derzeitigen Aufgaben, die für die Förderung des Niederdeutschen von großer Bedeutung sind, nicht weiter erfüllen könne. Der Sachverständigenausschuss ruft die Behörden Schleswig-Holsteins auf, ihre Pläne für einen vollständigen Abbruch der Förderung für das Institut für niederdeutsche Sprache zu überdenken, um die Tätigkeit dieser Einrichtung nicht zu gefährden.

d die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/ oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;

40. Im dritten Evaluierungsbericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um Informationen darüber, wie der Gebrauch von Minderheitensprachen im privaten Bereich sichergestellt wird.

41. Laut viertem Staatenbericht halten die deutschen Behörden private Dienstleister (z. B. die Bahn) dazu an, Minderheitensprachen zu berücksichtigen. Während des Besuchs erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass der Bund die Deutsche Post beispielsweise aufforderte, sorbische Orts- und Straßennamen in das neue Postleitzahlenverzeichnis aufzunehmen. Allerdings schlug diese Maßnahme fehl, da die Deutsche Post auf ihre Unabhängigkeit als Privatunternehmen verwies.

f die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;

42. Eine ausführliche Untersuchung zum Lehren und Lernen von Sprachen unter Teil III erfolgt im Abschnitt über Verpflichtungen nach Teil III.

Niederdeutsch

43. Teil II gilt nur für Niederdeutsch in den folgenden Bundesländern: Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen. In Niedersachsen fällt Niederdeutsch zwar unter Teil III, doch fehlen die wesentlichen Komponenten der Grund- und Sekundarschulbildung. Der Sachverständigenausschuss betont die Notwendigkeit strukturierter Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen in allen Bildungsstufen.

44. Im dritten Evaluierungsbericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um Informationen zu folgenden Themen:

- die mögliche Einführung des Niederdeutschen an Vorschulen in Sachsen-Anhalt,
- außerschulische Aktivitäten an Grundschulen mit Bezug zum Niederdeutschen sowie statistische Daten über den Umfang des Unterrichts in Niederdeutsch an Schulen in Sachsen-Anhalt,
- Lehre und Lernen des Niederdeutschen in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen.

45. Laut viertem Staatenbericht bieten die Schulen in Sachsen-Anhalt auf allen Stufen Unterricht in Niederdeutsch an. Außerdem fördert Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit Kulturvereinigungen außerschulische Tätigkeiten mit Bezug zum Niederdeutschen. Allerdings wurden keine konkreten Angaben über die mögliche Einführung des Niederdeutschen an Vorschulen gemacht. Die Behörden konnten auch nicht die angeforderten statistischen Daten übermitteln. In Brandenburg werden an einigen Grundschulen Kurse in Niederdeutsch angeboten. Die Landesbehörden betonen, dass sie nicht beabsichtigen, Niederdeutsch als eigenständiges Fach zu unterrichten. Das bedeutet, dass weder Lehrpläne entwickelt werden, noch wird Niederdeutsch in der Lehrerweiterbildung angeboten. In Nordrhein-Westfalen werden Projekte für das Niederdeutsche vereinzelt in Zusammenarbeit mit Kulturvereinigungen durchgeführt. In diesem Bundesland wird Niederdeutsch als solches nicht unterrichtet.

46. Der Sachverständigenausschuss hat den allgemeinen Eindruck, dass sich die drei Länder nur wenig um Bildung in Niederdeutsch bemühen. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Bestimmung die deutschen Behörden verpflichtet, angemessene Formen und Mittel für den Unterricht und das Erlernen der niederdeutschen Sprache auf allen Ebenen anzubieten. Daraus ergibt sich, dass Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen Niederdeutsch an Vorschulen als freiwilligen Kurs und als reguläres, eigenständiges Wahlfach an Grund- und Sekundarschulen anbieten sollten. Damit solch ein Bildungsangebot von Dauer sein kann, müssen die Behörden für die Aus- und Weiterbildung von Lehrern sorgen. Während des Besuchs gaben die Vertreter der Sprecher des Niederdeutschen allerdings an, dass die Lehrstühle für Niederdeutsch eher auf die Forschung als auf die Lehre der niederdeutschen Sprache ausgerichtet sind.

47. Niederdeutsch fällt in Niedersachsen grundsätzlich unter Teil III, doch fehlen im Ratifizierungsdokument Verpflichtungen für die Grund- und Sekundarschulbildung. Dementsprechend ist Niedersachsen nur an die Mindeststandards gemäß Artikel 7 Absatz 1f über die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für die Lehre und das Erlernen des Niederdeutschen gebunden. In den Lehrplänen für das Fach Deutsch aus dem Jahr 2006 wurde Niederdeutsch an Grund- und Sekundarschulen zum Pflichtfach, allerdings nur als Bestandteil des Deutschunterrichts. In der Praxis scheint Niederdeutsch nach diesem Modell nur in geringem Umfang unterrichtet zu werden, auch wenn es gewisse Unterschiede gibt. Schulen haben auch die Möglichkeit, Niederdeutsch in Arbeitsgemeinschaften (außerhalb der regulären Unterrichtsstunden) oder als Wahlpflichtfach zu unterrichten, doch liegt die Entscheidung allein im Ermessen der Schulen. Einige Schulen haben offenbar von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, aber insgesamt wird Niederdeutsch nur sehr vereinzelt als Zweit- oder Drittsprache angeboten. Eine weitere Möglichkeit, die Immersionsmethode, wird in der Praxis offenbar nie angewandt. Angesichts der rapide sinkenden Anzahl an Schulanfängern mit Kenntnissen des Niederdeutschen reichen die bestehenden Strukturen für den Unterricht in Niederdeutsch nachweislich nicht aus, um den Erhalt des Niederdeutschen als Regionalsprache in Niedersachsen zu gewährleisten. Der Sachverständigenausschuss ruft die niedersächsischen Behörden daher auf, strukturierte Maßnahmen zur Verbesserung der niederdeutschen Bildung an Grund- und Sekundarschulen zu ergreifen und dem Niederdeutschen einen sicheren Platz im Bildungssystem einzuräumen.

Saterfriesisch

48. Im dritten Evaluierungsbericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, den Unterricht in Saterfriesisch an Grund- und Sekundarschulen weiterzuentwickeln.

49. Laut viertem Staatenbericht ist Sprachbegegnung Teil der allgemeinen Lehrpläne an Grund- und Sekundarschulen und daher für alle Schüler im Saterland verpflichtend. Zudem besteht die Möglichkeit, Saterfriesisch als Wahlfach anzubieten, bei dem die Sprache eine Stunde pro Woche unterrichtet wird. Dieses Modell wird an den vier Grundschulen und der Sekundarschule im Saterland angeboten. Im Gegensatz zum vorherigen Monitoring-Durchgang wird der Unterricht in Saterfriesisch nun von ausgebildeten Lehrern und nicht mehr von Ehrenamtlichen abgehalten, obwohl die spezielle Lehrerausbildung immer noch problematisch ist. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Verbesserung. Während des Besuchs erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass Saterfriesisch ab 2011 zweisprachig in Kindergärten und Grundschulen im Saterland unterrichtet wird. Das bedeutet, dass einige Fächer an Grundschulen auf Saterfriesisch unterrichtet werden. Die Behörden führen dieses Projekt zur Umsetzung der Charta durch. Der Sachverständigenausschuss lobt die deutschen Behörden für ihre Bemühungen und ruft sie auf, auch die notwendigen strukturellen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere in der Lehrerausbildung, um das Projekt langfristig zu etablieren.

Romanes

50. Die Lage des Romanes in Hessen wird in Teil III dieses Berichts behandelt.

51. Im dritten Evaluierungsbericht bat der Sachverständigenausschuss um Informationen über den Unterricht in Romanes in Rheinland-Pfalz und das Angebot an Hausaufgabenhilfe und Nachhilfe in Romanes in Bayern.

52. Laut viertem Staatenbericht prüfen die Landesbehörden von Rheinland-Pfalz und die Vertreter der Sprecher des Romanes gerade Möglichkeiten, Workshops über die Kultur und Geschichte der Roma in Romanes anzubieten. Bei diesen Beratungen wiesen Vertreter der Sprecher des Romanes jedoch erneut darauf hin, dass es einige von ihnen ablehnen, dass ihre Sprache an staatlichen Einrichtungen unterrichtet oder Wissen und Informationen über Romanes an Menschen außerhalb

ihrer Gemeinschaft weitergegeben wird. Ungeachtet dieser Hindernisse wird Romanes im Rahmen der Hausaufgabenhilfe und verschiedener kultureller Veranstaltungen gelehrt. Ferner bestätigt der Freistaat Bayern seine finanzielle Unterstützung für Hausaufgabenhilfe und Nachhilfe in Romanes. Wie bereits im dritten Evaluierungsbericht erwähnt, wird Romanes in Hamburg als Wahlfach gelehrt, wenn dafür mindestens fünf Schüler zusammenkommen.

h die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;

53. Im dritten Evaluierungsbericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um konkrete Informationen über die Förderung des Studiums und der Forschung in Niederdeutsch an den Universitäten in Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

54. Laut viertem Staatenbericht wird Niederdeutsch an den Universitäten in Potsdam und Frankfurt/Oder in Sprach-, Kultur- und Geschichtsseminaren behandelt, auch wenn keine Seminare allein für Niederdeutsch angeboten werden. An der Universität Magdeburg in Sachsen-Anhalt ist die Förderung und Erforschung des Niederdeutschen ein Schwerpunkt in Bachelor-Seminaren. Zudem wurde Niederdeutsch im Semester 2009/2010 als Wahlpflichtmodul angeboten. Während des Besuchs gaben Vertreter der Sprecher des Niederdeutschen an, dass dem allmählichen Rückgang der Studien- und Forschungsmöglichkeiten für Niederdeutsch, der in früheren Monitoring-Durchgängen festgestellt wurde, Einhalt geboten werden konnte. An der Universität Oldenburg wurde ein neuer Lehrstuhl für Niederdeutsch eingerichtet. Außerdem hat die Universität Münster einen neuen Lehrstuhl mit Spezialisierung auf Niederdeutsch geschaffen.

Absatz 4

Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.

Obersorbisch

55. Im vierten Monitoring-Durchgang erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass der Vertreter der Domowina nach einer Entscheidung des sächsischen Landtags vom November 2009 nicht mehr Mitglied des MDR-Rundfunkrats ist.

Romanes

56. Im dritten Evaluierungsbericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um Informationen über die Ergebnisse der regelmäßigen Treffen zwischen dem Land Rheinland-Pfanz und den Sinti und Roma.

57. Der vierte Staatenbericht enthält eine detaillierte Übersicht über die bei diesen Treffen diskutierten Themen. Die Förderung der Sprache Romanes war allerdings nicht Gegenstand der Besprechungen.

58. In einer gemäß Artikel 16.2 der Charta übermittelten Erklärung bedauert die Sinti-Allianz Deutschland, eine der beiden Dachorganisationen der deutschen Sinti und Roma, dass die deutschen Behörden, wie bereits in früheren Monitoring-Durchgängen bemerkt, nur mit der anderen Organisation, dem Zentralrat deutscher Sinti und Roma, zusammenarbeiten. Insbesondere habe die Sinti-Allianz keine Möglichkeit, zur Arbeit des Dokumentations- und Kulturzentrums deutscher Sinti und Roma in Heidelberg beizutragen, das staatlich finanziert wird. Wenn die Sinti-Allianz bei deutschen Bundes- oder Landesbehörden Anträge auf Unterstützung kultureller Projekte, darunter die Förderung des Romanes, einreicht, würden sie aufgrund der bestehenden Unterstützung für den Zentralrat für gewöhnlich nicht genehmigt. Der Sachverständigenausschuss ruft die deutschen Behörden auf, bei der Förderung des Romanes die Bedürfnisse und Wünsche aller Gruppen in Deutschland, die Romanes verwenden, zu berücksichtigen.

3.2. Die Beurteilung in Bezug auf Teil III der Charta

3.2.1. *Dänisch in Schleswig-Holstein*

59. Die Bestimmungen, in Bezug auf die im ersten, zweiten und/oder dritten Evaluierungsbericht keine wesentlichen Probleme angemerkt wurden und zu denen der Ausschuss keine neuen Informationen erhalten hat, welche eine revidierte Einschätzung oder andere Darstellung ihrer Umsetzung verlangen würden, wird der Sachverständigenausschuss in diesem Bericht nicht kommentieren. Für Dänisch in Schleswig-Holstein sind dies folgende Bestimmungen:

- Artikel 8, Absatz 1.a.iv; b.iv; d.iii; e.ii; f.ii/iii; g; h;
- Artikel 8, Absatz 2;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 4.c;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 1.e.ii;
- Artikel 12, Absatz 1.c; d; e; f; g;
- Artikel 12, Absatz 2;
- Artikel 13, Absatz 1.a;
- Artikel 13, Absatz 1.c;
- Artikel 13, Absatz 2.c;
- Artikel 14.a; b.

60. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen in den vorherigen Evaluierungsberichten, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren. Bei den in Fett- und Kursivschrift zitierten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Erziehung

Zuschüsse für dänische Schulen

61. Im dritten Evaluierungsbericht legte der Sachverständigenausschuss der Landesregierung nahe, die Bestimmung des Schulgesetzes (Artikel 124) beizubehalten, wonach die laufenden Personalkosten dänischer Privatschulen in gleicher Weise wie bei öffentlichen Schulen bezuschusst werden.

62. Laut viertem Staatenbericht wurde die Rechtsgrundlage für Zuschüsse an dänischsprachige Schulen (d. h. Artikel 124) im Berichtszeitraum nicht geändert. Nach Erhalt des Staatenberichts erfuhr der Sachverständigenausschuss jedoch von allgemeinen Haushaltskürzungen in Schleswig-Holstein, die auch die dänischsprachige Bildung betreffen. Aufgrund von Verfassungsänderungen ist das Land Schleswig-Holstein jetzt verpflichtet, öffentliche Schulden abzubauen. Demnach muss das Land bis 2020 jährlich eine Summe von 125 Millionen Euro einsparen. Im Zuge der Kürzungen erwägen die Landesbehörden unter anderem, den Schülerkostensatz für Schulen der dänischen Minderheit, die vom Dänischen Schulverein für Südschleswig getragen werden, von 100% auf 85% bzw. von 31,7 Millionen Euro (2010) auf 27 Millionen Euro (2012) zu senken.

63. Den Landesbehörden zufolge würde der Zuschuss für (offiziell private) dänische Schulen immer noch 5% über dem Satz für normale Privatschulen in Schleswig-Holstein (80%) liegen. Zudem gaben Vertreter der Landesbehörden bei dem Besuch an, dass das derzeitige Bildungsangebot an dänischen Schulen weit über das Angebot an öffentlichen Schulen hinausgeht. Vor diesem Hintergrund haben die Behörden die vorgeschlagenen Kürzungen so kalkuliert, dass der Dänische Schulverein weiterhin in der Lage wäre, die gleiche Qualität in der Bildung anzubieten wie öffentliche Schulen.

64. Vertreter der Sprecher des Dänischen waren jedoch der Ansicht, dass der Dänische Schulverein im Auftrag des Landes dänischsprachigen Unterricht anbietet und damit eine öffentliche Funktion ausübt. Demnach müssten dänische Schulen mit öffentlichen Schulen gleichgestellt werden, deren Zuschüsse voraussichtlich bei 100% bleiben. Nach Auffassung der Dänischsprecher würden die

Kürzungen nicht zu einer Gleichbehandlung ihrer Schulen mit öffentlichen Schulen führen und die Schließung von 22 kleineren dänischen Schulen nach sich ziehen.

65. Nach seinen Treffen mit Landes- und Bundesbehörden stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass die Landesbehörden bei diesem Thema für weitere Gespräche mit der dänischen Minderheit bereit sind. Auf Initiative des Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein wurde eine eigene Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der dänischen Minderheit, des Landes Schleswig-Holstein, des Königreichs Dänemark (als Beobachter) und der Bundesregierung eingerichtet, die sich mit diesem Thema befassen soll. Der Sachverständigenausschuss kann zu keiner endgültigen Schlussfolgerung gelangen, solange die Arbeitsgruppe noch keine Ergebnisse vorgelegt hat. Er betont dennoch, dass die deutschen Behörden gemäß ihrer Verpflichtungen aus der Charta dänischsprachige Bildung anbieten müssen. Dies kann über das Modell von Privatschulen (durch den Dänischen Schulverein im Auftrag des Landes) oder als Teil der öffentlichen Schulbildung (dänischsprachige Bildung an einfachen öffentlichen Schulen) erfolgen.

Der Sachverständigenausschuss ruft die deutschen Behörden auf sicherzustellen, dass die geplanten Haushaltskürzungen in Schleswig-Holstein nicht das derzeitige Niveau der dänischsprachigen Bildung gefährden.

Beförderungskosten für Schüler an dänischen Schulen

66. Im dritten Evaluierungsbericht rief der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden auf, eine Lösung für das Problem der Beförderungskosten für Schüler an dänischen Schulen zu finden, nachdem ein Kreis seine Zuschüsse für die Schülerbeförderung eingestellt hatte.

67. Laut viertem Staatenbericht werden ein Drittel der Beförderungskosten vom Land und zwei Drittel von den Kreisen übernommen. Darüber hinaus habe der Kreis Rendsburg-Eckernförde, der seine Zuschüsse im vorherigen Monitoring-Durchgang eingestellt hatte, seine Unterstützung im Jahr 2008 wieder aufgenommen. Nach Erhalt des Staatenberichts erfuhr der Sachverständigenausschuss jedoch, dass die Landesbehörden erwägen, ihre Zuschüsse zur Beförderung an die Kreise aufgrund der oben erwähnten Haushaltskürzungen einzustellen, was alle Schulen in Schleswig-Holstein betreffen würde (dänische und öffentliche Schulen). Während des Besuchs gaben Vertreter der Sprecher des Dänischen an, dass unklar sei, ob die Kreise die Zuschüsse in dieser Situation weiter zahlen würden. Der Sachverständigenausschuss ruft die deutschen Behörden auf, eine langfristige Lösung für das Problem der Beförderungskosten für Schüler an dänischen Schulen zu finden.

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

...

- c.i. den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- c.ii. einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- c.iii. innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen, oder***
- c.iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;***

68. In den vorherigen Monitoring-Durchgängen erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt. Als er von Plänen erfuhr, ein zweites dänisches Gymnasium in Schleswig zu eröffnen, bat der Sachverständigenausschuss um weitere Informationen über dieses Vorhaben.

69. Laut viertem Staatenbericht wurde dank einer privaten Spende aus Dänemark im September 2009 eine zweite (private) Sekundarschule mit Dänisch als Unterrichtssprache eröffnet. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entwicklung.

i **ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.**

70. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt, da die Berichte der Landesregierung aufgrund ihres Inhalts und ihrer Häufigkeit nicht den Anforderungen für die Erfüllung dieser Verpflichtung gerecht wurden. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“.

71. Laut viertem Staatenbericht sind die deutschen Behörden der Auffassung, dass die bestehenden regelmäßigen Berichte, z. B. der Bericht über die Minderheitenpolitik der Landesregierung an den Landtag, diese Verpflichtung erfüllen. Eine zusätzliche Aufsicht und Berichterstattung erhöhe lediglich den Verwaltungsaufwand, anstatt die Qualität der Minderheitensprachenbildung zu verbessern.

72. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seine Beobachtung aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für die geforderte Überwachung geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. In diesem Fall müsste eine zentrale Stelle die Arbeit der anderen Gremien koordinieren, analysieren und vorstellen. Ferner geht diese Verpflichtung über die traditionelle Prüfung der allgemeinen Bildung und die entsprechende Berichterstattung hinaus. Sie erfordert, dass die speziellen Maßnahmen und die Fortschritte im Hinblick auf die Bildung in Minderheitensprachen ausgewertet und analysiert werden. Der Bericht sollte unter anderem Informationen über den Umfang und die Verfügbarkeit dänischsprachiger Bildung sowie die Entwicklung der Sprachkenntnisse sowie die Verfügbarkeit von Lehrern und Lehrmaterialien enthalten. Schließlich sollten diese regelmäßigen Berichte veröffentlicht werden. Angesichts dessen ist der Sachverständigenausschuss der Ansicht, dass die Berichte der Landesregierung aufgrund ihres Inhalts und ihrer Häufigkeit nicht den Anforderungen für die Erfüllung dieser Verpflichtung gerecht werden.

73. Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a ...

v **sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;**

74. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Er legte den deutschen Behörden nahe, dafür zu sorgen, dass es in der Praxis möglich ist, den Verwaltungsbehörden Schriftstücke in dänischer Sprache vorzulegen. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen**“.

75. Laut viertem Staatenbericht würden keine Übersetzungskosten für in dänischer Sprache eingereichte Dokumente entstehen, wenn dänischsprachiges Personal vorhanden ist. Dem Sachverständigenausschuss ist bekannt, dass in der Verwaltung zunehmend auch Sprecher des Dänischen arbeiten. Im Hinblick auf Behörden, in denen dies nicht der Fall ist, erhielt der Sachverständigenausschuss jedoch keine klaren Informationen darüber, ob es immer möglich ist, Unterlagen rechtsgültig in dänischer Sprache einzureichen oder ob die Kosten für die Übersetzung solcher Unterlagen (z. B. Arbeitsverträge und Unterlagen in Renten-, Krankenversicherungs- und Finanzangelegenheiten) von der betreffenden Behörde übernommen werden.

76. Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Er legt den deutschen Behörden dringend nahe, dafür zu sorgen, dass es in der Praxis möglich ist, den Verwaltungsbehörden Schriftstücke in dänischer Sprache vorzulegen.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

...

b ...

ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

77. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Er stellte fest, dass Programme auf Dänisch nur vereinzelt über den Offenen Kanal Westküste ausgestrahlt wurden, jedoch nicht in Gebieten, in denen die dänische Sprache stärker vertreten ist. Der Sachverständigenausschuss legte den deutschen Behörden daher nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Radiosendungen in dänischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch verfügbar sind**“.

78. Laut viertem Staatenbericht sendet der Radiosender R.SH sieben Tage die Woche bis zu drei Mal am Tag Nachrichten auf Dänisch, die in ganz Schleswig-Holstein empfangen werden können. Daneben werden zu besonderen Anlässen (z. B. Wahlen) weitere Programme gesendet. Hinsichtlich des Offenen Kanals weisen die deutschen Behörden darauf hin, dass dieses Modell den Bürgern die Gelegenheit gibt, ihre eigenen Radioprogramme zu senden, auch in Minderheitensprachen. Allerdings müssen die Betroffenen dazu selbst Initiative ergreifen. Dies war bisher nicht in allen Teilen Schleswig-Holsteins der Fall. Während des Besuchs bestätigten Vertreter der Sprecher des Dänischen, dass es schwierig ist, die Menschen für die Produktion dänischer Programme zu motivieren. Die deutschen Behörden vertreten weiterhin die Auffassung, dass es nicht mit der Unabhängigkeit der Medien vereinbar sei, privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten finanzielle Anreize für die Ausstrahlung von Programmen in Minderheitensprachen anzubieten.

79. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seine Ansicht, dass das Modell des Offenen Kanals als Grundlage für die Erfüllung dieser Verpflichtung dienen kann, da die Förderung von Minderheitensprachen eine Verpflichtung des Senders ist und ein Vertreter der dänischen Minderheit im Beirat vertreten ist. Ohne systematische finanzielle Unterstützung, die es den Sprechern ermöglicht, regelmäßig Radioprogramme zu senden, kann der Offene Kanal diese Verpflichtung allerdings nicht allein erfüllen. Ferner ist der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass die Förderung von Sendungen in Minderheitensprachen in den privaten Medien durch finanzielle Anreize, wie dies beispielsweise für Kulturprogramme getan wird, die Unabhängigkeit der Medien nicht verletzen würde.

80. Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden dringend nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung einer ausreichenden Anzahl an Radiosendungen in dänischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

c ...

ii ***zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;***

81. Im dritten Evaluierungsbericht, legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in dänischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch verfügbar sind**“.

82. Laut viertem Staatenbericht nutzt die dänische Minderheit den Offenen Kanal nur vereinzelt, um Programme auf Dänisch auszustrahlen. Jeden Monat strahlt der Offene Kanal Flensburg derzeit eine einstündige dänische Fernsehsendung aus. Die Reichweite des Offenen Kanals Kiel soll ausgeweitet werden. Außerdem gibt es ein weiteres vierzehntägiges Programm. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Entwicklungen beim Offenen Kanal, beobachtet jedoch auch, dass das derzeitige Angebot im Hinblick auf die Abdeckung, die Häufigkeit und die Menge zu begrenzt ist, um diese Verpflichtung zu erfüllen.

83. Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden dringend nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in dänischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

d ***zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;***

84. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

85. Laut viertem Staatenbericht erhält der Dachverband der dänischen Minderheit finanzielle Unterstützung von den Landesbehörden, u. a. für die Produktion und Verbreitung von Hörfunkprogrammen und audiovisuellen Werken in dänischer Sprache. Während des Besuchs erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass Schleswig-Holstein erwägt, im Rahmen der Haushaltskürzungen die Zuschüsse für den Dachverband zu verringern. Darüber hinaus erhielt der Sachverständigenausschuss keine Informationen über den Umfang der Förderung für den speziellen Zweck, zur Produktion und Verbreitung von Hörfunkprogrammen und audiovisuellen Werken in dänischer Sprache zu ermutigen. Dem Sachverständigenausschuss sind keine Beispiele solcher Werke bekannt.

86. Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

f ...

ii ***die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;***

87. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

88. Laut viertem Staatenbericht sind die derzeitigen Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung audiovisueller Produktionen, z. B. diejenigen der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein, so ausgelegt, dass praktisch auch dänischsprachige Produktionen dafür infrage kommen.

89. Der Sachverständigenausschuss bittet die deutschen Behörden, im nächsten Staatenbericht Informationen über audiovisuelle Produktionen in dänischer Sprache zur Verfügung zu stellen, die von der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein unterstützt werden.

Absatz 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

90. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt. Er machte die deutschen Behörden jedoch auch darauf aufmerksam, dass sie aufgrund dieser Verpflichtung in Zukunft aktiv werden müssen, wenn die Sprecher des Dänischen im Zuge der Digitalisierung keine dänischen Fernsehprogramme mehr empfangen können.

91. Laut viertem Staatenbericht haben die Landesbehörden in enger Zusammenarbeit mit den dänischen Behörden und der dänischen Minderheit eine Vereinbarung zwischen dänischen Sendern und deutschen Kabelanbietern in die Wege geleitet, um einen fortlaufenden Empfang zweier dänischer Fernsehsender über das Kabelnetz zu gewährleisten. Ferner wurden technische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass dänische Fernsehprogramme nach der Digitalisierung in Schleswig-Holstein empfangen werden können. Der Ausschuss lobt die Behörden für diesen Schritt.

92. Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

93. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt.

94. Laut viertem Staatenbericht planen die deutschen Behörden, die Regional- oder Minderheitensprachen sowie die in ihnen widerspiegelte Kultur in der zukünftigen Programmgestaltung des weltweiten deutschen Radiosenders Deutsche Welle zu berücksichtigen. Zudem betonen die deutschen Behörden, dass die Sprecher des Dänischen bisher kein Interesse daran gezeigt haben, ihre Sprache und Kultur über die vorhandenen Strukturen der auswärtigen Kulturpolitik einzubringen. Sollte ein solches Interesse bestehen, würden Mittel verfügbar sein.

95. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Verpflichtung eine aktive Förderung der deutschen Regional- und Minderheitensprachen über die regulären Strukturen der auswärtigen Kulturpolitik erfordert. In Deutschland ist der Bund für die auswärtige Kulturpolitik verantwortlich, insbesondere durch das Netzwerk der Goethe-Institute. Demnach müssten die Goethe-Institute die Regional- oder Minderheitensprachen fördern, damit diese Verpflichtung erfüllt wird.

96. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt, da es keinen strukturierten Ansatz zur Einbindung der dänischen Sprache in Deutschlands auswärtige Kulturpolitik zu geben scheint.

3.2.2. Obersorbisch in Sachsen

97. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Obersorbischen. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die im ersten, zweiten und/oder dritten Monitoring-Durchgang erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.e.ii; f.iii; g;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii, c.iii, d;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.a; g;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 1.d; e.i;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.b; c; d; e; f; g; h;
- Artikel 12, Absatz 2;
- Artikel 13, Absatz 1.a; d.

98. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten, zweiten oder dritten Evaluierungsbericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

99. Bei den in Fett- und Kursivschrift zitierten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Erziehung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a***
 - i* die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - iii* ***eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;***

100. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt. Er rief die Behörden dennoch auf sicherzustellen, dass der steigenden Nachfrage nach obersorbischer Erziehung mit der Bereitstellung geeigneter Mittel, insbesondere im Hinblick auf Erzieher, nachgekommen wird.

101. Laut viertem Staatenbericht gibt es derzeit 23 obersorbische oder zweisprachige Kindertagesstätten, die von 1150 Kindern besucht werden. Erzieher werden an der Sorbischen Fachschule für Sozialwesen, einem Teil des beruflichen Schulzentrums in Bautzen/Budyšin ausgebildet. Obersorbisch als Muttersprache wird zwei Stunden pro Woche als obligatorischer, fester Bestandteil des Lehrplans sowie zusätzlich als Wahlfach gelehrt. Um die wachsende Nachfrage der Kindertagesstätten abzudecken, führte die Einrichtung ab dem Schuljahr 2008/2009 eine berufsbegleitende Ausbildung in Obersorbisch ein.

102. Ein großes Problem ist den Behörden zufolge der Mangel an geeigneten Bewerbern für die beiden Ausbildungsformen, da nur wenige von ihnen über ausreichend Kenntnisse des Obersorbischen verfügen. Derzeit beherrschen nur zehn von den 80 Vollzeitstudenten Obersorbisch als Muttersprache oder haben das Fach Obersorbisch an der Mittelschule belegt. Die Einrichtung

versucht, durch Vorträge ihrer Studenten und Lehrer an Mittelschulen und Informationen in den sorbischen und deutschen Medien mehr sorbischsprachige Bewerber zu gewinnen.

103. Von den Vertretern der Sprecher des Sorbischen erfuhr der Sachverständigenausschuss jedoch, dass nach der Zusammenlegung der Sorbischen Fachschule für Sozialwesen mit dem beruflichen Schulzentrum in Bautzen/Budyšin aufgrund des Numerus Clausus und der laufenden strukturellen Änderungen, die zu schwächeren Sprachkenntnissen der sorbischen Erzieher führen können, keine ausreichende Ausbildung von Erziehern mehr gewährleistet ist.

104. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher gegenwärtig noch erfüllt. Angesichts der möglichen Probleme aufgrund des Mangels an qualifizierten Lehrern ruft er die zuständigen Behörden jedoch auf sicherzustellen, dass die Nachfrage nach vorschulischer Erziehung in Obersorbisch durch eine ausreichende Anzahl angemessen ausgebildeter Erzieher gedeckt wird.

- b** *i* *den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- ii* *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- iii* *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen, oder*
- iv** ***eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;***

105. Im dritten Evaluierungsbericht äußerte der Sachverständigenausschuss die Sorge, dass es die obersorbische Bildung weiter schwächen könnte, den Sorbischunterricht durch eine Form des 2plus-Modells zu ersetzen. Der Sachverständigenausschuss blieb bei seinem Ergebnis, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt sei.

106. Laut viertem Staatenbericht wird Obersorbisch im Rahmen des 2plus-Modells als Zweit- und Fremdsprache angeboten. Dabei wird Obersorbisch in einem Sprachblock unterrichtet, der in den ersten beiden Klassenstufen 11 Stunden, in der dritten Klasse 13 Stunden und in der vierten Klasse 14 Stunden umfasst. Die Schulen sind aufgerufen, auch andere Fächer zweisprachig zu unterrichten. Im Fremdsprachenmodell wird Sorbisch eine Stunde pro Woche in der ersten Klasse und drei Stunden in der zweiten, dritten und vierten Klasse unterrichtet.

107. Im Rahmen einer neuen Sprachstrategie wurden ein neuer Lehrplan für Obersorbisch an Grundschulen sowie neue Lehr- und Lernmaterialien entwickelt.

108. Den Behörden zufolge bietet die 2plus-Strategie mehr Möglichkeiten, Unterricht in der sorbischen Sprache zu erhalten. Als Folge machen jetzt mehr Schüler von dieser Möglichkeit Gebrauch. Ferner wurden neue Ganztagsangebote für Obersorbisch und zu sorbischen Themen, darunter insbesondere Kulturveranstaltungen, eingeführt.

109. An den Grundschulen in Hochkirch/Bukey und Baruth/Bart wurden kleine Gruppen geschaffen, in denen Sorbisch unterrichtet wird.

110. Die Vertreter der Sprecher des Sorbischen sind jedoch weiterhin besorgt über die Folgen des 2plus-Modells für die Sprachkenntnisse der Schüler (vgl. Absatz 117 unten).

111. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner Einschätzung, dass das 2plus-Modell ausreichen kann, um die Verpflichtung zu erfüllen, wenn die Anzahl der Unterrichtsstunden auf und für Sorbisch ausreicht, um den Spracherhalt und/oder -erwerb zu sichern². Ausgehend von den im vierten Monitoring-Durchgang verfügbaren Informationen scheint dies für Obersorbisch nicht der Fall zu sein. Für den Sachverständigenausschuss ist nicht ersichtlich, wie viele Stunden im Sprachblock in der Praxis auf das Obersorbische entfallen.

² Dritter Evaluierungsbericht, Absatz 117.

112. Der Sachverständigenausschuss bleibt demnach bei seiner früheren Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung weiterhin nur teilweise erfüllt ist. Er ruft die Behörden auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die praktische Umsetzung des 2plus-Modells angemessene Sprachkenntnisse der obersorbisch sprechenden Schüler gewährleistet.

- c** *i* *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- ii* *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- iii* *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen, oder*
- iv** ***eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;***

113. Im dritten Evaluierungsbericht erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass die Anzahl der obersorbischen Mittelschulen in Sachsen auf vier gesunken ist (Räckelwitz/Worklecy, Ralbitz/ Ralbicy, Radibor/Radwor, Bautzen/Budyšin). Auch ein sorbisches Gymnasium in Bautzen/Budyšin und zwei Mittelschulen boten das 2plus-Modell an. Trotz der negativen Entwicklungen erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiter als zum Teil erfüllt. Ferner empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, **„Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere sicherzustellen, dass durch die laufenden Rationalisierungsprogramme an Schulen in Sachsen die Ausbildung in Obersorbisch nicht gefährdet wird“**.

114. Laut viertem Staatenbericht verfolgen die Behörden eine neue Strategie im Sprachunterricht und entwickelten neue Lehrpläne für Obersorbisch an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien sowie Rahmenbedingungen für Sorbisch als Wahlfach an Mittelschulen und Gymnasien. Außerdem wurden neue Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung gestellt.

115. Für Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet gelten besondere Stundentafeln. Sie geben die Gesamtstundenzahl pro Woche für Obersorbisch und Deutsch an. Das 2plus-Modell sieht eine Teilung der beiden Fächer vor, erlaubt aber in Abstimmung zwischen den Schulen und der Sächsischen Bildungsagentur eine variable Aufteilung, bei der eine Mindestanzahl an Deutschstunden vorhanden sein muss. Daneben werden mindestens drei Sachfächer auf Obersorbisch unterrichtet. Die Schulen legen die tatsächliche Anzahl der Fächer in Abstimmung mit der Sächsischen Bildungsagentur fest. Insgesamt wird Obersorbisch mehr als fünf Stunden pro Woche unterrichtet.

116. Die Behörden betonen, dass sich das Angebot an obersorbischem Sprachunterricht durch die 2plus-Strategie verbessert hat. In der Sekundarstufe wurden zudem neue Ganztagsangebote in Obersorbisch und zu sorbischen Themen eingeführt. Schüler mit Obersorbisch als Muttersprache treffen sich auch regelmäßig zu verschiedenen Aktivitäten oder in den Pausen.

117. Die Vertreter der Sprecher des Sorbischen äußerten gegenüber dem Sachverständigenausschuss jedoch ihre Sorge wegen der Schließung obersorbischer Schulen im Kerngebiet, da in den letzten Jahren zwei obersorbische Sekundarschulen geschlossen wurden. Die Vertreter der Sprecher des Sorbischen gaben zu den nicht-sorbischen Schulen an, dass dort die weniger intensiven fünf Stunden pro Woche unterrichtet werden. Sie sind immer noch besorgt, dass das 2plus-Modell den Sprachkenntnissen der muttersprachlichen Schüler schadet, insbesondere wenn sie eine absolute Minderheit in einer Gruppe nicht-muttersprachlicher Schüler bilden. Ein Grund dafür ist, dass Obersorbisch an diesen Schulen nicht mehr die allgemeine Verkehrssprache ist.

118. Dem Sachverständigenausschuss sind die Bemühungen der Schulen bekannt, für Schüler, deren Muttersprache Obersorbisch ist, spezielle Aktivitäten in einer sorbischsprachigen Umgebung anzubieten, und er begrüßt diese Bemühungen.

119. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als zum Teil erfüllt. Er ruft die Behörden auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die praktische Umsetzung des 2plus-Modells angemessene Sprachkenntnisse der obersorbisch sprechenden Schüler gewährleistet.

- d** *i die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- ii einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen, oder*
- iv *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;***

120. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung zum Zeitpunkt des Berichts als erfüllt und rief die Behörden auf, andere Gebiete zu ermitteln, in denen eine Berufsausbildung auf Obersorbisch angeboten werden könnte.

121. Laut viertem Staatenbericht ist die Bundesregierung verantwortlich für die Auswahl von möglichen Bereichen und Berufen, in denen eine Ausbildung angeboten werden könnte, sowie für die Schaffung der Rechtsgrundlagen, wohingegen die Landesbehörden dafür zuständig sind, die Berufsausbildung auf Obersorbisch anzubieten. Derzeit sieht kein Ausbildungsgesetz eine Berufsausbildung auf Obersorbisch vor.

122. Der Sachverständigenausschuss erfuhr auch, dass das Projekt des sorbischen Dachverbands Domowina, welches das Ziel verfolgte, sorbische Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit der Berufsausbildung zu vermitteln, nicht durchgeführt wurde.

123. Obersorbisch wird derzeit an der Sorbischen Fachschule für Sozialwesen in Bautzen/Budyšin (vgl. Absatz 99 oben) unterrichtet.

124. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt. Er legt den zuständigen Behörden nahe, proaktiv Bereiche zu ermitteln, in denen eine Berufsausbildung auf Obersorbisch angeboten werden könnte.

- h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;***

125. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

126. Im vierten Monitoring-Durchgang erfuhr der Sachverständigenausschuss von den Vertretern der Sprecher des Sorbischen, dass die Umsetzung der Einstellungsvereinbarung, welche sorbischsprachigen Absolventen eine Stelle garantiert (vgl. Absatz 135 im dritten Evaluierungsbericht), in der Praxis auf Schwierigkeiten stößt, da nicht genügend freie Stellen für die zweite praktische Phase der Lehrerausbildung vorhanden sind, und sorbischsprachige Studenten daher ihr Studium unterbrechen oder in anderen Bundesländern fortsetzen müssen. Der Sachverständigenausschuss würde weitere Informationen hierzu im nächsten Staatenbericht begrüßen.

- i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.***

127. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss mangels regelmäßiger Berichte zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt sei. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“.

128. Laut viertem Staatenbericht sind die deutschen Behörden der Auffassung, dass die bestehenden regelmäßigen Berichte diese Verpflichtung erfüllen. Eine zusätzliche Aufsicht und Berichterstattung erhöhe lediglich den Verwaltungsaufwand, anstatt die Qualität der Minderheitensprachenbildung zu verbessern.

129. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seine Beobachtung aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für die geforderte Überwachung geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. In diesem Fall müsste eine zentrale Stelle die Arbeit der anderen Gremien koordinieren, analysieren und vorstellen. Ferner geht diese Verpflichtung über die traditionelle Prüfung der allgemeinen Bildung und die entsprechende Berichterstattung hinaus. Sie erfordert, dass die speziellen Maßnahmen und die Fortschritte im Hinblick auf die Bildung in Minderheitensprachen ausgewertet und analysiert werden. Der Bericht sollte unter anderem Informationen über den Umfang und die Verfügbarkeit von Bildung in der obersorbischen Sprache sowie die Entwicklung der Sprachkenntnisse sowie die Verfügbarkeit von Lehrern und Lehrmaterialien enthalten. Schließlich sollten diese regelmäßigen Berichte veröffentlicht werden.

130. Die Vertreter der Sprecher des Sorbischen äußerten gegenüber dem Sachverständigenausschuss ihren Wunsch, dass ein Vertreter der Sprecher auf ministerieller Ebene Aufsichtsfunktionen übernimmt.

131. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Absatz 2

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

132. Im dritten Evaluierungsbericht rief der Sachverständigenausschuss die Behörden auf, obersorbische Bildung proaktiv in Gebieten zur Verfügung zu stellen, in denen die Anzahl der Sprecher ein derartiges Angebot rechtfertigt.

133. Laut viertem Staatenbericht bleiben die Behörden bei ihrer Ansicht, dass die Verpflichtung bereits dadurch erfüllt sei, dass Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen erlaubt ist, und sehen keine Notwendigkeit für weitere Maßnahmen.

134. Es wurden keine Schritte unternommen, um die Sprecher über die Möglichkeit aufzuklären, Kurse auf Obersorbisch zu belegen oder die Sprache außerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets zu erlernen.

135. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er legt den Behörden nahe, obersorbische Bildung proaktiv in Gebieten zur Verfügung zu stellen, in denen die Anzahl der Sprecher ein derartiges Angebot rechtfertigt.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

a in Strafverfahren:

...

- ii sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/ oder**
- iii dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,**

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;

b in zivilrechtlichen Verfahren

...

- ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen,**

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

...

- ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen,**

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

136. Im dritten Evaluierungsbericht blieb der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur formal erfüllt sei. Er legte den deutschen Behörden nahe, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Möglichkeit des Gebrauchs der obersorbischen Sprache in Gerichtsverfahren in der Praxis gewährleistet ist. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen vor Gericht praktisch zu ermöglichen**“.

137. Laut viertem Staatenbericht wurde Obersorbisch nur in vier Gerichtsverfahren, insbesondere zum Familienrecht, verwendet. An einigen Amtsgerichten im sorbischen Siedlungsgebiet sind Sorbisch sprechende Mitarbeiter beschäftigt, auch wenn dies laut den Behörden keinen Einfluss auf den Gebrauch der sorbischen Sprache hat.

138. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin³, dass es zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich ist, dass „die inhärente Benachteiligung von Regional- oder

³ Siehe Absatz 119 des zweiten Evaluierungsberichts.

Minderheitensprachen durch positive Maßnahmen ausgeglichen wird, beispielsweise in Form von organisatorischen Maßnahmen, welche es den Justizbehörden ermöglichen, in Regional- oder Minderheitensprachen verfasste Schriftstücke zu bearbeiten und potentiell interessierte Parteien auf diese Möglichkeiten hinzuweisen“.

139. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtungen als zum Teil erfüllt. Er hält die Behörden an, die Umsetzung dieser Verpflichtungen in der Praxis zu verbessern.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a ...

iv ***sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können;***

140. Für den dritten Evaluierungsbericht hatte der Sachverständigenausschuss erfahren, dass Landesverwaltungen schriftliche Anträge auf Sorbisch annehmen und auf Deutsch antworten. Probleme gab es jedoch bei Landesverwaltungen, die außerhalb des sorbischen Sprachraums angesiedelt, aber für ihn zuständig sind, da sie keine auf Obersorbisch verfassten Unterlagen annahmen. Der Sachverständigenausschuss bat um weitere Informationen hierzu im nächsten Staatenbericht. Der Ausschuss erachtete diese Verpflichtung dennoch als erfüllt.

141. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, dass die Möglichkeit bestünde, Anträge bei kommunalen und regionalen Behörden in anderen Teilen des obersorbischen Sprachraums außerhalb des Kerngebiets auf Obersorbisch einzureichen. Es wurden jedoch keine Angaben zu Landesverwaltungen gemacht, die physisch außerhalb des obersorbischen Sprachraums angesiedelt sind. Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden an, konkrete Informationen hierzu in den nächsten Staatenbericht aufzunehmen.

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

...

b ***die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;***

142. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine zusätzlichen Informationen für den dritten Evaluierungsbericht und blieb daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung im Kerngebiet erfüllt, in anderen Teilen des obersorbischen Sprachraums jedoch nur formal erfüllt sei. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen**“.

143. Laut viertem Staatenbericht ist es möglich, Anträge bei kommunalen und regionalen Behörden in anderen Teilen des obersorbischen Sprachraums außerhalb des Kerngebiets auf Obersorbisch einzureichen, doch wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

144. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin⁴, dass „die inhärente Benachteiligung von Obersorbisch in diesen Gebieten durch positive Maßnahmen ausgeglichen werden sollte, beispielsweise in Form organisatorischer Maßnahmen, welche es den Verwaltungsbehörden ermöglichen, in Regional- oder Minderheitensprachen verfasste Schriftstücke zu bearbeiten und indem potentiell interessierte Parteien auf diese Möglichkeiten hingewiesen werden“.

145. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung im Kerngebiet erfüllt, in anderen Teilen des obersorbischen Sprachraums jedoch lediglich formal erfüllt ist. Er hält die deutschen Behörden an, die Sprecher des Obersorbischen zum Gebrauch dieser Möglichkeit in der Praxis zu ermutigen.

Absatz 3

In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

...

b zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten;

146. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als zum Teil erfüllt und hielt die Behörden an, sie vollständig zu erfüllen, indem sichergestellt wird, dass Antworten öffentlicher Stellen auf Obersorbisch gegeben werden. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen**“.

147. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen.

148. Der Sachverständigenausschuss bleibt demnach bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist.

<i>Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe sicherzustellen, dass Antworten öffentlicher Stellen auf Obersorbisch gegeben werden.</i>
--

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

...

c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

149. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, und bat die Behörden, Informationen zu dieser Verpflichtung in den nächsten Staatenbericht aufzunehmen.

150. Laut viertem Staatenbericht können Beschäftigte im öffentlichen Dienst mit Kenntnissen in einer Regional- oder Minderheitensprache dort eingesetzt werden, wo die Sprache verwendet wird, doch sehen die Behörden keine Notwendigkeit für gezielte Maßnahmen, um diese Beschäftigten zum Gebrauch dieser Möglichkeit zu ermutigen. Es ist nicht bekannt, dass Anträge Obersorbisch sprechender Beschäftigter abgewiesen worden wären. Allerdings liegen keine Informationen über die

⁴ Siehe Absatz 130 des zweiten Evaluierungsberichts.

Anzahl der Obersorbisch sprechenden Beschäftigten vor, die den Einsatz in einem Gebiet beantragt haben, in dem die Sprache verwendet wird.

151. Angesichts mangelnder Rechtsvorschriften und Informationen über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist. Er legt den Behörden nahe, nach Möglichkeit Anträgen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse des Obersorbischen verfügen, stattzugeben, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

b ...

ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

152. Im dritten Evaluierungsbericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass öffentliche Radiosender häufig Programme auf Obersorbisch ausstrahlen, und schloss, dass die Verpflichtung angesichts des allgemeinen Ansatzes des Sachverständigenausschusses zu Artikel 11.1.b erfüllt sei.

153. Im Zusammenhang mit privaten Radioprogrammen hielt er die Behörden an, die Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch finanzielle Anreize zu fördern. Der Sachverständigenausschuss äußerte Verständnis für die Zurückhaltung der deutschen Behörden, private Sender per Gesetz oder Lizenzbedingung zu zwingen, Programme in Regional- oder Minderheitensprachen aufzunehmen. Der Sachverständigenausschuss war dennoch der Auffassung, dass die Förderung von Programmen in Regional- oder Minderheitensprachen durch finanzielle Anreize, wie dies für kulturelle Programme geschieht, diese Empfindlichkeiten nicht stören sollte.

154. Laut viertem Staatenbericht vertreten die deutschen Behörden die Auffassung, dass es nicht mit der Unabhängigkeit der Medien vereinbar sei, privaten Rundfunkanstalten finanzielle Anreize für die Ausstrahlung von Programmen in Minderheitensprachen anzubieten.

155. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass die Förderung von Sendungen in Minderheitensprachen in den privaten Medien durch finanzielle Anreize, wie dies derzeit beispielsweise für Kulturprogramme getan wird, die Unabhängigkeit der Medien nicht verletzen würde.

156. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung erfüllt ist. Er hält die Behörden jedoch weiterhin an, die Ausstrahlung obersorbischer Programme durch private Rundfunkanstalten zu fördern.

c ...

ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

157. Im dritten Evaluierungsbericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass öffentliche Fernsehsender weiterhin Programme auf Obersorbisch ausstrahlen. Angesichts des allgemeinen Ansatzes des Sachverständigenausschusses zu Artikel 11.1.c schloss der Sachverständigenausschuss, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt sei.

158. Laut viertem Staatenbericht kann neben den bekannten Sendungen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen nun die monatliche Sendung *Wuhladko* für sieben Tage nach ihrer Erstaussstrahlung auch über das Internet angesehen werden.

159. Im Zusammenhang mit dem Privatfernsehen hielt der Sachverständigenausschuss die Behörden an, die Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch finanzielle Anreize zu fördern (siehe auch Absatz 153 oben).

160. Die deutschen Behörden vertreten die Auffassung, dass es nicht mit der Unabhängigkeit der Medien vereinbar sei, privaten Fernsehanstalten finanzielle Anreize für die Ausstrahlung von Programmen in Minderheitensprachen anzubieten.

161. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass die Förderung von Sendungen in Minderheitensprachen in den privaten Medien durch finanzielle Anreize, wie dies derzeit beispielsweise für Kulturprogramme getan wird, die Unabhängigkeit der Medien nicht verletzen würde.

162. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist. Er hält die Behörden an, die regelmäßige Ausstrahlung obersorbischer Fernsehsendungen zu fördern.

f ...

ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

163. Im dritten Evaluierungsbericht bat der Sachverständigenausschuss die Behörden, in ihren nächsten Staatenbericht Informationen über audiovisuelle Produktionen auf Obersorbisch, die von der Landesmedienanstalt oder anderen zuständigen Stellen finanziert wurden, aufzunehmen.

164. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen.

165. Angesichts des wiederholten Mangels an Informationen erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er hält die Behörden an, bestehende Finanzierungsinstrumente auch für audiovisuelle Produktionen auf Obersorbisch anzuwenden und den Sachverständigenausschuss im nächsten Staatenbericht darüber zu informieren.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;

166. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung zum Zeitpunkt des Berichts als erfüllt. Er beobachtete jedoch auch, dass diese Verpflichtung riskiert, nicht erfüllt zu werden, wenn keine Schritte unternommen werden, um den Umfang der Förderung der Stiftung und die Kontinuität des Sorbischen National-Ensembles angesichts der herausragenden Stellung in der sorbischen Kultur zu gewährleisten.

167. Laut viertem Staatenbericht unterzeichneten der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und die Länder Brandenburg und Sachsen im Juli 2009 eine Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der Stiftung für das Sorbische Volk. Demnach erhält die Stiftung jährliche

Zuwendungen in Höhe von 16,8 Millionen Euro (8,2 Millionen Euro vom Bund, 5,85 Millionen Euro von Sachsen und 2,77 Millionen Euro von Brandenburg). Im November 2009 entschied die Stiftung, dem Sorbischen National-Ensemble ein Darlehen zu gewähren, und bis Frühjahr 2010 sollte eine Konsolidierungsstrategie vorbereitet werden.

168. Von Vertretern der Domowina erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um die institutionellen Strukturen, insbesondere das Sorbische National-Ensemble, auch in Zukunft aufrechtzuerhalten, und die finanzielle Situation weiterhin angespannt sei.

169. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung derzeit dennoch als erfüllt.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

170. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung auf Bundesebene weiterhin als nicht erfüllt.

171. Laut viertem Staatenbericht führten die für die auswärtige Kultur- und Bildungspolitik zuständigen Organisationen 2008/2009, mit Ausnahme geplanter Sendungen der Deutschen Welle über die Sprache und Kultur regionaler und nationaler Minderheiten (siehe Absatz 94 oben), keine Veranstaltungen zur Förderung der Minderheiten durch. Die Behörden sehen sich gesetzlich nicht verpflichtet, regelmäßig Maßnahmen in der auswärtigen Kulturpolitik für Minderheitensprachen und die darin ausgedrückte Kultur zu ergreifen.

172. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Verpflichtung eine aktive Förderung der deutschen Regional- und Minderheitensprachen über die regulären Strukturen der auswärtigen Kulturpolitik erfordert. In Deutschland ist der Bund für die auswärtige Kulturpolitik verantwortlich, insbesondere durch das Netzwerk der Goethe-Institute. Demnach müssten die Goethe-Institute die Regional- oder Minderheitensprachen fördern, damit diese Verpflichtung erfüllt wird.

173. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt, da es keinen strukturierten Ansatz zur Einbindung der obersorbischen Sprache in Deutschlands auswärtige Kulturpolitik zu geben scheint.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

...

c Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;

174. Im dritten Evaluierungsbericht sah sich der Sachverständigenausschuss außer Stande, diese Verpflichtung als erfüllt zu erachten, da Informationen über den Ausgang eines Falls fehlten, in dem eine private kirchliche Einrichtung den Gebrauch der sorbischen Sprache verbieten wollte, sowie Informationen über Maßnahmen, welche gegen jegliche Praktiken gerichtet sind, die den Gebrauch der obersorbischen Sprache im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen.

175. Laut viertem Staatenbericht richteten die Behörden im April 2007 ein weiteres Schreiben an die betreffende Einrichtung. Diese erklärte, dass sie ihre Anweisungen zum Sprachgebrauch entsprechend der von den Behörden vorgeschlagenen Formulierung bereits im Dezember 2005 geändert hatte. Laut der Anweisung darf die Umgangssprache während der Arbeitszeit niemanden

von der direkten oder indirekten Kommunikation ausschließen. Den Behörden zufolge sind damit sowohl die in der Einrichtung betreuten Personen als auch die sorbischsprachigen Mitarbeiter einverstanden. Aus Sicht des Sachverständigenausschuss hat die Entwicklung nichts an der Situation geändert. Die Beobachtung wird auch von den Vertretern der Sprecher des Sorbischen bestätigt, von denen der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch erfuhr, dass die Anweisung in der Praxis keinen Einfluss auf die Möglichkeit Sorbisch sprechender Mitarbeiter hatte, das Sorbische auf Arbeit zu verwenden.

176. Auf der Grundlage dieser Informationen erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung nur als zum Teil erfüllt. Er hält die Behörden an, verstärkt gegen Praktiken vorzugehen, die den Gebrauch der obersorbischen Sprache im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen.

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

...

- c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;***

177. Im dritten Evaluierungsbericht nahm der Sachverständigenausschuss seine vorherige Schlussfolgerung zurück und erachtete die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er hielt die Behörden an, Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass soziale Pflege- und Betreuungseinrichtungen Betroffene unter Verwendung der obersorbischen Sprache aufnehmen und behandeln können.

178. Laut viertem Staatenbericht haben einige Krankenhäuser derzeit Mitarbeiter mit obersorbischen Sprachkenntnissen.

179. Allerdings lieferten die Behörden keine Informationen über Maßnahmen, die sicherstellen, dass soziale Pflegeeinrichtungen Patienten auf Obersorbisch aufnehmen und behandeln können. Sie sind der Ansicht, dass sie hierfür nicht zuständig seien und private soziale Einrichtungen ihre Mitarbeiter frei auswählen könnten, wobei sie sich lediglich an die Vorschriften zur beruflichen Eignung halten müssten. Auch wenn sie beaufsichtigt werden, könnten diese Einrichtungen nicht zur Einstellung Sorbisch sprechender Mitarbeiter verpflichtet werden.

180. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin⁵, dass die Behörden gemäß dieser Verpflichtung *sicherstellen* müssen, dass Obersorbisch in diesen Einrichtungen verwendet wird, was nur durch eine zweisprachige Personalpolitik erreicht werden kann.

181. Er ist der Ansicht, dass die Behörden in diesem Bereich durchaus tätig werden können, z. B. durch Bestimmungen zur Berufsqualifikation, welche die obersorbischen Sprachkenntnisse einer Person berücksichtigen, oder Angebote und Anreize für vorhandenes Pflegepersonal, seine obersorbischen Sprachkenntnisse zu verbessern⁶.

182. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden dringend nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass soziale Pflege- und Betreuungseinrichtungen Betroffene unter Verwendung der obersorbischen Sprache aufnehmen und behandeln können.

⁵ Siehe Absatz 184 des dritten Evaluierungsberichts.

⁶ Siehe auch Absatz 465 des zweiten Evaluierungsberichts.

3.2.3. Niedersorbisch in Brandenburg

183. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Niedersorbischen. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die im ersten, zweiten und/oder dritten Monitoring-Durchgang erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.e.iii, f.iii;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii, c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.g;
- Artikel 10, Absatz 4.a;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 1.d; e.i;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.b; c; d; e; f; g; h;
- Artikel 12, Absatz 2;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c.

184. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten, zweiten oder dritten Evaluierungsbericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

185. Bei den in Fett- und Kursivschrift zitierten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Erziehung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a***
 - i* die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - iii* eine der unter den Ziffern *i* und *ii* vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
 - iv* ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern *i* bis *iii* vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;***

186. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin zum Teil erfüllt sei. Er legte den deutschen Behörden eine strukturiertere Politik nahe und hielt sie an, die für die Bereitstellung vorschulischer Erziehung in Niedersorbisch notwendigen Ressourcen bereitzustellen.

187. Laut viertem Staatenbericht erachten die Behörden die Informationen für Eltern über die Bildungspolitik und Schwerpunkte der Kindertagesstätten als ausreichend, so dass sie in dieser Hinsicht keine Veränderungen anstreben. Sie erinnern daran, dass die Anzahl der Kinder an Witaj-Kindertagesstätten trotz einer insgesamt sinkenden Anzahl an Kindern in der Region steigt; derzeit besuchen 200 Kinder 14 Witaj-Gruppen in acht Kindertagesstätten, und die Witaj-Gruppen bieten auch eine Hortbetreuung an.

188. Die Behörden erachten auch das Finanzierungsverfahren als transparent und berichten, dass Informationen über die Einrichtung, den Betrieb und die Finanzierung von Kindertagesstätten über eine Broschüre (Unternehmen Kindertagesstätte), die Beratung durch eine eigens finanzierte Kindertagesstätte und in Internetforen weitergegeben werden.

189. Den Behörden sind neben lokalen Engpässen keine weiteren Probleme mit Erziehern bekannt. Sie erklären, dass der Mangel an einer speziellen Ausbildung in der sorbischen Sprache in der Berufsausbildung für Erzieher stattdessen durch die allgemeinere Ausbildung in Sozialpädagogik, darunter die praktischen Phasen der Ausbildung, abgedeckt werden sollte. Die Einrichtungen können Elemente der niedersorbischen Kultur unterrichten, doch räumen die Behörden ein, dass keine strukturierte Politik verfolgt wird, um die Einrichtungen zu ermutigen, eine sorbische Ausbildung anzubieten.

190. Von den Vertretern der Sprecher des Sorbischen erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass der Ansatz der Behörden unzureichend ist, da die derzeitige Struktur der Berufsausbildung keine Möglichkeit bietet, solide Sprachkenntnisse zu erwerben oder sich für eine Stelle in sorbischen und Witaj-Kindertagesstätten vorzubereiten. Ihrer Ansicht nach hängt die Zukunft des Projekts von einer angemessenen Ausbildung der Erzieher ab.

191. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist.

- b i den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen, oder*
- iv **eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;***

192. Im dritten Evaluierungsbericht äußerte sich der Sachverständigenausschuss angesichts der offensichtlichen Verlagerung des Unterrichts in Niedersorbisch in Zeiten außerhalb der Kernstunden besorgt, dass diese Verpflichtung nicht einmal zum Teil erfüllt sein könnte. Er bat die Behörden, im nächsten Staatenbericht, den Umfang dieser Entwicklung zu beschreiben. Der Sachverständigenausschuss legte den Behörden nahe, unmittelbar sicherzustellen, dass Niedersorbisch als fester Bestandteil des Lehrplans an Grundschulen und überall, wo eine ausreichende Nachfrage besteht, unterrichtet wird. Ferner empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, sie sollten „**strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Niedersorbischen verabschieden und umsetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass in dieser Sprache eine Grund- und Sekundarschulbildung systematisch verfügbar ist**“.

193. Laut viertem Staatenbericht wurde Niedersorbisch aus organisatorischen Gründen lange Zeit nachmittags, außerhalb der Kernstunden unterrichtet, da nicht alle Schüler an diesem Unterricht teilnehmen. Die Einführung von Englisch im dritten Schuljahr hat keinen Einfluss auf dieses System. Niedersorbisch kann vom ersten Schuljahr an unterrichtet werden. Das Staatliche Schulamt in Cottbus/Chóšebuz hat im Schuljahr 2009/2010 einen neuen Lehrer eingestellt, und es fehlen keine Lehrer für die geplanten Klassen. Die Arbeitszeiten können auch verlängert werden, da alle Lehrer in Teilzeit arbeiten.

194. Derzeit bieten im Rahmen des Witaj-Projekts sechs Grundschulen neben Unterricht in Niedersorbisch als Zweitsprache für 232 Schüler auch zweisprachigen Unterricht in Niedersorbisch an. Den Behörden zufolge wird allen interessierten Schülern Unterricht in Niedersorbisch angeboten. Ferner versuchen die Schulbehörden, Schüler zu ermutigen, am zweisprachigen Unterricht in Niedersorbisch teilzunehmen, und neue Schulen für diesen Unterricht zu gewinnen.

195. Die Vertreter der Sprecher des Sorbischen sind weiterhin besorgt über die Verschlechterung der niedersorbischen Sprachkenntnisse, die durch die Ergebnisse der vom Witaj-Zentrum organisierten Sprachwettbewerbe und der Wettbewerbe zwischen Schulen bestätigt wird.

196. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

- c** *i* *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- ii* *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- iii* *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen, oder*
- iv** ***eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;***

197. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung weiterhin als nur zum Teil erfüllt und legte den Behörden nahe, unmittelbar sicherzustellen, dass Niedersorbisch als fester Bestandteil des Lehrplans an Sekundarschulen und überall, wo eine ausreichende Nachfrage besteht, unterrichtet wird. Ferner empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, sie sollten „**strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Niedersorbischen verabschieden und umsetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass in dieser Sprache eine Grund- und Sekundarschulbildung systematisch verfügbar ist**“.

198. Laut viertem Staatenbericht bieten die Oberschule Burg/Bórk und das niedersorbische Gymnasium in Cottbus/Chóšebuz Unterricht in Niedersorbisch an, wenn auch in verschiedenen Formen. An der Oberschule Burg/Bórk wird Niedersorbisch von zwei ausgebildeten Sorbischlehrern wie folgt unterrichtet: vier Stunden im 7. und 8. Schuljahr; drei Stunden im 9. und 10. Schuljahr (Wahlpflichtfach als zweite Fremdsprache); und ein Grundkurs von drei Stunden im 13. Schuljahr.

199. Am niedersorbischen Gymnasium wird zweisprachiger Unterricht angeboten, wobei Niedersorbisch als Unterrichtssprache verwendet wird. Etwa ein Drittel der Lehrer ist in Niedersorbisch ausgebildet, während ein Viertel die Sprache gar nicht beherrscht.

200. Den Lehrern werden für den zweisprachigen Unterricht intensive Weiterbildungskurse angeboten. Außerdem werden 2009/2010 und 2010/2011 vier Lehrer (drei vom niedersorbischen Gymnasium und einer von der Paul-Werner-Oberschule) am niedersorbischen Studiengang der Universität Leipzig teilnehmen, welcher es ihnen nach Abschluss ermöglicht, auf Niedersorbisch zu unterrichten. Das Staatliche Schulamt stellte diese Lehrer für fünf Unterrichtsstunden pro Woche frei. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Information.

201. Den Behörden zufolge ist im Schulbezirk Cottbus/Chóšebuz die aktuelle Nachfrage nach Sekundarschullehrern gedeckt. In der Regel unterrichten Lehrer ohne sorbische Ausbildung auch nicht an sorbischen Sekundarschulen. In anderen Fächern wird zweisprachiger Unterricht von Lehrern abgehalten, die eine zweijährige, intensive Weiterbildung mit Sorbisch als Arbeitssprache absolviert haben.

202. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass nur an einem Gymnasium zweisprachiger Unterricht in Niedersorbisch angeboten wird, d. h. die meisten Schüler, die an den Vor- und Grundschulen in Niedersorbisch unterrichtet wurden, können ihre zweisprachige niedersorbische Ausbildung nicht fortsetzen. Zudem bietet im gesamten sorbischen Sprachraum nur eine Sekundarschule Niedersorbisch als Zweitsprache an. Angesichts der geografischen Verteilung der Sprecher reicht dieses Angebot insgesamt nicht aus, um die Sprache zu erhalten.

203. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

g. für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen.

204. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als erfüllt. Er begrüßte das geänderte Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz vom Mai 2007, in dem festgeschrieben ist, dass die Geschichte und Kultur der Sorben während der Lehrerausbildung an Hochschulen angemessen zu berücksichtigen ist.

205. Im vierten Monitoring-Durchgang erfuhr der Sachverständigenausschuss von den Sprechern des Sorbischen, dass diese Bestimmung unzureichend umgesetzt wird, da sie nur in Einzelfällen von einer wissenschaftlichen Hilfskraft angewandt wird, was alles andere als angemessen ist.

206. Auch wenn die Verpflichtung weiterhin als erfüllt erachtet wird, würde der Sachverständigenausschuss weitere Informationen über die Ausbildung in Geschichte und Kultur der Sorben an Hochschulen im nächsten Staatenbericht begrüßen.

h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

207. Im dritten Evaluierungsbericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass trotz einiger positiver Entwicklung weiterhin auf allen Bildungsebenen ein Mangel an niedersorbischen Lehrern bestünde und keine gezielten Bemühungen unternommen würden, um mehr Lehrer mit sorbischen Sprachkenntnissen auszubilden. Er erachtete die Verpflichtung daher weiterhin nur als zum Teil erfüllt. Er legte den Behörden nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den bestehenden Mangel an Niedersorbischlehrern auf allen Bildungsebenen zu beseitigen.

208. Laut viertem Staatenbericht erklärten sich das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und das Staatliche Schulamt in Cottbus/Chóšebuz bereit, die Informationstage am niedersorbischen Gymnasium wieder zu unterstützen, um mehr Schüler für den Lehrerberuf zu gewinnen.

209. Die Zusammenarbeit des Landes Brandenburg mit der Universität Leipzig (Sachsen) wird im Bereich der Lehrerausbildung fortgesetzt. Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Brandenburg bietet die Universität Leipzig einen neuen Masterstudiengang für Niedersorbisch an, der als Weiterbildung für Lehrer gedacht ist. Derzeit sind sechs Lehrer eingeschrieben, und die Ausbildung findet zum Teil in Cottbus/Chóšebuz statt.

210. Neben den in Absatz 198 genannten Kursen werden auch Weiterbildungskurse für Lehrer mit wenigen oder gar keinen Kenntnissen des Niedersorbischen angeboten. Die Behörden erklären, dass mehr Kurse negative Folgen für den Bildungsbetrieb am niedersorbischen Gymnasium haben würden, da noch mehr Lehrer freigestellt werden müssten. Lehrer können Kurse in Niedersorbisch auch an der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur in Cottbus/Chóšebuz besuchen.

211. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Vorhaben. Allerdings scheint die Lehrerausbildung weiterhin eines der schwierigen Probleme in der niedersorbischen Bildung zu sein, auch an Vorschulen. Er bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden dringend nahe, in Zusammenarbeit mit den Sprechern strukturiertere Maßnahmen für die Lehrerausbildung zu ergreifen.

i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

212. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss mangels regelmäßiger Berichte zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt sei. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „ein effektives Monitoring-Verfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen“.

213. Laut viertem Staatenbericht sind die deutschen Behörden der Auffassung, dass die bestehenden regelmäßigen Berichte diese Verpflichtung erfüllen. Eine zusätzliche Aufsicht und Berichterstattung erhöhe lediglich den Verwaltungsaufwand, anstatt die Qualität der Minderheitensprachenbildung zu verbessern.

214. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seine Beobachtung aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für die geforderte Überwachung geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. In diesem Fall müsste eine zentrale Stelle die Arbeit der anderen Gremien koordinieren, analysieren und vorstellen. Ferner geht diese Verpflichtung über die traditionelle Prüfung der allgemeinen Bildung und die entsprechende Berichterstattung hinaus. Sie erfordert, dass die speziellen Maßnahmen und die Fortschritte im Hinblick auf die Bildung in Minderheitensprachen ausgewertet und analysiert werden. Der Bericht sollte unter anderem Informationen über den Umfang und die Verfügbarkeit von Bildung in der niedersorbischen Sprache, die Entwicklung der Sprachkenntnisse sowie die Verfügbarkeit von Lehrern und Lehrmaterialien enthalten. Schließlich sollten diese regelmäßigen Berichte veröffentlicht werden.

215. Die Vertreter der Sprecher des Sorbischen äußerten gegenüber dem Sachverständigenausschuss ihren Wunsch, dass ein Vertreter der Sprecher auf ministerieller Ebene Aufsichtsfunktionen übernimmt.

216. Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

a in Strafverfahren:

...

ii sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/ oder

iii dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;

217. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss, auch wenn er die Maßnahmen der Behörden anerkannte, die Verpflichtungen aufgrund einer mangelnden praktischen Umsetzung weiterhin als nur formal erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, **„entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen vor Gericht praktisch zu ermöglichen“.**

218. Laut viertem Staatenbericht waren keine Anträge auf Gebrauch des Niedersorbischen bekannt. Dennoch sollten die Behörden positive Maßnahmen ergreifen, um den Gebrauch des Niedersorbischen in Strafverfahren zu erleichtern.

219. Angesichts mangelnder praktischer Umsetzung bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur formal erfüllt ist.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a ...

- iv **sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können;**

220. Im dritten Evaluierungsbericht begrüßte der Sachverständigenausschuss das Vorhaben des brandenburgischen Innenministers, der eine Überprüfung der Nachfrage nach Weiterbildung in der sorbischen Sprache veranlasste, und bat um weiterführende Informationen im nächsten Staatenbericht. In der Zwischenzeit erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung jedoch weiterhin als nur formal erfüllt. Der Sachverständigenausschuss legte den Behörden nahe sicherzustellen, dass in der Praxis schriftliche und mündliche Anträge in der niedersorbischen Sprache gestellt werden können. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen“.

221. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, dass Strukturmaßnahmen nur sinnvoll seien, wenn ein erkennbarer Bedarf besteht, und dies der Grund für die genannte Anweisung des brandenburgischen Innenministers sei. Sie teilen mit, dass sorbische Teilnehmer nicht für Dolmetsch- oder Übersetzungsleistungen aufkommen müssten. Ferner teilen sie mit, dass für Anträge auf Niedersorbisch die gleichen Fristen gelten wie für Anträge auf Deutsch.

222. Das brandenburgische Innenministerium beriet sich mit den anderen Ministerien und schlug vor, niedersorbische Sprachkenntnisse bei der Einstellung von Mitarbeitern zu berücksichtigen, wenn diese Fähigkeit für die vorgesehene Stelle von Nutzen ist. Allerdings könne die Kenntnis der niedersorbischen Sprache aufgrund der Bestimmungen über die Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht als allgemeines Qualifikationskriterium für die Beschäftigung in Behörden gelten.

223. Die Ministerien wurden auch gebeten zu untersuchen, inwieweit die Möglichkeit tatsächlich genutzt wird, Anträge auf niedersorbisch einzureichen, und eine Nachfrage nach Weiterbildung in der niedersorbischen Sprache besteht. Ihre Antworten ergaben, dass kein Bedarf an Weiterbildung besteht und keine Maßnahmen zur Weiterbildung angeboten oder durchgeführt werden.

224. Angesichts mangelnder Informationen über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nur formal erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden dringend nahe sicherzustellen, dass in der Praxis schriftliche und mündliche Anträge in der niedersorbischen Sprache gestellt werden können.

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen

...

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;

225. Im dritten Evaluierungsbericht begrüßte der Sachverständigenausschuss das Vorhaben des Innenministeriums, das die zuständigen regionalen und kommunalen Behörden in einem Schreiben an ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 10 der Charta erinnerte und ihnen empfahl, sorbische Sprachkenntnisse bei Stellenausschreibungen als Vorteil zu betrachten. Der Sachverständigenausschuss bat um weiterführende Informationen im nächsten Staatenbericht. In der Zwischenzeit erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung jedoch weiterhin als zum Teil erfüllt. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen**“.

226. Laut viertem Staatenbericht wurden kommunale Behörden im sorbischen Siedlungsgebiet gebeten mitzuteilen, inwieweit sichergestellt sei, dass die Sprecher des Sorbischen schriftliche und mündliche Anträge auf Niedersorbisch einreichen können. Den betreffenden Behörden zufolge werden nur selten Anträge und andere Unterlagen auf Niedersorbisch eingereicht und sprechen nur wenige Mitarbeiter Niedersorbisch. Eine Übersetzung ist jedoch gewährleistet.

227. Vertreter der Sprecher des Sorbischen äußerten gegenüber dem Sachverständigenausschuss ihren Wunsch nach Einstellung von Bewerbern mit niedersorbischen Sprachkenntnissen in den öffentlichen Dienst.

228. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran⁷, dass laut dieser Verpflichtung die praktische Anwendung der Sprache ermöglicht werden muss und die möglicherweise interessierten Parteien über diese Möglichkeit informiert werden müssen. Er bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung zum Teil erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss ruft die Behörden auf, die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung zu verbessern.

Absatz 3

In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

...

b zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten;

229. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung aufgrund des wiederholten Fehlens von Informationen nicht erfüllt sei. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen**“.

230. Der vierte Staatenbericht enthält keine weiteren Informationen zu öffentlichen Dienstleistungen.

231. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist und ruft die Behörden auf, ihm genauere Informationen über die Möglichkeit zukommen zu lassen, im Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungen der Verwaltung oder ihrer Beauftragten (d. h. Post, Krankenhäuser, Strom, öffentlicher Personennahverkehr) Anträge auf Niedersorbisch einzureichen und eine niedersorbische Antwort zu erhalten.

⁷ Siehe Absatz 208 des zweiten Evaluierungsberichts.

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

...

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.**

232. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

233. Laut viertem Staatenbericht können Beschäftigte im öffentlichen Dienst mit Kenntnissen in einer Regional- oder Minderheitensprache dort eingesetzt werden, wo die Sprache verwendet wird, doch sehen die Behörden keine Notwendigkeit für gezielte Maßnahmen, um diese Beschäftigten zum Gebrauch dieser Möglichkeit zu ermutigen. Es ist nicht bekannt, dass Anträge Niedersorbisch sprechender Beschäftigter abgewiesen worden wären. Allerdings liegen keine Informationen über die Anzahl der Niedersorbisch sprechenden Beschäftigten vor, die den Einsatz in einem Gebiet beantragt haben, in dem die Sprache verwendet wird.

234. Angesichts mangelnder Rechtsvorschriften und Informationen über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist. Er legt den Behörden nahe, nach Möglichkeit Anträgen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in Niedersorbisch verfügen, stattzugeben, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

...

- b ...**
 - ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;**

235. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung angesichts des neuen Ansatzes des Sachverständigenausschusses zu Artikel 11.1.b erfüllt sei.

236. Im Zusammenhang mit privaten Radioprogrammen hielt er die Behörden an, die Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch finanzielle Anreize zu fördern. Der Sachverständigenausschuss äußerte Verständnis für die Zurückhaltung der deutschen Behörden, private Sender per Gesetz oder Lizenzbedingung zu zwingen, Programme in Regional- oder Minderheitensprachen aufzunehmen. Der Sachverständigenausschuss war dennoch der Auffassung, dass die Förderung von Programmen in Regional- oder Minderheitensprachen durch finanzielle Anreize, wie dies für kulturelle Programme geschieht, diese Empfindlichkeiten nicht stören sollte.

237. Laut viertem Staatenbericht vertreten die deutschen Behörden weiterhin die Auffassung, dass es nicht mit der Unabhängigkeit der Medien vereinbar sei, privaten Rundfunkanstalten finanzielle Anreize für die Ausstrahlung von Programmen in Minderheitensprachen anzubieten.

238. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass die Förderung von Sendungen in Minderheitensprachen in den privaten Medien durch finanzielle Anreize, wie dies derzeit beispielsweise für Kulturprogramme getan wird, die Unabhängigkeit der Medien nicht verletzen würde.

239. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung erfüllt ist. Er hält die Behörden jedoch weiterhin an, die Ausstrahlung niedersorbischer Programme durch private Rundfunkanstalten zu fördern.

c ...

ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

240. Für den dritten Evaluierungsbericht hatte der Sachverständigenausschuss weder weitere Informationen über die Ausstrahlung von Fernsehsendungen in privaten oder öffentlich-rechtlichen Medien noch über Maßnahmen der Landesbehörden erhalten, zur Ausstrahlung von Fernsehsendungen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern. Der Sachverständigenausschuss blieb daher bei seiner Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Niedersorbisch verfügbar sind**“.

241. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Absätze 237-238 gelten ebenso für das Fernsehen.

242. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss ruft die Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in niedersorbischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;

243. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung zum Zeitpunkt des Berichts als erfüllt. Er beobachtete jedoch auch, dass diese Verpflichtung riskiert, nicht erfüllt zu werden, wenn keine Schritte unternommen werden, um den Umfang der Förderung der Stiftung und die Kontinuität des Sorbischen National-Ensembles angesichts der herausragenden Stellung in der sorbischen Kultur zu gewährleisten.

244. Laut viertem Staatenbericht unterzeichneten der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und die Länder Brandenburg und Sachsen im Juli 2009 eine Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der Stiftung für das Sorbische Volk. Demnach erhält die Stiftung jährliche

Zuwendungen in Höhe von 16,8 Millionen Euro (8,2 Millionen Euro vom Bund, 5,85 Millionen Euro von Sachsen und 2,77 Millionen Euro von Brandenburg). Im November 2009 entschied die Stiftung, dem Sorbischen National-Ensemble ein Darlehen zu gewähren, und bis Frühjahr 2010 sollte eine Konsolidierungsstrategie vorbereitet werden.

245. Von Vertretern der Domowina erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um die institutionellen Strukturen, insbesondere das Sorbische National-Ensemble, auch in Zukunft aufrechtzuerhalten, und dass die finanzielle Situation weiterhin angespannt sei.

246. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung derzeit dennoch als erfüllt.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

247. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt.

248. Laut viertem Staatenbericht führten die für die auswärtige Kultur- und Bildungspolitik zuständigen Organisationen 2008/2009, mit Ausnahme geplanter Sendungen der Deutschen Welle über die Sprache und Kultur regionaler und nationaler Minderheiten (siehe Absatz 94 oben), keine Veranstaltungen zur Förderung der Minderheiten durch. Die Behörden sehen sich gesetzlich nicht verpflichtet, regelmäßig Maßnahmen in der auswärtigen Kulturpolitik für Minderheitensprachen und die darin ausgedrückte Kultur zu ergreifen.

249. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Verpflichtung eine aktive Förderung der deutschen Regional- und Minderheitensprachen über die regulären Strukturen der auswärtigen Kulturpolitik erfordert. In Deutschland ist der Bund für die auswärtige Kulturpolitik verantwortlich, insbesondere durch das Netzwerk der Goethe-Institute. Demnach müssten die Goethe-Institute die Regional- oder Minderheitensprachen fördern, damit diese Verpflichtung erfüllt wird.

250. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt, da es keinen strukturierten Ansatz zur Einbindung der niedersorbischen Sprache in Deutschlands auswärtige Kulturpolitik zu geben scheint.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

...

d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.

251. Für den dritten Evaluierungsbericht erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass die Landesbehörden gewisse finanzielle Mittel zur Förderung des Niedersorbischen in Gottesdiensten zur Verfügung stellten. Der Sachverständigenausschuss erachtete die Verpflichtung daher als zum Teil erfüllt.

252. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Beispiele.

253. Der Sachverständigenausschuss bittet die Behörden um weitere Informationen über Maßnahmen, die zum Gebrauch des Niedersorbischen bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten ermutigen und/oder sie erleichtern.

3.2.4. Nordfriesisch in Schleswig-Holstein

254. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Nordfriesischen. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die im ersten, zweiten und/oder dritten Monitoring-Durchgang erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.e.ii, f.iii; g;
- Artikel 8, Absatz 2;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.g;
- Artikel 10, Absatz 4.c;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 1.d;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; c; d; f; g; h;
- Artikel 12, Absatz 2;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c; d.

255. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten, zweiten oder dritten Evaluierungsbericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

256. Bei den in Fett- und Kursivschrift zitierten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Erziehung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a***
 - i* die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - iii* **eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder**
 - iv* **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen**

257. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin nur als zum Teil erfüllt. Er legte den deutschen Behörden erneut nahe, wenigstens einen wesentlichen Teil des vorschulischen Nordfriesischunterrichts für jene Schüler, deren Familien dies verlangen, systematisch und durch adäquate institutionelle und finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

258. Im vierten Staatenbericht berufen sich die Behörden auf die Zuständigkeit kommunaler Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kindertagesstätten und die Entscheidung, ob und welche Regional- und Minderheitensprachen angeboten werden. Die Behörden berufen sich darüber hinaus auf die allgemeine Regelung über finanzielle Mittel, die das Land kommunalen Behörden zur Förderung von Kindern in freien Kindertagesstätten zur Verfügung stellt.

259. Die Bundesbehörden teilen zur Lehrerausbildung mit, dass sie Weiterbildungsprojekte für Erzieher unterstützten. Zwei Wochenendkurse mit Unterricht in der friesischen Sprache und Lehrmethoden können von friesischen Erziehern und den freiwilligen friesischen Sprachtutoren weiterhin besucht werden⁸.

260. Von den Organisationen der Sprecher des Nordfriesischen erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass es praktisch kein ernstzunehmendes Angebot an vorschulischer Erziehung gibt, das ganz oder zu erheblichen Teilen auf Nordfriesisch abgehalten wird. Da aus den Auskünften der Behörden über die Anzahl der Vorschuleinrichtungen mit Angeboten in Nordfriesisch nicht klar hervorgeht, inwieweit Nordfriesisch in der Vorschulerziehung tatsächlich genutzt wird, kann der Sachverständigenausschuss nicht beurteilen, ob das im deutschen Staatenbericht beschriebene Angebot wirklich mit den Verpflichtungen nach Artikel 8.1.a. übereinstimmt (ganz oder in erheblichen Teilen in Nordfriesisch angebotene Vorschulerziehung). Allerdings scheint es, dass die meisten von den Behörden genannten Vorschulangebote die Standards der Verpflichtung nicht einhalten. Die Behörden stehen daher in der Pflicht, aktiv ein besseres Angebot an nordfriesischer Vorschulerziehung zu fördern.

261. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die deutschen Behörden offenbar keine wesentlichen Schritte unternommen haben, um wenigstens einen wesentlichen Teil des vorschulischen Nordfriesischunterrichts für jene Schüler, deren Familien dies verlangen, systematisch und durch adäquate institutionelle und finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Er bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden dringend nahe, wenigstens einen wesentlichen Teil des vorschulischen Nordfriesischunterrichts für jene Schüler, deren Familien dies verlangen, systematisch und durch adäquate institutionelle und finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

- b** *i* den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
- ii* einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
- iii* innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen, oder
- iv** **eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;**

262. Im dritten Evaluierungsbericht nahm der Sachverständigenausschuss seine vorherige Schlussfolgerung zurück und erachtete die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er legte den deutschen Behörden nahe, den Nordfriesischunterricht wenigstens als Wahlfach in den regulären Lehrplan aufzunehmen. Ferner empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, sie sollten **„strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Nordfriesischen verabschieden und umsetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass in dieser Sprache eine Grund- und Sekundarschulbildung systematisch verfügbar ist“**.

263. Laut viertem Staatenbericht verabschiedete das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein im Oktober 2008 einen Erlass über Bildung in der friesischen Sprache. Danach müssen die Schulen in Nordfriesland und auf der Insel Helgoland Eltern unter anderem darüber informieren, dass sie für ihre Kinder Unterricht in Nordfriesisch einfordern können.

264. Die Behörden teilen auch mit, dass die Nachfrage nach Unterricht in Nordfriesisch jährlich vom nordfriesischen Schulamt ausgewertet wurde, und dass dieser Bedarf immer gedeckt wurde.

⁸ Dritter Evaluierungsbericht, Absatz 259.

265. Die Vertreter der Sprecher des Friesischen drückten ihre Sorge um die Bildung in der friesischen Sprache aus. Die Anzahl der Schüler sinkt, nachdem einige Schulen im Sprachraum geschlossen oder zusammengelegt wurden. Nordfriesisch wird weiterhin nur als einer unter mehreren Wahlfächern neben dem normalen Lehrplan und außerhalb des regulären Unterrichts angeboten. Für den Unterricht in Nordfriesisch gibt es keine verbindlichen Lehrpläne. Es finden weder eine systematische fachliche Unterstützung für den Unterricht in Nordfriesisch noch eine Aufsicht über die nordfriesische Bildung statt. Ferner mangelt es an Kontinuität zwischen den Schulstufen und -programmen. In diesem Bereich verfolgen die Behörden keinen strukturierten und proaktiven Ansatz. Die Erziehung in der friesischen Sprache unterliegt keinen gesetzlichen Bestimmungen, außer dem oben genannten Erlass, der bis 2013 gilt. Die Sprecher des Friesischen halten es im Hinblick auf seine Bestimmungen für ratsam zu kontrollieren, ob die Schulen die Verpflichtung, die Eltern zu informieren, einhalten. Ferner scheinen die Bewertungen der Nachfrage den Bedarf an Friesischunterricht nicht vollständig und angemessen widerzuspiegeln.

266. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran, dass die deutschen Behörden laut dieser Verpflichtung Unterricht in Nordfriesisch zumindest als festen Bestandteil des Lehrplans anbieten müssen. Da diese Mindestanforderung nicht erfüllt zu sein scheint, bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden dringend nahe, Unterricht in Nordfriesisch an Grundschulen als festen Bestandteil des Lehrplans anzubieten.

- c** *i* den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
- ii* einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
- iii* innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen, oder
- iv** **eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**

267. Im dritten Evaluierungsbericht nahm der Sachverständigenausschuss seine vorherige Schlussfolgerung zurück und erachtete die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er legte den deutschen Behörden nahe, den Nordfriesischunterricht wenigstens als Wahlfach an Sekundarschulen anzubieten. Ferner empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, sie sollten „**strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Nordfriesischen verabschieden und umsetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass in dieser Sprache eine Grund- und Sekundarschulbildung systematisch verfügbar ist**“.

268. Laut viertem Staatenbericht kann Friesisch gemäß dem Erlass über friesischsprachige Erziehung vom Oktober 2008 im fünften und sechsten Schuljahr als Wahlfach oder im Rahmen eines friesischsprachigen Kulturprojekts angeboten werden. Ab dem siebenten Schuljahr kann es als Wahlfach im normalen Lehrplan angeboten werden. In der sekundären Oberstufe kann Friesisch anstelle einer Fremdsprache gewählt werden, wenn Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

269. Die Vertreter der Sprecher des Friesischen begrüßen einerseits die Aufnahme des Friesischen in den normalen Lehrplan ab dem siebenten Schuljahr als Schritt in die richtige Richtung, äußerten andererseits jedoch auch ihre Sorge über den Sprachunterricht in den unteren Klassen sowie über den allgemeinen Hintergrund und die Entwicklung der friesischsprachigen Erziehung (siehe Absatz 263 oben).

270. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass im Schuljahr 2009/2010 insgesamt 902 Schüler an 20 Schulen aller Stufen Nordfriesisch lernten und ihre Anzahl im Vergleich zu den

Angaben in vorherigen Monitoring-Durchgängen⁹ beträchtlich gesunken ist. Obwohl der Erlass den Status des Nordfriesischen an Sekundarschulen leicht zu verbessern scheint, sind weitere Maßnahmen erforderlich, u. a. ein systematisches und dauerhaftes Angebot von Nordfriesisch als festen Bestandteil des Lehrplans auf allen Stufen der Sekundarschulbildung.

271. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nur zum Teil erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden dringend nahe, Unterricht in Nordfriesisch an Sekundarschulen als festen Bestandteil des Lehrplans anzubieten.

h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

272. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung zum Zeitpunkt des Berichts als zum Teil erfüllt. Allerdings bestand die Gefahr, dass die Verpflichtung nicht erfüllt werden könnte, wenn sich die Entwicklung weiter so fortsetzte, wie zu diesem Zeitpunkt. Der Sachverständigenausschuss legte den Behörden nahe, dafür zu sorgen, dass geeignete Möglichkeiten für die Lehrerausbildung vorhanden sind, die dem Bedarf an Nordfriesischunterricht gerecht werden, und Anreize zu schaffen, um die Zahl von Nordfriesischlehrern auf allen Bildungsstufen zu erhöhen.

273. Laut viertem Staatenbericht wird Friesisch an den Universitäten in Kiel und Flensburg gelehrt. An der Universität Kiel kann friesische Sprachwissenschaft als Bachelor- und Masterstudiengang studiert werden, jedoch nur als Nebenfach verschiedener Studiengänge mit zwei Fächern oder als zusätzliches Fach in einem Lehrerstudiengang mit zwei Fächern. Am Friesischen Seminar der Universität Flensburg bieten spezialisierte Dozenten für einige Semesterwochenstunden Friesischkurse an. Im Rahmen des interdisziplinären Bachelorstudiengangs muss für die Zulassung zur Prüfung im Fach Deutsch immer noch ein Kurs in Niederdeutsch oder Friesisch belegt werden¹⁰. Seit dem Wintersemester 2008/2009 bietet das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Flensburg einen Friesischkurs für Lehramtsstudenten, Gaststudenten und Lehrer an. Er befähigt Absolventen, Friesisch an Schulen in Schleswig-Holstein zu unterrichten. Insgesamt reicht die institutionelle Struktur der Universität Flensburg nicht aus, um genügend Lehrer für das Nordfriesische auszubilden, die ausreichend qualifiziert sind, um das nordfriesische Bildungsangebot an Grund- und Sekundarschulen im nordfriesischen Sprachraum systematisch zu verbessern.

274. Von den Vertretern der Sprecher des Friesischen erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass es weiterhin schwierig ist, neue Mitarbeiter einzustellen, und sich diese Situation in Zukunft noch verschlimmern wird. Es gibt keinen systematischen Ansatz für die Ausbildung von Lehrern. Friesisch ist kein eigenes Fach in der Lehrerausbildung, und im friesischen Sprachraum werden keine Stellen für die zweite Phase der praktischen Ausbildung angeboten. Der Friesenrat versucht, qualifizierte Lehrer, die bereits an Schulen in Nordfriesland arbeiten, für den Friesischunterricht zu gewinnen, und auf der Insel Föhr wird ein Pilotprojekt durchgeführt.

275. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran, dass die Lehrerausbildung wesentlich dazu beiträgt, ein angemessenes Angebot für Nordfriesisch auf allen Bildungsstufen zu gewährleisten. Daher sollte die Planung der Lehrerausbildung als fester Bestandteil einer strukturierten, vom Ministerkomitee empfohlenen Förderung und Bewahrung des Nordfriesischen angesehen werden¹¹. Der Sachverständigenausschuss ist sich auch bewusst, dass der Friesischunterricht gemäß dem genannten Erlass über friesische Bildung vom verfügbaren Personal abhängt. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden dringend nahe, dafür zu sorgen, dass geeignete Möglichkeiten für die Lehrerausbildung vorhanden sind, die dem Bedarf an Nordfriesischunterricht kurz- und langfristig gerecht werden, und Anreize zu schaffen, um die Zahl von Nordfriesischlehrern auf allen Bildungsstufen zu erhöhen.

⁹ Siehe Absatz 524 des zweiten Staatenberichts und 3004 des dritten Staatenberichts.

¹⁰ Siehe Absatz 277 des dritten Evaluierungsberichts.

¹¹ Siehe auch Absatz 280 des dritten Evaluierungsberichts.

- i* **ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.**

276. Im dritten Evaluierungsbericht blieb der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden außerdem, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“.

277. Laut viertem Staatenbericht sind die deutschen Behörden der Auffassung, dass die bestehenden regelmäßigen Berichte diese Verpflichtung erfüllen. Eine zusätzliche Aufsicht und Berichterstattung erhöhe lediglich den Verwaltungsaufwand, anstatt die Qualität der Minderheitensprachenbildung zu verbessern.

278. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seine Beobachtung aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für die geforderte Überwachung geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. In diesem Fall müsste eine zentrale Stelle die Arbeit der anderen Gremien koordinieren, analysieren und vorstellen. Ferner geht diese Verpflichtung über die traditionelle Prüfung der allgemeinen Bildung und die entsprechende Berichterstattung hinaus. Sie erfordert, dass die speziellen Maßnahmen und die Fortschritte im Hinblick auf die Bildung in Minderheitensprachen ausgewertet und analysiert werden. Der Bericht sollte unter anderem Informationen über den Umfang und die Verfügbarkeit von Bildung in der nordfriesischen Sprache sowie die Entwicklung der Sprachkenntnisse sowie die Verfügbarkeit von Lehrern und Lehrmaterialien enthalten. Schließlich sollten diese regelmäßigen Berichte veröffentlicht werden.

279. Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a ...

- v** **sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;**

280. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung formal erfüllt sei, aber praktische Probleme bei der Umsetzung dieser Verpflichtung bestünden, die gelöst werden müssten. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen**“.

281. Laut viertem Staatenbericht sind Strukturmaßnahmen nur sinnvoll, wenn ein erkennbarer Bedarf besteht, und kommen nur in Regionen in Betracht, die traditionell oder von einer großen Anzahl von Sprechern der Regional- oder Minderheitensprache besiedelt sind. Die Behörden verweisen auch auf die Bestimmungen des Friesengesetzes, die viele Möglichkeiten der Sprachförderung bieten.

282. Dem Sachverständigenausschuss sind jedoch keine Maßnahmen zur Lösung der praktischen Probleme bei der Umsetzung dieser Verpflichtung bekannt. Er bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nur formal erfüllt ist. Der Sachverständigenausschuss ruft

die Behörden auf, in den nächsten Staatenbericht genaue Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die in der Praxis sicherstellen, dass Unterlagen rechtsgültig auf Nordfriesisch eingereicht werden können.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

...

b ...

ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

283. Im dritten Evaluierungsbericht hatte der Sachverständigenausschuss den Eindruck, dass die Behörden sich nicht darum bemühten, zur Ausstrahlung von Radiosendungen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, und kam zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt sei. Er legte den deutschen Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Radiosendungen in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Nordfriesisch verfügbar sind**“.

284. Im Zusammenhang mit privaten Radioprogrammen hielt der Sachverständigenausschuss die Behörden an, die Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch finanzielle Anreize zu fördern. Der Sachverständigenausschuss äußerte Verständnis für die Zurückhaltung der deutschen Behörden, private Sender per Gesetz oder Lizenzbedingung zu zwingen, Programme in Regional- oder Minderheitensprachen aufzunehmen. Der Sachverständigenausschuss war dennoch der Auffassung, dass die Förderung von Programmen in Regional- oder Minderheitensprachen durch finanzielle Anreize, wie dies für kulturelle Programme geschieht, diese Empfindlichkeiten nicht stören sollte.

285. Laut viertem Staatenbericht organisierte die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) im Dezember 2009 eine Ausschreibung für Anbieter von Programmen speziell für das Nordfriesische. Die Teilnehmer nahmen ausdrücklich friesischsprachige Angebote in ihre Vorschläge auf. Im Zuge der Ausschreibung erhielt der Offene Kanal Schleswig-Holstein auf der Insel Föhr eine Frequenz für einen Zeitraum von zehn Jahren. Der Offene Kanal (zusammen mit der privaten Ferring Stiftung) wird täglich eine Stunde auf Nordfriesisch senden, will das Programm jedoch auf sieben Stunden am Tag ausweiten. Der Friesenrat sagte eine zusätzliche Förderung für diese Programme zu. Ein Teil der Projektförderung des Bundes für den Friesenrat wird genutzt werden, um den Beitrag des Friesenrats zu den Programmen zu finanzieren. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Information.

286. Der öffentlich-rechtliche Sender NDR strahlt weiterhin wöchentlich eine dreiminütige Sendung (*Frasch for enarken/Friesisch für alle*) und vereinzelt auch längere Sendungen auf Friesisch aus. Auch Radio Schleswig Holstein (R.SH) nimmt vereinzelt friesische Beiträge in sein Programm auf, und im Februar 2010 übertrug Radio Öömrang zum ersten Mal eine nordfriesische Veranstaltung. Die Behörden teilen auch mit, dass der regierende Bürgermeister Hamburgs den NDR im Namen aller Parteien des NDR-Staatsvertrags in einem Schreiben aufforderte, seine Bemühungen zur Umsetzung der Charta in den Medien zu verstärken.

287. Von den Vertretern der Sprecher des Nordfriesischen erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass sie auch an Programmen der öffentlich-rechtlichen Sender interessiert seien. Sie fordern die

Aufnahme von Verpflichtungen zu Minderheiten in den NDR-Staatsvertrag und eine Änderung der Landesgesetze zu privaten Rundfunkanstalten.

288. Der Sachverständigenausschuss verweist auf seine Bewertung für das Dänische und wiederholt seine Ansicht, dass das Modell des Offenen Kanals als Grundlage für die Erfüllung dieser Verpflichtung dienen kann, aber systematische finanzielle Unterstützung benötigt, damit die Sprecher regelmäßig Radioprogramme senden können.

289. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seine Auffassung, dass die Förderung von Sendungen in Minderheitensprachen in den privaten Medien durch finanzielle Anreize, wie dies beispielsweise für Kulturprogramme getan wird, die Unabhängigkeit der Medien nicht verletzen würde.

290. Der Sachverständigenausschuss lobt die Bemühungen der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), erachtet diese Verpflichtung derzeit jedoch als nur zum Teil erfüllt. Er hält die deutschen Behörden an, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung einer ausreichenden Anzahl an Radiosendungen in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

c ...

ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

291. Im dritten Evaluierungsbericht schloss der Sachverständigenausschuss, dass die Verpflichtung aufgrund fehlender Anzeichen für Maßnahmen, die zur Ausstrahlung von nordfriesischen Fernsehsendungen ermutigen und/oder sie erleichtern, weiterhin nicht erfüllt sei. Er legte den deutschen Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Nordfriesisch verfügbar sind**“.

292. Laut viertem Staatenbericht und den Informationen der Vertreter der Sprecher des Nordfriesischen werden derzeit keine Programme auf Nordfriesisch gesendet. Die deutschen Behörden vertreten weiterhin die Auffassung, dass es nicht mit der Unabhängigkeit der Medien vereinbar sei, privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten finanzielle Anreize für die Ausstrahlung von Programmen in Minderheitensprachen anzubieten.

293. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seine Auffassung, dass die Förderung von Sendungen in Minderheitensprachen in den privaten Medien durch finanzielle Anreize, wie dies beispielsweise für Kulturprogramme getan wird, die Unabhängigkeit der Medien nicht verletzen würde.

294. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden dringend nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

e ...

ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

295. Im dritten Evaluierungsbericht blieb der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei. Er hielt die Behörden an, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

296. Der vierte Staatenbericht enthält keine Informationen über Maßnahmen, die zur Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in nordfriesischer Sprache ermutigen und/oder sie erleichtern

Die deutschen Behörden bleiben bei ihrer Ansicht, dass diese Maßnahmen die Unabhängigkeit der Medien beeinträchtigen würden.

297. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

f ...

ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

298. Für den dritten Evaluierungsbericht hatte der Sachverständigenausschuss keine weiteren Informationen darüber erhalten, wie sich Produktionen in nordfriesischer Sprache in der Praxis für eine Förderung qualifizieren können. Der Sachverständigenausschuss revidierte deshalb seine frühere Schlussfolgerung und erachtete die Verpflichtung als nicht erfüllt.

299. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, dass die friesischen Organisationen Vorschläge für audiovisuelle Projekte einreichen können, die mit den jährlichen Projektmitteln der Landesbehörden finanziert werden sollen (Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein).

300. Allerdings ist immer noch nicht klar, ob die derzeitigen Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung audiovisueller Produktionen, insbesondere diejenigen der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein, so ausgelegt sind, dass praktisch auch Produktionen in nordfriesischer Sprache dafür infrage kommen, und inwieweit diese Mittel tatsächlich für diesen Zweck in Anspruch genommen wurden.

301. Der Sachverständigenausschuss bittet die deutschen Behörden, im nächsten Staatenbericht Informationen über audiovisuelle Produktionen in nordfriesischer Sprache zur Verfügung zu stellen, die von der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein unterstützt wurden.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

...

e Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;

302. Für den dritten Evaluierungsbericht erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass neben friesischen Verbänden auch andere Stellen die staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen können, u. a. um Mitarbeiter mit friesischen Sprachkenntnissen einzustellen. Allerdings wurde dem Sachverständigenausschuss nicht mitgeteilt, wie diese Mittel in der Praxis verwendet wurden und wie die Behörden sicherstellen, dass friesischsprachige Mitarbeiter eingestellt werden. Er erachtete die Verpflichtung daher weiterhin als zum Teil erfüllt.

303. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Der Sachverständigenausschuss bleibt demnach bei seiner Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist. Er hält die deutschen Behörden an, ihm genaue Informationen über Maßnahmen zukommen zu lassen, die sicherstellen, dass die neben den friesischen Organisationen für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Stellen über Personal verfügen, das die friesische Sprache beherrscht.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

304. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt.

305. Laut viertem Staatenbericht führten die für die auswärtige Kultur- und Bildungspolitik zuständigen Organisationen 2008/2009, mit Ausnahme geplanter Sendungen der Deutschen Welle über die Sprache und Kultur regionaler und nationaler Minderheiten (siehe Absatz 94 oben), keine Veranstaltungen zur Förderung der Minderheiten durch. Die Behörden sehen sich gesetzlich nicht verpflichtet, regelmäßig Maßnahmen in der auswärtigen Kulturpolitik für Minderheitensprachen und die darin ausgedrückte Kultur zu ergreifen.

306. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Verpflichtung eine aktive Förderung der deutschen Regional- und Minderheitensprachen über die regulären Strukturen der auswärtigen Kulturpolitik erfordert. In Deutschland ist der Bund für die auswärtige Kulturpolitik verantwortlich, insbesondere durch das Netzwerk der Goethe-Institute. Demnach müssten die Goethe-Institute die Regional- oder Minderheitensprachen fördern, damit diese Verpflichtung erfüllt wird.

307. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt, da es keinen strukturierten Ansatz zur Einbindung der nordfriesischen Sprache in Deutschlands auswärtige Kulturpolitik zu geben scheint.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;***

308. Im dritten Evaluierungsbericht konnte sich der Sachverständigenausschuss keine Meinung zu dieser Verpflichtung bilden und bat für den nächsten Staatenbericht um Informationen über mögliche weitere Gespräche über Übereinkünfte, z. B. im Rahmen der Nordseekooperation.

309. Aus den vorliegenden Informationen geht hervor, dass keine in der Verpflichtung geforderten internationalen Übereinkünfte getroffen wurden und auch keine Verhandlungen geführt werden. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung daher als nicht erfüllt.

3.2.5. Saterfriesisch in Niedersachsen

310. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Saterfriesischen. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die im ersten, zweiten und/oder dritten Monitoring-Durchgang erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.a; g;
- Artikel 10, Absatz 4.a;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; c; e; f; g;
- Artikel 12, Absatz 2;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c; d.

311. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten, zweiten oder dritten Evaluierungsbericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

312. Bei den in Fett- und Kursivschrift zitierten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Erziehung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a***
 - i*** *die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
 - ii*** *einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
 - iii*** *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
 - iv*** ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen***

313. Im dritten Evaluierungsbericht äußerte sich der Sachverständigenausschuss enttäuscht über den Stillstand seit dem vorherigen Monitoring-Durchgang, insbesondere da Saterfriesisch eine besonders bedrohte Sprache ist und in der Bildung dringend finanzielle und praktische Unterstützung der Behörden benötigt, um überhaupt als lebende Sprache weiterbestehen zu können. Daher blieb er bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei. Der Sachverständigenausschuss legte den deutschen Behörden dringend nahe, durch angemessene institutionelle und finanzielle Unterstützung das Angebot eines zumindest erheblichen Teils der Vorschulerziehung in der saterfriesischen Sprache für die Schüler zu fördern, deren Familien dies wünschen.

314. Laut viertem Staatenbericht unterrichten Ehrenamtliche an fünf Kindergärten im Saterland weiterhin für eine Stunde die Woche Saterfriesisch. Allerdings unterstützten die Behörden das Projekt des Seelter Bunds zum Erhalt des Saterfriesischen 2008 und 2009 mit jeweils 10.000 Euro. Damit

konnte die Organisation Lehrmaterialien bereitstellen, Schulungen organisieren und die Reisekosten der Ehrenamtlichen erstatten.

315. Der Sachverständigenausschuss erfuhr, dass Saterfriesisch ab 2011 zweisprachig in Kindergärten und Grundschulen im Saterland unterrichtet wird (siehe Absatz 49 oben).

316. Der Sachverständigenausschuss lobt die positiven Schritte, erachtet diese Verpflichtung derzeit jedoch weiterhin als nicht erfüllt. Er würde im nächsten Monitoring-Durchgang gern mehr über die Ergebnisse anderer Vorhaben erfahren und hofft, dass die positiven Entwicklungen der letzten Jahre bald zur Erfüllung der Verpflichtung führen werden.

e ...

ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten;

317. Für den dritten Evaluierungsbericht hatte der Sachverständigenausschuss erfahren, dass dem neuen Professor für Germanistik an der Universität Oldenburg der Schwerpunkt Niederdeutsch mit Lehrauftrag für Saterfriesisch zugewiesen wurde und dass ein Sprachenzentrum eingerichtet werden würde. Zwar begrüßte der Sachverständigenausschuss die Initiative, erachtete die Verpflichtung aber zum Berichtszeitpunkt weiterhin als nicht erfüllt und bat die Behörden für den nächsten Staatenbericht um weitere Informationen über die Einrichtung und die Tätigkeiten des genannten Sprachenzentrums und den genauen Umfang des Angebots für Saterfriesisch.

318. Laut viertem Staatenbericht wurde Ende 2007 an der Universität Oldenburg ein Institut für Germanistik mit Schwerpunkt Niederdeutsch und Saterfriesisch gegründet. Seit August 2009 wird an der Universität ein Kurs für Saterfriesisch angeboten. Seit dem Wintersemester 2009/2010 werden im Rahmen eines Masterstudiengangs der Sprachwissenschaft in Zusammenarbeit mit der Universität Bremen zwei Seminare für Saterfriesisch angeboten. Die Universität führt daneben verschiedene Forschungsprojekte durch. Darüber hinaus wird derzeit die zweite Ausgabe des Wörterbuchs Saterfriesisch-Deutsch vorbereitet und erhält hoffentlich die notwendigen Mittel für die Fertigstellung und Veröffentlichung.

319. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung derzeit als erfüllt und bittet um Informationen über die weitere Entwicklung und Dauerhaftigkeit des aktuellen Angebots.

f ...

iii falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;

320. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt sei und rief die Behörden auf, für die erneute Einführung eines Angebots für Saterfriesisch in der Erwachsenenbildung zu sorgen.

321. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe, für die erneute Einführung eines Angebots für Saterfriesisch in der Erwachsenenbildung zu sorgen.

g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

322. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als zum Teil erfüllt und hielt die Behörden an, den Unterricht in Geschichte und Kultur der Saterfriesen auf alle Schulen im Saterland auszuweiten. Der Sachverständigenausschuss rief die Behörden auch auf zu prüfen, ob der Unterricht in Geschichte und Kultur der Saterfriesen in den

allgemeinen Lehrplan aufgenommen werden könnte, um auch die Mehrheitsbevölkerung in größerem Umfang damit vertraut zu machen.

323. Laut viertem Staatenbericht erfordert der zentrale Lehrplan, dass der regionale Zusammenhang bei der Auswahl von Themen und Einheiten für die Vermittlung von Fähigkeiten berücksichtigt werden muss. Im Falle der deutschen Geschichte und Geografie bezieht sich der Lehrplan bei der Formulierung von Kompetenzen auf den Ort und die Region.

324. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist. Er bittet die deutschen Behörden für den nächsten Staatenbericht um genauere Informationen darüber, inwieweit der Unterricht in Geschichte und Kultur der Saterfriesen in der Praxis gewährleistet wird, und zwar nicht nur in der Bildung der Saterfriesen, sondern auch der allgemeinen Bildung in der Region.

i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

325. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung mangels regelmäßiger Berichte nicht erfüllt sei, und bat die Behörden, einschlägige Informationen in den nächsten Staatenbericht aufzunehmen. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden außerdem, **„ein effektives Monitoring-Verfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen“**.

326. Laut viertem Staatenbericht sind die deutschen Behörden der Auffassung, dass die bestehenden regelmäßigen Berichte diese Verpflichtung erfüllen. Eine zusätzliche Aufsicht und Berichterstattung erhöhe lediglich den Verwaltungsaufwand, anstatt die Qualität der Minderheitensprachenbildung zu verbessern. Die niedersächsischen Behörden geben weiter an, dass das Thema der Aufsicht und entsprechender Berichte in der Neufassung des Erlasses „Die Region im Unterricht“, der im Moment überarbeitet wird, behandelt wird.

327. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seine Beobachtung aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für die geforderte Überwachung geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. In diesem Fall müsste eine zentrale Stelle die Arbeit der anderen Gremien koordinieren, analysieren und vorstellen. Ferner geht diese Verpflichtung über die traditionelle Prüfung der allgemeinen Bildung und die entsprechende Berichterstattung hinaus. Sie erfordert, dass die speziellen Maßnahmen und die Fortschritte im Hinblick auf die Bildung in Minderheitensprachen ausgewertet und analysiert werden. Der Bericht sollte unter anderem Informationen über den Umfang und die Verfügbarkeit von Bildung in der saterfriesischen Sprache sowie die Entwicklung der Sprachkenntnisse sowie die Verfügbarkeit von Lehrern und Lehrmaterialien enthalten. Schließlich sollten diese regelmäßigen Berichte veröffentlicht werden.

328. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung zum Berichtszeitpunkt weiterhin als nicht erfüllt. Er bittet bezüglich der Aufsichtsstellen für den nächsten Staatenbericht um weitere Informationen über die Ergebnisse der Überarbeitung des genannten Erlasses.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a ...

- v **sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;**

...

- c **zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.**

329. Für den dritten Evaluierungsbericht hatte der Sachverständigenausschuss erfahren, dass keine Dokumente auf Saterfriesisch erstellt wurden und erachtete diese Verpflichtungen daher als nicht erfüllt. Er legte den Behörden nahe sicherzustellen, dass die Sprecher des Saterfriesischen rechtsgültig Dokumente auf Saterfriesisch einreichen können, und den Verwaltungen zu erlauben, Dokumente auf Saterfriesisch zu verfassen. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen**“.

330. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, Strukturmaßnahmen seien nur sinnvoll, wenn ein erkennbarer Bedarf besteht, und kämen nur in Regionen in Betracht, die traditionell oder von einer großen Anzahl von Sprechern der Regional- oder Minderheitensprache besiedelt sind. Außerdem könnten die beiden Verpflichtungen angesichts der geringen Anzahl der Sprecher des Saterfriesischen und der Formulierung „im Rahmen des Zumutbaren“ nur auf Kommunalbehörden in der Gemeinde Saterland angewandt werden.

331. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran, dass sich die Verpflichtungen nach Artikel 10 Absatz 1 auf Verwaltungsbehörden des Staates beziehen, wohingegen für kommunale und regionale Behörden die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2 gelten¹².

332. Er weist zudem darauf hin, dass die Formulierung „im Rahmen des Zumutbaren“ nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden kann, diese Verpflichtungen nicht zu erfüllen, wenn sie von einem Staat ausgewählt wurden. Sie erlaubt lediglich einen flexiblen oder abgestuften Ansatz bei der Umsetzung, um finanziellen und personellen Bedürfnissen sowie der Tatsache gerecht zu werden, dass eine vollständige Anwendung in einigen Fällen nicht realistisch ist¹³. Der Sachverständigenausschuss ist der Ansicht, „die Annahme einer Bestimmung der Charta zieht notwendig die Verpflichtung nach sich, die Ressourcen bereitzustellen und die administrativen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, damit diese Bestimmung wirksam wird“¹⁴. Dementsprechend sollte das Land nach Wegen suchen, die Verpflichtungen im Hinblick auf Landesbehörden wirksam werden zu lassen, die für alle Bürger im saterfriesischen Gebiet von besonderer Bedeutung sind (z. B. Polizei, Steuerbehörden).

333. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe sicherzustellen, dass die Sprecher des Saterfriesischen rechtsgültig Dokumente auf Saterfriesisch einreichen können, und den Verwaltungen zu erlauben, Dokumente auf Saterfriesisch zu verfassen.

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

...

¹² Siehe Absatz 102 des erläuternden Berichts zur Charta und Absatz 347 des dritten Evaluierungsberichts..

¹³ Siehe Absatz 104 des erläuternden Berichts.

¹⁴ Siehe Absatz 104 des erläuternden Berichts.

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;

334. Für den dritten Evaluierungsbericht hatte der Sachverständigenausschuss erfahren, dass Anträge an die Gemeinde auf Saterfriesisch eingereicht werden können. Allerdings war dem Sachverständigenausschuss die tatsächliche praktische Umsetzung dieser Verpflichtung weiterhin unklar, und er bat die Behörden um Klärung dieser Frage im nächsten Staatenbericht. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen**“.

335. Laut viertem Staatenbericht werden in der Praxis nur selten Anträge auf Saterfriesisch eingereicht.

336. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nur zum Teil erfüllt. Er hält die deutschen Behörden an, die Umsetzung dieser Verpflichtungen in der Praxis durch positive Maßnahmen zu verbessern.

c die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

337. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss mangels Berichten über Veröffentlichungen zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt sei.

338. Im vierten Staatenbericht wenden die Behörden ein, die Verpflichtung sei erfüllt, da die Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der regionalen Behörden in den jeweiligen Regional- oder Minderheitensprachen lediglich ermöglicht werden muss.

339. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner bisherigen Meinung, dass zur Erfüllung dieser Verpflichtung ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung („zu ermutigen“) dem reinen „Ermöglichen“ von Schriftstücken auf Saterfriesisch folgen muss. Er unterstreicht erneut, dass nicht alle Schriftstücke auf Saterfriesisch veröffentlicht werden müssen, aber z. B. zentrale Dokumente oder Dokumente mit Bezug zum Saterfriesischen¹⁵. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner bisherigen Meinung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

340. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung mangels eines Nachweises, dass Dokumente von kommunalen Behörden auf Saterfriesisch veröffentlicht werden, nicht erfüllt sei.

341. Laut viertem Staatenbericht werden Dokumente in der Amtssprache Deutsch veröffentlicht.

342. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe, zur Veröffentlichung kommunaler Dokumente auch auf Saterfriesisch zu ermutigen.

e den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

343. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung mangels eines Nachweises, dass Saterfriesisch bei Debatten im Kreistag verwendet wird, nicht erfüllt sei.

¹⁵ Siehe auch Absatz 347 des dritten Evaluierungsberichts.

344. Laut viertem Staatenbericht wird bei Debatten im Kreistag nur Deutsch gesprochen, da nur ein Mitglied Saterfriesisch beherrscht. Der Sachverständigenausschuss möchte betonen, dass es selbst hier noch möglich ist, zumindest symbolisch zur Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen. Dem Sachverständigenausschuss ist keine solche Ermutigung bekannt.

345. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

f *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

346. Für den dritten Evaluierungsbericht hatte der Sachverständigenausschuss erfahren, dass Saterfriesisch in Sitzungen des Gemeinderats nicht verwendet werde, obwohl Sprecher des Saterfriesischen dort vertreten sind. Er erachtete die Verpflichtung daher als formal erfüllt.

347. Laut viertem Staatenbericht wird bei Debatten im Rat und in Ausschusssitzungen in der Gemeinde Saterland praktisch nur Deutsch gesprochen. Die Erklärung der Behörden im vierten Staatenbericht deutet darauf hin, dass keine Bereitschaft besteht, zur Verwendung des Saterfriesischen in Sitzungen des Gemeinderats zu ermutigen, da die Behörden die Idee, in Ratssitzungen Saterfriesisch zu sprechen, abwegig finden. Der Sachverständigenausschuss möchte hervorheben, dass sich die Verpflichtung nicht auf das reine Ermöglichen beschränkt, sondern auch verlangt, zur Verwendung der Sprache in Sitzungen des Gemeinderats "zu ermutigen", wenn es ernste soziale Hindernisse für den öffentlichen Gebrauch der Sprache gibt.

348. Der Ausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

...

c *nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

349. Für den dritten Evaluierungsbericht lagen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen über andere positive Verfahren, Anreize oder einen strukturierten Ansatz für diese Verpflichtung vor, was jedoch für die Einhaltung der genannten Verpflichtungen umso wichtiger erschien, und er erachtete diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

350. Laut viertem Staatenbericht sprechen sechs Mitarbeiter des Rathauses von Saterland Saterfriesisch. Der Sachverständigenausschuss entnimmt den vorliegenden Informationen, dass keine Anträge auf Einsatz in dem Gebiet gestellt wurden, in dem Saterfriesisch gesprochen wird. Die Behörden geben an, dass sie nur Anträgen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst stattgeben müssen, aber sie ansonsten nicht ermutigen müssen.

351. Der Sachverständigenausschuss wies auf einige Verpflichtungen nach Artikel 10 hin, die nicht erfüllt sind. Die Verpflichtung nach Artikel 10.4.c dient der Verbesserung der Leistung bezüglich der unerfüllten Verpflichtungen nach Artikel 10 Absatz 1 und 2. Dem Sachverständigenausschuss ist nicht bekannt, wie dieses Mittel in diesem Zusammenhang angewandt wird.

352. Vor diesem Hintergrund erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

...

b ...

ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

353. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt. Er erfuhr, dass das Bürgerradio Ems-Vechte-Welle wöchentlich die Sendung „Saterland aktuell“ auf Saterfriesisch ausstrahlt. Dem Sachverständigenausschuss sind keine saterfriesischen Sendungen im öffentlich-rechtlichen Radio bekannt.

354. Im vierten Staatenbericht teilen die Behörden mit, dass sie zwar die Ausstrahlung saterfriesischer Radiosendungen nicht direkt beeinflussen könnten, aber die Organisation der Sprecher des Saterfriesischen Initiativen ergreifen und Radiosendern Vorschläge zur Produktion und Ausstrahlung von Radioprogrammen unterbreiten kann. In diesem Fall sei eine finanzielle Unterstützung durch Projektförderung möglich. Niedersachsen beabsichtige zudem eine Änderung des Mediengesetzes, um Regional- und Minderheitensprachen zu stärken. Der Ministerpräsident von Niedersachsen ermutigte Radiosender und Printmedien in einem Schreiben, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Regional- und Minderheitensprachen fortzusetzen und auszubauen.

355. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher gegenwärtig erfüllt.

c ...

ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

356. Im dritten Evaluierungsbericht waren dem Sachverständigenausschuss keine Fernsehsendungen auf Saterfriesisch bekannt, und er erachtete die Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt. Er legte den deutschen Behörden nahe, positive Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in der saterfriesischen Sprache zu ermutigen und/oder der sie zu erleichtern. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, **„Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Saterfriesisch verfügbar sind“.**

357. Im vierten Staatenbericht verweisen die Behörden auf Fernsehsendungen über das Saterland und die saterfriesische Sprache und Kultur. Allerdings gibt es keine Sendungen auf Saterfriesisch.

358. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass die Förderung von Sendungen in Minderheitensprachen in den privaten Medien durch finanzielle Anreize, wie dies derzeit beispielsweise für Kulturprogramme getan wird, die Unabhängigkeit der Medien nicht verletzen würde.

359. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden dringend nahe, positive Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in der saterfriesischen Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

360. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt.

361. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, dass trotz Ansprache möglicher Antragsteller keine Anträge eingereicht wurden. Dem Sachverständigenausschuss sind jedoch keine konkreten Maßnahmen bekannt, die zur Produktion von Audio- oder audiovisuellen Werken auf Saterfriesisch ermutigen und/oder sie erleichtern.

362. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

e ...

ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

363. Für den dritten Evaluierungsbericht hatte der Sachverständigenausschuss erfahren, dass die regionale Zeitung General-Anzeiger Rhauderfehn wöchentlich Artikel auf Saterfriesisch veröffentlicht, und erachtete diese Verpflichtung als erfüllt. Er rief die Behörden dennoch auf, die Veröffentlichung von Zeitungsartikeln auf Saterfriesisch zu erleichtern.

364. Im vierten Staatenbericht verweisen die Behörden auf die Unvereinbarkeit von Maßnahmen, die zur Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in Minderheitensprachen ermutigen und/oder sie erleichtern, mit der Unabhängigkeit der Medien.

365. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seine Auffassung, dass die Förderung von schriftlichen Medien in Minderheitensprachen durch finanzielle Anreize als Mittel der Ermutigung von privaten Verlegern, die nicht von selbst Zeitungsartikel auf Saterfriesisch veröffentlichten, die Unabhängigkeit der Medien nicht verletzen würde. Da solche Artikel in einer regionalen Zeitung regelmäßig veröffentlicht werden, erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

f ...

ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

366. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt, da die Behörden offenbar keine Schritte zur praktischen Umsetzung dieser Verpflichtung unternommen hatten.

367. Laut viertem Staatenbericht wurden für audiovisuelle Produktionen auf Saterfriesisch keine finanziellen Mittel vergeben, da keine Anträge eingegangen seien.

368. Der Ausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

...

- d** **sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;**

369. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt. Er fragte jedoch nach, wie es sich auswirkte, dass die Aufgabe der Förderung regionaler Kultur an die Landschaftsverbände und im Falle des Saterfriesischen an die Oldenburger Landschaft e.V. übertragen wurde.

370. Im vierten Staatenbericht verweisen die Behörden auf die positiven Auswirkungen dieser Aufgabenübertragung für die Kultur in Niedersachsen. Der Sachverständigenausschuss würde genauere Informationen über die Auswirkungen der Aufgabenübertragung für das Saterfriesische begrüßen.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

371. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung in Niedersachsen als zum Teil erfüllt und im Bund als nicht erfüllt.

372. Laut viertem Staatenbericht führten die für die auswärtige Kultur- und Bildungspolitik zuständigen Organisationen 2008/2009, mit Ausnahme geplanter Sendungen der Deutschen Welle über die Sprache und Kultur regionaler und nationaler Minderheiten (siehe Absatz 94 oben), keine Veranstaltungen zur Förderung der Minderheiten durch. Die Behörden sehen sich gesetzlich nicht verpflichtet, regelmäßig Maßnahmen in der auswärtigen Kulturpolitik für Minderheitensprachen und die darin ausgedrückte Kultur zu ergreifen.

373. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Verpflichtung eine aktive Förderung der deutschen Regional- und Minderheitensprachen über die regulären Strukturen der auswärtigen Kulturpolitik erfordert. In Deutschland ist der Bund für die auswärtige Kulturpolitik verantwortlich, insbesondere durch das Netzwerk der Goethe-Institute. Demnach müssten die Goethe-Institute die Regional- oder Minderheitensprachen fördern, damit diese Verpflichtung erfüllt wird.

374. Die Landesbehörden erwägen derzeit die Durchführung einer Veranstaltung für das Niederdeutsche und Saterfriesische in Brüssel.

375. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Landesebene weiterhin als zum Teil erfüllt und auf Bundesebene als nicht erfüllt, da es keinen strukturierten Ansatz zur Einbindung der saterfriesischen Sprache in Deutschlands auswärtige Kulturpolitik zu geben scheint.

3.2.6 *Niederdeutsch in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein*

3.2.6.a *Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen*

376. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Niederdeutschen in Bremen. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die im ersten, zweiten und/oder dritten Monitoring-Durchgang erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.e.ii, f.i;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.e; f;
- Artikel 11, Absatz 1.b.ii; f.ii;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; e; g;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c.

377. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten, zweiten oder dritten Evaluierungsbericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

378. Bei den in Fett- und Kursivschrift zitierten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Erziehung

379. Im dritten Monitoring-Durchgang erfuhr der Sachverständigenausschuss von einer umfassenden Studie zum Niederdeutschen an Schulen, die im Oktober 2006 durchgeführt wurde und als Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts für den Unterricht in Niederdeutsch dienen sollte. Der Sachverständigenausschuss begrüßte das Vorhaben und bat um weitere Informationen dazu. Der vierte Staatenbericht enthielt keine Informationen über die Ergebnisse der Studie. Das geplante Konzept für den Unterricht in Niederdeutsch wurde bisher noch nicht umgesetzt.

380. Während des Besuchs erfuhr der Sachverständigenausschuss von den Bremer Behörden, dass sie erwägen, für Niederdeutsch das Bildungsmodell Hamburgs zu übernehmen und eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, um die gewählten Bestimmungen der Charta bis 2016 umzusetzen. Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden an, die Bemühungen um einen systematischen Ansatz für die niederdeutsche Bildung fortzusetzen.

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a** *i* *die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- ii* *einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- iii* *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*

- iv falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;**

381. Im dritten Evaluierungsbericht erkannte der Sachverständigenausschuss die Notwendigkeit eines systematischen Ansatzes bei der niederdeutschen vorschulischen Erziehung. Mangels eindeutiger Informationen konnte er nicht feststellen, dass diese Verpflichtung erfüllt ist, und bat die Behörden, die entsprechenden Informationen in den nächsten Staatenbericht aufzunehmen. Er legte den Behörden nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei ausreichender Nachfrage eine vorschulische Erziehung in Niederdeutsch gewährleisten zu können.

382. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, dass über das derzeitige Angebot hinaus kein weiterer Bedarf an vorschulischer Erziehung in Niederdeutsch bestehe. Die Gesetzeslage ließe es nur begrenzt zu, Kindertagesstätten ein bestimmtes Angebot vorzuschreiben.

383. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine weiteren Informationen darüber, inwieweit Niederdeutsch in der vorschulischen Erziehung verwendet wird. Zudem scheinen die Behörden keinen systematischen Ansatz in diesem Bereich entwickelt zu haben. Der Sachverständigenausschuss muss daraus schließen, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist.

b ...

- iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen;**

384. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt. Er legte den Behörden der Freien Hansestadt Bremen einen strukturierten Ansatz nahe, um an Grundschulen einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch mit regelmäßigen Unterrichtsstunden für dieses Fach zu gewährleisten. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere die Zahl der für den Niederdeutschunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden zu erhöhen und diesbezüglich klare Richtlinien aufzustellen**“.

385. Laut viertem Staatenbericht ist es aufgrund der Kernkompetenzen und -aufgaben nicht möglich, reguläre Unterrichtsstunden für Niederdeutsch anzubieten bzw. einen Teil des Deutschunterrichts für Unterricht in Niederdeutsch zu nutzen. Die Behörden wollen den Schwerpunkt auf Lesewettbewerbe setzen. Schulen erhielten vom Institut für niederdeutsche Sprache Literatur und Schulbücher. Der Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich enthält keine ausdrücklichen Verweise auf das Niederdeutsche.

386. Angesichts dieser Informationen bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden der Freien Hansestadt Bremen dringend einen strukturierten Ansatz nahe, um an Grundschulen einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch mit regelmäßigen Unterrichtsstunden für dieses Fach zu gewährleisten.

c ...

- iii innerhalb des Unterrichtsbereichs im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen;**

387. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als zum Teil erfüllt und rief die Behörden auf, ein Angebot für Niederdeutsch im gesamten Sekundarbereich zu gewährleisten. Er legte den Behörden nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Unterricht in Niederdeutsch im Sekundarbereich systematischer zu gestalten, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitstellung des**

Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere die Zahl der für den Niederdeutschunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden zu erhöhen und diesbezüglich klare Richtlinien aufzustellen“.

388. Laut viertem Staatenbericht werden die Lehrpläne für die Sekundarstufe I überarbeitet, und der Status des Niederdeutschen im Sekundarbereich soll gestärkt werden. Im Rahmen dieser Reform sind im neuen Haushalt höhere Mittel für die niederdeutsche Bildung vorgesehen (in Form von Projekten oder Arbeitsgruppen).

389. Die Behörden geben auch an, dass Niederdeutsch nur an Schulen in Bremen unterrichtet wird, in denen Lehrer mit einer Ausbildung für Niederdeutsch arbeiten (was in der Praxis selten vorkommt).

390. Angesichts dieser Informationen bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung weiterhin nur zum Teil erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden dringend nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Unterricht in Niederdeutsch im Sekundarbereich systematischer zu gestalten, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden.

g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

391. Für den dritten Evaluierungsbericht hatte der Sachverständigenausschuss von dem geplanten Gesamtkonzept für den Unterricht in Niederdeutsch erfahren, einschließlich Unterricht in niederdeutscher Geschichte und Kultur, das zur Einhaltung der Verpflichtungen der Charta führen sollte. Der Sachverständigenausschuss bat um Aufnahme weiterer Informationen über dieses Konzept und seine praktische Umsetzung in den nächsten Staatenbericht.

392. Laut viertem Staatenbericht kann Niederdeutsch in den allgemeinen Lehrplänen, die als Bildungspläne mit weiter Rahmensetzung gestaltet sind, als Pflichtfach geführt werden, doch könnten keine inhaltlichen Details vorgegeben werden. Den Behörden zufolge müsste Unterricht in Niederdeutsch auch auf die darin ausgedrückte Geschichte und Kultur verweisen.

393. Diesen Informationen entnimmt der Sachverständigenausschuss, dass der Unterricht in der im Niederdeutschen ausgedrückten Geschichte und Kultur in der Praxis vom Lehrer abhängt, da die Lehrpläne hierzu keine verbindlichen Bestimmungen enthalten.

394. Der Sachverständigenausschusses kommt daher zu dem Schluss, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist. Er hält die deutschen Behörden an, Unterricht in der im Niederdeutschen ausgedrückten Geschichte und Kultur sicherzustellen.

h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

395. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt und rief die Behörden auf, Aus- und Weiterbildung für Lehrer der Niederdeutschen bereitzustellen.

396. Laut viertem Staatenbericht werden im Rahmen der Lehrerausbildung für das Niederdeutsche an der Universität Bremen weiterhin Wahlmodule angeboten. Derzeit gebe es keine Weiterbildungsangebote. Bei Bedarf nähmen Lehrer an Weiterbildungen im benachbarten Niedersachsen teil.

397. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe, zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 8 Lehrern für das Niederdeutsche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a ...

v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;

398. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung mangels positiver Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen**“.

399. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Die Behörden sehen keine Notwendigkeit für solche Maßnahmen, da die Charta in Deutschland unmittelbar gültig ist. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran¹⁶, dass die Behörden neben Verwaltungsvorschriften andere Maßnahmen ergreifen könnten, z. B. Informieren der Verwaltungsbehörden über ihre Pflichten, Durchführen einer Aufklärungskampagne oder Ermitteln von Sprechern des Niederdeutschen innerhalb der Verwaltung.

400. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

401. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, da die Bremer Behörden erklärten, sie beabsichtigten nicht, Dokumente auf Niederdeutsch zu erstellen.

402. Laut viertem Staatenbericht sehen die Behörden keine Notwendigkeit für weitere Maßnahmen, da die Verpflichtung bereits dadurch erfüllt sei, dass Verwaltungsbehörden Dokumente auf Niederdeutsch verfassen dürfen.

403. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung dem reinen „Zulassen“ von Dokumenten auf Niederdeutsch folgen muss. Dem Sachverständigenausschuss ist kein Dokument bekannt, das von den Behörden auf Niederdeutsch verfasst worden wäre. Er bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;

404. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung mangels positiver Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden als nicht erfüllt.

¹⁶ Siehe Absatz 422 im dritten Evaluierungsbericht.

405. Im vierten Staatenbericht beschränken sich die Behörden darauf festzustellen, dass die Verpflichtung bereits dadurch erfüllt sei, dass die Verwendung des Niederdeutschen im Verkehr mit regionalen oder kommunalen Behörden zugelassen wird.

406. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner Ansicht, dass ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung notwendig ist, um die Verpflichtung zu erfüllen. Mangels positiver Nachweise für Maßnahmen der Behörden bleibt er bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;

407. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung mangels positiver Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen**“.

408. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine relevanten Informationen. Die Behörden wiederholen, dass die Verpflichtung bereits dadurch erfüllt sei, dass Sprecher des Niederdeutschen mündliche und schriftliche Anträge einreichen können.

409. Mangels positiver Nachweise für Maßnahmen der Behörden bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

c die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

410. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen mangels positiver Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden als nicht erfüllt.

411. Der vierte Staatenbericht enthält keine Informationen über Maßnahmen. Die Behörden wiederholen, dass die Verpflichtung bereits dadurch erfüllt sei, dass Sprecher des Niederdeutschen mündliche und schriftliche Anträge einreichen können.

412. Mangels positiver Nachweise für Maßnahmen der Behörden bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

c ...

ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

413. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung zum Berichtszeitpunkt mangels regelmäßiger Sendungen auf Niederdeutsch weiterhin als nicht erfüllt.

414. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen.

415. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass die Förderung von Sendungen in Minderheitensprachen in den privaten Medien durch finanzielle Anreize, wie dies derzeit beispielsweise für Kulturprogramme getan wird, die Unabhängigkeit der Medien nicht verletzen würde.

416. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen auf Niederdeutsch zu ermutigen.

d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

417. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung mangels Informationen über positive Maßnahmen seitens der Behörden weiterhin als nicht erfüllt.

418. Im vierten Staatenbericht verweisen die Behörden auf die Tätigkeiten der Mediengesellschaft nordmedia, deren audiovisuelle Produktionen zum Teil auf Niederdeutsch untertitelt oder synchronisiert sind. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Information für Artikel 12 Absatz 1.c von Bedeutung sein kann.

419. Dem Sachverständigenausschuss sind keine besonderen Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung der Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache bekannt. Daher bleibt er bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist. Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an, zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

e ...

ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

420. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, da zwar Artikel auf Niederdeutsch erschienen, jedoch nicht häufig genug, um die Verpflichtung zu erfüllen.

421. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Die Behörden verweisen lediglich auf die Unabhängigkeit der Medien. Dazu verweist der Sachverständigenausschuss auf seine Ausführungen in Absatz 365.

422. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in norddeutscher Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

g die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.

423. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als zum Teil erfüllt, da der öffentlich-rechtliche Sender Radio Bremen regelmäßige Schulungen für seine Mitarbeiter in Niederdeutsch und seiner Verwendung in Radiosendungen anbot.

424. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden sehr allgemein an, dass die Beteiligten im Zuge der Ausbildungsreform die Verpflichtungen der Charta berücksichtigen müssen. Der Sachverständigenausschuss bittet die Behörden darum, in den nächsten Staatenbericht genauere Informationen über die Unterstützung der Ausbildung von Journalisten und anderen Medienmitarbeitern in Niederdeutsch aufzunehmen.

425. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

...

c ***in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;***

426. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

427. Laut viertem Staatenbericht beabsichtigen die Behörden, die Situation zu verbessern. Der Sachverständigenausschuss erfuhr, dass die audiovisuellen Produktionen der Mediengesellschaft nordmedia zum Teil auf Niederdeutsch untertitel oder synchronisiert sind.

428. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

d ***sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;***

429. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung mangels positiver Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden als nicht erfüllt.

430. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, dass auf Anforderung des Landtags ein Bericht über die Situation des Niederdeutschen in Bremen vorbereitet wird.

431. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

f ***zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;***

432. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung mangels positiver Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden als nicht erfüllt.

433. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden lediglich an, dass die demokratische Organisation Bremens eine angemessene Teilhabe der Sprecher des Niederdeutschen auf verschiedenen Ebenen gewährleistet. Allerdings erhielt der Sachverständigenausschuss keine Informationen, die sich direkt auf diese Verpflichtung beziehen.

434. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran¹⁷, dass die Behörden zur Erfüllung dieser Verpflichtung Anreize für die direkte Mitwirkung von Sprechern der niederdeutschen Sprache schaffen müssen, indem Einrichtungen zur Verfügung gestellt und kulturelle Veranstaltungen geplant werden. Mangels Informationen über Maßnahmen der Behörden, Vertreter der Sprecher des Niederdeutschen zur direkten Teilhabe bei der Bereitstellung von Einrichtungen und Planung kultureller Aktivitäten zu ermutigen, bleibt er bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

435. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung auf Bundesebene weiterhin als nicht erfüllt.

436. Laut viertem Staatenbericht führten die für die auswärtige Kultur- und Bildungspolitik zuständigen Organisationen 2008/2009, mit Ausnahme geplanter Sendungen der Deutschen Welle über die Sprache und Kultur regionaler und nationaler Minderheiten (siehe Absatz 94 oben), keine Veranstaltungen zur Förderung der Minderheiten durch. Die Behörden sehen sich gesetzlich nicht verpflichtet, regelmäßig Maßnahmen in der auswärtigen Kulturpolitik für Minderheitensprachen und die darin ausgedrückte Kultur zu ergreifen.

437. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Verpflichtung eine aktive Förderung der deutschen Regional- und Minderheitensprachen über die regulären Strukturen der auswärtigen Kulturpolitik erfordert. In Deutschland ist der Bund für die auswärtige Kulturpolitik verantwortlich, insbesondere durch das Netzwerk der Goethe-Institute. Demnach müssten die Goethe-Institute die Regional- oder Minderheitensprachen fördern, damit diese Verpflichtung erfüllt wird.

438. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt, da es keinen strukturierten Ansatz zur Einbindung der niederdeutschen Sprache in Deutschlands auswärtige Kulturpolitik zu geben scheint.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

...

- c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;***

439. Im dritten Evaluierungsbericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass sich Bremen nicht um ein systematischeres Angebot bemüht hatte, um sicherzustellen, dass soziale Pflegeeinrichtungen über Sprecher des Niederdeutschen verfügen. Er erachtete die Verpflichtung daher als zum Teil erfüllt und legte den deutschen Behörden nahe, strukturelle Maßnahmen zu

¹⁷ Siehe Absatz 454 im zweiten Evaluierungsbericht.

ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen in Bremen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

440. Laut viertem Staatenbericht sind die Behörden der Auffassung, dass es unangemessen wäre, privaten Einrichtungen vorzuschreiben, Kenntnisse des Niederdeutschen als Einstellungsvoraussetzung einzuführen.

441. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran¹⁸, dass die Vertragsstaaten im Rahmen dieser Verpflichtung *sicherstellen* müssen, dass diese Möglichkeit angeboten wird und dies strukturelle Maßnahmen erfordert, die ein systematischeres Vorgehen gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen könnten beispielsweise Regelungen über die erforderlichen Qualifikationen zählen, in denen die Beherrschung der niederdeutschen Sprache berücksichtigt wird, oder Einrichtungen und Anreize für das vorhandene Pflegepersonal, um deren Kenntnisse der niederdeutschen Sprache zu verbessern.

442. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden dringend nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

¹⁸ Siehe Absatz 465 im zweiten Evaluierungsbericht.

3.2.6.b Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg

443. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Niederdeutschen in Hamburg. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die im ersten, zweiten und/oder dritten Monitoring-Durchgang erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.e.ii, f.ii; g;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.e; f;
- Artikel 11, Absatz 1.b.ii; e.ii;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; g;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c.

444. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten, zweiten oder dritten Evaluierungsbericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

445. Bei den in Fett- und Kursivschrift zitierten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Erziehung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a** *i* die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
- ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
- iii* eine der unter den Ziffern *i* und *ii* vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
- iv** ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern *i* bis *iii* vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;***

446. Im dritten Evaluierungsbericht lobte der Sachverständigenausschuss die Hamburger Behörden für ihre Richtlinie, welche die „Pflege der niederdeutschen Sprache“ an Vorschulen verbindlich regelt. Er stellte jedoch fest, dass die Richtlinie nicht eindeutig festlegt, in welchem Umfang Niederdeutsch an Vorschulen unterrichtet werden sollte, und bat die Behörden um Klärung und weitere Informationen über die praktische Umsetzung der neuen Richtlinie im nächsten Staatenbericht. In der Zwischenzeit erachtete er die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

447. Laut viertem Staatenbericht sind Bildungseinrichtungen gemäß der Richtlinie verpflichtet, „eine Vielfalt von Sprachlernsituationen zu schaffen, die den Erwerb der grundlegenden Mittel und Handlungskompetenzen ermöglichen“. Dies gelte auch für das Niederdeutsche, wenn es als Zweitsprache gesprochen wird. Die Zeit, die dem Niederdeutschen gewidmet wird, richte sich nach den Sprachkenntnissen der Gruppe. Kindern, die kein Niederdeutsch sprechen, müssten niederdeutsche Texte nähergebracht werden. Dazu würden meist niederdeutsche Gedichte und Lieder vorgestellt.

448. Der Sachverständigenausschuss stellt jedoch fest, dass aus dem Wortlaut der Richtlinie nicht eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang Niederdeutsch an Vorschulen unterrichtet wird. Der Sachverständigenausschuss bittet die Behörden um Klärung und weitere Informationen über die praktische Umsetzung der neuen Richtlinie im nächsten Staatenbericht. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist.

b ...

iii *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen;*

449. Im dritten Evaluierungsbericht blieb der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt sei. Er legte den Behörden der Stadt Hamburg nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen, um den Unterricht in Niederdeutsch an Grundschulen auszuweiten, wobei der niederdeutschen Sprache auch reguläre Unterrichtsstunden gewidmet werden sollten. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere die Zahl der für den Niederdeutschunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden zu erhöhen und diesbezüglich klare Richtlinien aufzustellen**“.

450. Laut viertem Staatenbericht sieht der Rahmenplan für Grundschulen in Hamburg seit Februar 2009 Niederdeutsch als eigenes Unterrichtsfach vor, zumindest in den ländlichen Gebieten, die dem niederdeutschen Sprachraum angehören (Finkenwerder, Neuenfelde, Cranz, Vier- und Marschlande). Unterricht für das Erlernen des Niederdeutschen wurde ab dem Schuljahr 2010/2011 an Grundschulen eingeführt. Derzeit werde auf der Grundlage eines flexiblen Modells eine relativ hohe Anzahl an Schülern an zehn Grundschulen mindestens zwei Stunden pro Woche in Niederdeutsch unterrichtet. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Information. Derzeit erarbeiten die Behörden in Zusammenarbeit mit dem Institut für niederdeutsche Sprache und der Universität Hamburg einen Rahmenlehrplan für Niederdeutsch in den Klassenstufen 1-6.

451. Die Behörden teilten auch mit, dass die Mitglieder der Vereinigung für Sprecher des Niederdeutschen in Hamburg, Plattdüütsch in Hamburg e. V., in Absprache mit den Direktoren und Lehrern bereits vor der Einführung des neuen Lehrmodells an einigen Schulen und Kindergärten in Vierlande und Marschlande Niederdeutsch unterrichteten. Die Schulen stellten die Unterrichtsmaterialien und erstatteten die Kosten. Die zuständigen Behörden gewährten 2009/2010 finanzielle Unterstützung.

452. Der Sachverständigenausschuss lobt die Hamburger Behörden für ihre Bemühungen und erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

c ...

iii *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen;*

453. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin zum Teil erfüllt sei und rief die Behörden auf, Niederdeutsch an weiteren Schulen als Wahlfach einzuführen. Er legte den Behörden nahe, ihre Bemühungen fortzuführen, um den Unterricht in Niederdeutsch im Sekundarbereich systematischer zu gestalten, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere die Zahl der für den Niederdeutschunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden zu erhöhen und diesbezüglich klare Richtlinien aufzustellen**“.

454. Laut viertem Staatenbericht wird ab 2011/2012 in ländlichen Gebieten des niederdeutschen Sprachraums (Finkenwerder, Neuenfelde, Cranz, Vier- und Marschlande) auch im 5. und 6. Schuljahr Unterricht zum Erwerb der niederdeutschen Sprache angeboten.

455. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung derzeit weiterhin als zum Teil erfüllt.

d ...

iii *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen;*

456. Im dritten Evaluierungsbericht blieb der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei. Er hielt die Behörden an, erneut die Möglichkeit zu prüfen, Niederdeutsch im Rahmen der technischen und beruflichen Ausbildung anzubieten.

457. Laut viertem Staatenbericht ist Niederdeutsch bisher noch kein fester Bestandteil des Lehrplans für die technische und berufliche Ausbildung, doch beabsichtigten die Behörden, es in Zukunft mit aufzunehmen.

458. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung daher zum Berichtszeitpunkt als nicht erfüllt.

h *für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;*

459. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung für die Weiterbildung als erfüllt. Bei der Lehrerausbildung war nicht klar, in welchem Maße der radikale Umbau der Lehrerausbildung an der Universität Hamburg dieser Verpflichtung entsprechen würde. Der Sachverständigenausschuss legte den Behörden nahe, die Verpflichtungen der Charta in ihre laufenden Bemühungen um die Reform der Lehrerausbildung einfließen zu lassen und Informationen dazu in den nächsten Staatenbericht aufzunehmen.

460. Den Informationen während des Besuchs nach zu urteilen, wurde die Ausbildung von Lehrern für Niederdeutsch reformiert. Niederdeutsch wird jetzt an der Universität Hamburg als eigenes Fach mit eigener Facultas in Niederdeutsch unterrichtet. Absolventen wird bei der Einstellung Vorzug gewährt. Der Sachverständigenausschuss würde im nächsten Staatenbericht gern mehr über diese jüngsten Reformen erfahren.

461. Der Ausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

i *ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.*

462. Für den dritten Evaluierungsbericht hatte der Sachverständigenausschuss erfahren, dass ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde von der Behörde für Bildung und Sport mit der Umsetzung von Bildungsprojekten für das Niederdeutsche beauftragt wurde. Zwar begrüßte der Sachverständigenausschuss einen solchen Schritt, erhielt jedoch keine Informationen über den Aufgabenbereich oder regelmäßige Berichte und erachtete die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden außerdem, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“.

463. Laut viertem Staatenbericht sind die deutschen Behörden der Auffassung, dass die bestehenden regelmäßigen Berichte diese Verpflichtung erfüllen. Eine zusätzliche Aufsicht und Berichterstattung erhöhe lediglich den Verwaltungsaufwand, anstatt die Qualität der Minderheitensprachenbildung zu verbessern.

464. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seine Beobachtung aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für die geforderte Überwachung geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden

werden. In diesem Fall müsste eine zentrale Stelle die Arbeit der anderen Gremien koordinieren, analysieren und vorstellen. Ferner geht diese Verpflichtung über die traditionelle Prüfung der allgemeinen Bildung und die entsprechende Berichterstattung hinaus. Sie erfordert, dass die speziellen Maßnahmen und die Fortschritte im Hinblick auf die Bildung in Minderheitensprachen ausgewertet und analysiert werden. Der Bericht sollte unter anderem Informationen über den Umfang und die Verfügbarkeit von Bildung in der niederdeutschen Sprache sowie die Entwicklung der Sprachkenntnisse sowie die Verfügbarkeit von Lehrern und Lehrmaterialien enthalten. Schließlich sollten diese regelmäßigen Berichte veröffentlicht werden.

465. Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a ...

v ***sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;***

466. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung mangels positiver Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen**“.

467. Der vierte Staatenbericht enthält keine Informationen über Maßnahmen der Behörden. Die Behörden sehen keine Notwendigkeit für weitere Maßnahmen, da die Charta in Deutschland ihrer Ansicht nach unmittelbar gültig sei.

468. Der Sachverständigenausschuss wiederholt¹⁹, dass die Behörden proaktive Maßnahmen ergreifen müssen, um Sprecher des Niederdeutschen zu ermutigen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Dokumente auf Niederdeutsch einzureichen. Die Maßnahmen können Personalpolitik, Informationskampagnen sowie die Aufklärung der zuständigen Behörden über ihre Pflichten umfassen. Mangels derartiger Maßnahmen bleibt er bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

c ***zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.***

469. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung mangels positiver Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden als nicht erfüllt.

470. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Die Behörden sehen keine Notwendigkeit für weitere Maßnahmen, da die Bestimmungen der Charta ihrer Ansicht nach bereits dadurch erfüllt seien, dass Verwaltungsbehörden Dokumente auf Niederdeutsch verfassen dürfen.

471. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung dem reinen „Zulassen“ von Dokumenten auf Niederdeutsch folgen muss. Dem Sachverständigenausschuss ist kein Dokument bekannt, das von den Behörden auf Niederdeutsch verfasst worden wäre. Daher bleibt er bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

¹⁹ Siehe Absatz 497 im dritten Evaluierungsbericht.

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;

472. Im dritten Evaluierungsbericht blieb der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt sei, da Niederdeutsch unter bestimmten Umständen verwendet wird. Er war auch der Ansicht, dass in einigen begrenzten Gebieten Hamburgs proaktive Maßnahmen geeignet sein könnten.

473. Im vierten Staatenbericht stellen die Behörden fest, dass die Verpflichtung bereits dadurch erfüllt sei, dass die Verwendung des Niederdeutschen im Verkehr mit regionalen oder kommunalen Behörden zugelassen wird.

474. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;

475. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung mangels positiver Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen**“.

476. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine relevanten Informationen. Die Behörden geben lediglich an, dass die Verpflichtung bereits dadurch erfüllt sei, dass Sprecher des Niederdeutschen mündliche und schriftliche Anträge einreichen können.

477. Mangels positiver Nachweise für Maßnahmen der Behörden bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

...

c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

478. Für den dritten Evaluierungsbericht lagen dem Sachverständigenausschuss keine neuen Informationen über positive Verfahren, Anreize oder einen strukturierten Ansatz für diese Verpflichtung vor, und er erachtete diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

479. Laut viertem Staatenbericht sehen die Behörden keine Notwendigkeit für proaktive Maßnahmen. Sie geben auch an, dass nie ein Antrag auf Beschäftigung im niederdeutschen Sprachraum abgewiesen worden sei.

480. Der Sachverständigenausschuss wies auf einige Verpflichtungen nach Artikel 10 hin, die nicht erfüllt sind. Die Verpflichtung nach Artikel 10.4.c dient der Verbesserung der Leistung bezüglich der

unerfüllten Verpflichtungen nach Artikel 10 Absatz 1 und 2. Dem Sachverständigenausschuss ist nicht bekannt, wie dieses Mittel in diesem Zusammenhang angewandt wird.

481. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

...

c ...

ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

482. Im dritten Evaluierungsbericht lagen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen darüber vor, dass zur Ausstrahlung von Fernsehprogrammen auf Niederdeutsch ermutigt oder sie erleichtert worden wäre, und er kam daher zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt sei.

483. Laut viertem Staatenbericht vertreten die deutschen Behörden weiterhin die Auffassung, dass es nicht mit der Unabhängigkeit der Medien vereinbar sei, privaten Rundfunkanstalten finanzielle Anreize für die Ausstrahlung von Programmen in Minderheitensprachen anzubieten.

484. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass die Förderung von Sendungen in Minderheitensprachen in den privaten Medien durch finanzielle Anreize, wie dies derzeit beispielsweise für Kulturprogramme getan wird, die Unabhängigkeit der Medien nicht verletzen würde.

485. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen auf Niederdeutsch zu ermutigen.

d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

486. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung mangels positiver Nachweise für Maßnahmen seitens der Behörden als nicht erfüllt.

487. Im vierten Staatenbericht verweisen die Behörden auf die allgemeine Unterstützung der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein. Dies kann für Artikel 11 Absatz 1.f von Bedeutung sein.

488. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist. Er hält die deutschen Behörden an, zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

f ...

ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

489. Für den dritten Evaluierungsbericht hatte der Sachverständigenausschuss vom Übergang der Filmförderung Hamburg in die neue Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein erfahren. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen darüber, inwiefern sich niederdeutsche Produktionen in der Praxis für die neue Filmförderung qualifizieren können. Er erachtete die Verpflichtung daher weiterhin als nicht erfüllt.

490. Laut viertem Staatenbericht unterstützt die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein Filmproduktionen, und auch audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache seien förderfähig, wenn sie die allgemeinen Förderkriterien erfüllen.

491. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen darüber, ob audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache in der Praxis gefördert wurden. Er erachtet die Verpflichtung daher nur als formal erfüllt. Er hält die Behörden an, bestehende Finanzierungsinstrumente auch für audiovisuelle Produktionen auf Niederdeutsch anzuwenden.

g die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.

492. Im dritten Evaluierungsbericht waren dem Sachverständigenausschuss keine Ausbildungsmöglichkeiten für Journalisten im Zusammenhang mit Niederdeutsch in Radio- und Fernsehsendungen bekannt, und er erachtete die Verpflichtung daher als nicht erfüllt.

493. Laut viertem Staatenbericht sind den Behörden in diesem Bereich keine Maßnahmen bekannt. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden an, die Ausbildung von Journalisten und anderen Mitarbeitern der Medien, die Niederdeutsch verwenden, zu unterstützen.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

...

d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

494. Im dritten Evaluierungsbericht lagen dem Sachverständigenausschuss keine neuen Informationen zu dieser Verpflichtung vor. Daher blieb er bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei.

495. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;

496. Im dritten Evaluierungsbericht lagen dem Sachverständigenausschuss keine neuen Informationen zu dieser Verpflichtung vor, und er kam zu dem Schluss, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei.

497. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden lediglich an, dass der demokratische Aufbau eine angemessene Teilhabe der Sprecher des Niederdeutschen auf verschiedenen Ebenen gewährleistet. Allerdings erhielt der Sachverständigenausschuss keine Informationen, die sich direkt auf diese Verpflichtung beziehen.

498. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran²⁰, dass die Behörden zur Erfüllung dieser Verpflichtung Anreize für die direkte Mitwirkung von Sprechern der niederdeutschen Sprache schaffen müssen, indem Einrichtungen zur Verfügung gestellt und kulturelle Veranstaltungen geplant werden. Mangels Informationen über Maßnahmen der Behörden, Vertreter der Sprecher des Niederdeutschen zur direkten Teilhabe bei der Bereitstellung von Einrichtungen und Planung kultureller Aktivitäten zu ermutigen, bleibt er bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

499. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung auf Bundesebene weiterhin als nicht erfüllt.

500. Laut viertem Staatenbericht führten die für die auswärtige Kultur- und Bildungspolitik zuständigen Organisationen 2008/2009, mit Ausnahme geplanter Sendungen der Deutschen Welle über die Sprache und Kultur regionaler und nationaler Minderheiten (siehe Absatz 94 oben), keine Veranstaltungen zur Förderung der Minderheiten durch. Die Behörden sehen sich gesetzlich nicht verpflichtet, regelmäßig Maßnahmen in der auswärtigen Kulturpolitik für Minderheitensprachen und die darin ausgedrückte Kultur zu ergreifen.

501. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Verpflichtung eine aktive Förderung der deutschen Regional- und Minderheitensprachen über die regulären Strukturen der auswärtigen Kulturpolitik erfordert. In Deutschland ist der Bund für die auswärtige Kulturpolitik verantwortlich, insbesondere durch das Netzwerk der Goethe-Institute. Demnach müssten die Goethe-Institute die Regional- oder Minderheitensprachen fördern, damit diese Verpflichtung erfüllt wird.

502. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt, da es keinen strukturierten Ansatz zur Einbindung der niederdeutschen Sprache in Deutschlands auswärtige Kulturpolitik zu geben scheint.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.

503. Im dritten Evaluierungsbericht lagen dem Sachverständigenausschuss keine neuen Informationen zu dieser Verpflichtung vor, und er blieb daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei.

504. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist. Er bittet die deutschen Behörden um genaue Informationen über andere

²⁰ Siehe Absatz 454 im zweiten Evaluierungsbericht.

Maßnahmen, die zum Gebrauch des Niederdeutschen im wirtschaftlichen und sozialen Leben ermutigen und/oder ihn erleichtern.

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

...

- c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;***

505. Für den dritten Evaluierungsbericht hatte der Sachverständigenausschuss erfahren, dass die Behandlung auf Niederdeutsch im Allgemeinen in einigen Altersheimen gewährleistet sei, in denen die Bewohner Niederdeutsch sprechen, aber dass dies nicht für alle pflegebedürftigen Personen möglich sei. Der Sachverständigenausschuss blieb daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt sei und legte den Hamburger Behörden nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

506. Im vierten Staatenbericht geben die deutschen Behörden an, dass es gegen das Arbeitsrecht verstoßen könne, wenn private Einrichtungen verpflichtet werden, Kenntnisse des Niederdeutschen als Einstellungsvoraussetzung einzuführen.

507. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran²¹, dass die Vertragsstaaten im Rahmen dieser Verpflichtung *sicherstellen* müssen, dass diese Möglichkeit angeboten wird und dies strukturelle Maßnahmen erfordert, die ein systematischeres Vorgehen gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen könnten beispielsweise Regelungen über die erforderlichen Qualifikationen zählen, in denen die Beherrschung der niederdeutschen Sprache berücksichtigt wird, oder Einrichtungen und Anreize für das vorhandene Pflegepersonal, um deren Kenntnisse der niederdeutschen Sprache zu verbessern.

508. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden dringend nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

²¹ Siehe Absatz 465 im zweiten Evaluierungsbericht.

3.2.6.c Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern

509. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Niederdeutschen in Mecklenburg-Vorpommern. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die im ersten, zweiten und/oder dritten Monitoring-Durchgang erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.g; h;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.a; b; f;
- Artikel 11, Absatz 1.b.ii; d;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; d; e; f; h;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c; d.

510. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten, zweiten oder dritten Evaluierungsbericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

511. Bei den in Fett- und Kursivschrift zitierten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Erziehung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a i *die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- ii *einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
- iii *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;***

512. Im dritten Evaluierungsbericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass an Vorschulen nur lückenhaft Niederdeutsch angeboten wird und das Zentrum für Niederdeutsch stark unterbesetzt ist. Der Sachverständigenausschuss erkannte die Bemühungen der Behörden an, erachtete die Verpflichtung dennoch zum Berichtszeitpunkt als nur zum Teil erfüllt. Er hielt die Behörden an, dem Zentrum für Niederdeutsch angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um die steigende Nachfrage nach Unterricht in Niederdeutsch in der vorschulischen Erziehung zu bedienen, und Niederdeutsch systematischer anzubieten.

513. Laut viertem Staatenbericht gibt es das Zentrum für Niederdeutsch nicht mehr. Weiterbildung für Erzieher wird angeboten vom Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Vereinigung der Sprecher des Niederdeutschen Klösnack Rostocker 7 und dem Volkskulturinstitut in Rostock.

514. Niederdeutsch wird in allen Kindertagesstätten in unterschiedlichem Ausmaß unterrichtet. Die Erzieher können sich die Sprachen auswählen und unterrichten Niederdeutsch als Zweitsprache.

515. Dem Sachverständigenausschuss ist nicht klar, in welchem Umfang Niederdeutsch an Vorschulen in der Praxis unterrichtet wird. Ferner scheint es kein strukturiertes System zu geben, das Eltern systematisch die Möglichkeit gibt, sich für eine ganz oder zumindest in wesentlichen Teilen auf Niederdeutsch abgehaltene vorschulische Erziehung zu entscheiden. Der Sachverständigenausschuss bittet die Behörden um Klärung und weitere Informationen im nächsten Staatenbericht.

516. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung weiterhin als zum Teil erfüllt.

b ...

iii ***innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen;***

c ...

iii ***innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen;***

517. Im dritten Evaluierungsbericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es für den Unterricht in Niederdeutsch konkrete Leitlinien (Rahmenpläne) gibt und die Sprache ab dem 7. Schuljahr zweimal pro Woche als Wahlfach unterrichtet wird. Die zahlreichen, oft ehrenamtlichen Initiativen erreichten nur etwa die Hälfte der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. Außerdem konnte Niederdeutsch gegenüber dem Fremdsprachenunterricht kaum bestehen. Der Sachverständigenausschuss begrüßte die bessere Verfügbarkeit von Lehrern und lobte die Behörden für die Verbesserung des allgemeinen Angebots an niederdeutscher Erziehung an Grund- und Sekundarschulen. Er erkannte dennoch Defizite in der niederdeutschen Erziehung und erachtete die Verpflichtungen zum Berichtszeitpunkt weiterhin als zum Teil erfüllt. Er rief die Behörden auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, damit Niederdeutsch in den Gebieten, in denen es verwendet wird, systematisch als fester Bestandteil des Lehrplans an Grund- und Sekundarschulen unterrichtet wird. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, **„Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere die Zahl der für den Niederdeutschunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden zu erhöhen und diesbezüglich klare Richtlinien aufzustellen“**.

518. Laut viertem Staatenbericht regeln die Verwaltungsvorschrift „Niederdeutsch in der Schule“ aus dem Jahr 2004 und der Rahmenplan Niederdeutsch das Angebot für Niederdeutsch an Schulen. Darüber hinaus müssen laut Schulgesetz aus dem Jahr 2006, in seiner geänderten Fassung von 2009, die Verbundenheit der Schüler mit ihrer natürlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt sowie die Pflege der niederdeutschen Sprache gefördert werden. In der Grundschulbildung werden zwei Ansätze verfolgt. Erstens gibt es einen internen Lehrplan für Niederdeutsch in den Klassen 1-4, der die Fächer Deutsch, Sachkunde und Musik umfasst, damit er für alle Schüler verpflichtend ist. In diesem Rahmen kann Niederdeutsch in Form der Sprachbegegnung (Niederdeutsch ist kein eigenes Fach, sondern einige Fächer werden, wenn es sich anbietet, auf Niederdeutsch unterrichtet), der „early immersion“ und bilingualen Erziehung (Niederdeutsch ist kein eigenes Fach, wird aber verwendet, um Inhalte und Fächer wie Sachkunde, Literatur, Philosophie, Religion zu vermitteln) sowie eines frühzeitigen Fremdsprachenunterrichts (Unterricht in Niederdeutsch) gelehrt werden. Die zweite Möglichkeit ist ein schulbezogener, jahrgangs- und fächerübergreifender Lehrplan, der Sprachbegegnung sowie „early immersion“ und bilinguale Erziehung berücksichtigt.

519. In der Sekundarschulbildung gibt es mehrere Möglichkeiten für den Unterricht in Niederdeutsch: Niederdeutsch dreimal pro Woche als zweite Fremdsprache ab dem 7. Schuljahr oder als dritte Fremdsprache ab dem 9. Schuljahr; Niederdeutsch als Wahlpflichtfach für ein Jahr; Niederdeutsch als Wahlpflichtfach für ein halbes Jahr, wobei die Schüler für sprachliche und kulturelle Besonderheiten sensibilisiert werden (Sprachbegegnung, vergleichbar mit dem Angebot für Dänisch oder Schwedisch). Im Ganztagsangebot kann Niederdeutsch als Wahlfach in Arbeitsgemeinschaften

und Projekten sowie als Teil von Sprachbegegnungen angeboten werden. Ein schulbezogener Lehrplan für Niederdeutsch kann jahrgangs- und fächerübergreifend angewandt werden, darunter Sprachbegegnung sowie „early immersion“ und bilinguale Erziehung.

520. Ein Landesplan Niederdeutsch wird unter Leitung der Arbeitsgruppe Niederdeutsch in der Schule entwickelt.

521. Laut den Vertretern der Sprecher des Niederdeutschen stellen sich in der Praxis trotz der formal guten Stellung des Niederdeutschen im Lehrplan Probleme, da die Verwaltungsvorschrift „Niederdeutsch in der Schule“ aus dem Jahr 2004 nicht einheitlich umgesetzt werde. Es scheint keine zuverlässige Struktur für einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch als Zweit- oder Drittsprache als festen Bestandteil des Lehrplans im niederdeutschen Sprachraum zu geben, da es im Ermessen der Schulen liegt, in welchem Umfang sie Unterricht in Niederdeutsch anbieten wollen.

522. Angesichts dieser Informationen erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als zum Teil erfüllt. Er legt den Behörden nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen, damit Niederdeutsch in den Gebieten, in denen es verwendet wird, systematisch als fester Bestandteil des Lehrplans an Grund- und Sekundarschulen unterrichtet wird.

d ...

iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen;

523. Im dritten Evaluierungsbericht konnte der Sachverständigenausschuss erneut keine Schlüsse zu dieser Verpflichtung ziehen und legte den Behörden nahe, in den nächsten Staatenbericht Informationen über die Ergebnisse der Studie aufzunehmen, mit der die Situation der niederdeutschen Bildung in der technischen und beruflichen Ausbildung beurteilt werden sollte, und über dem Umfang, in dem Niederdeutsch in der technischen und beruflichen Ausbildung in der Praxis unterrichtet wird.

524. Laut viertem Staatenbericht gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes aus dem Jahr 2006 (siehe Absatz 518 oben) auch für die technische und berufliche Ausbildung. Niederdeutsch ist Teil des Faches Deutsch. Den Schülern wird die Sprachgeschichte und Soziologie sowie die niederdeutsche Kultur und Geschichte der Region vermittelt.

525. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass Niederdeutsch gemäß dieser Verpflichtung als fester Bestandteil des Lehrplans in der technischen und beruflichen Ausbildung gelehrt werden muss. Er erachtet die Verpflichtung daher als nicht erfüllt.

e ...

ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten;

526. Im dritten Evaluierungsbericht äußerte sich der Sachverständigenausschuss besorgt über die Kürzung des Angebots für Niederdeutsch an den Universitäten in Rostock und Greifswald und hielt die Behörden an, einem weiteren Rückgang entgegenzuwirken. Er erachtete die Verpflichtung zum Berichtszeitpunkt dennoch als erfüllt.

527. Laut viertem Staatenbericht ist Niederdeutsch an der Universität Rostock ein verpflichtender Teil des Studiengangs für Deutschlehrer und ein Wahlpflichtfach in Bachelor- und Masterstudiengängen in Germanistik. Nach einer Reihe organisatorischer Veränderungen hat auch die Universität Greifswald Niederdeutsch in den Lehrplan für Deutschlehrer aufgenommen, hier als optionales Ergänzungsfach.

528. Die Universitäten Greifswald, Rostock, Magdeburg, Hamburg und Kiel trafen sich auf Vorschlag des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung und untersuchten, ob ein dezentraler Masterstudiengang für Niederdeutsch sowie ein Zertifikat für Niederdeutsch geschaffen werden können. Der Ausschuss würde Informationen zur weiteren Entwicklung im nächsten Staatenbericht begrüßen.

529. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

- i* **ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.**

530. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung mangels Informationen über die tatsächliche Rolle des Beirats und des Niederdeutschen Rats und konkreter Nachweise für regelmäßige Berichte weiterhin nicht erfüllt sei. Er legte den Behörden nahe, die vorgesehenen Schritte zur Erstellung und Veröffentlichung regelmäßiger Berichte zu unternehmen. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden außerdem, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“.

531. Laut viertem Staatenbericht sind die deutschen Behörden weiterhin der Auffassung, dass die bestehenden regelmäßigen Berichte diese Verpflichtung erfüllen. Eine zusätzliche Aufsicht und Berichterstattung erhöhe lediglich den Verwaltungsaufwand, anstatt die Qualität der Minderheitensprachenbildung zu verbessern.

532. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seine Beobachtung aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für die geforderte Überwachung geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. In diesem Fall müsste eine zentrale Stelle die Arbeit der anderen Gremien koordinieren, analysieren und vorstellen. Ferner geht diese Verpflichtung über die traditionelle Prüfung der allgemeinen Bildung und die entsprechende Berichterstattung hinaus. Sie erfordert, dass die speziellen Maßnahmen und die Fortschritte im Hinblick auf die Bildung in Minderheitensprachen ausgewertet und analysiert werden. Der Bericht sollte unter anderem Informationen über den Umfang und die Verfügbarkeit von Bildung in der niederdeutschen Sprache sowie die Entwicklung der Sprachkenntnisse sowie die Verfügbarkeit von Lehrern und Lehrmaterialien enthalten. Schließlich sollten diese regelmäßigen Berichte veröffentlicht werden.

533. Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a ...

- v*** ***sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;***

534. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung mangels Nachweisen für die praktische Umsetzung oder gezielte Ermutigung weiterhin als formal erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen**“.

535. Laut viertem Staatenbericht sehen die Behörden keine Notwendigkeit oder Verpflichtung, Maßnahmen der Ermutigung zu ergreifen, und derartige Maßnahmen sind auch nicht vorgesehen. Dem Sachverständigenausschuss ist nicht bekannt, dass ein niederdeutsches Dokument an die Behörden übermittelt worden wäre.

536. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist die Verpflichtung nicht erfüllt.

- c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.**

537. Im dritten Monitoring-Durchgang hatte der Sachverständigenausschuss erfahren, dass einige Reden und Briefe innerhalb der Landesverwaltung auf Niederdeutsch abgefasst wurden. Er erachtete die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

538. Der vierte Staatenbericht enthält keine weiteren Informationen über andere Dokumente. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

...

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.**

539. Mangels Beispielen für die praktische Umsetzung oder eine spezielle Personalpolitik blieb der Sachverständigenausschuss im dritten Evaluierungsbericht bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur formal erfüllt sei.

540. Laut viertem Staatenbericht sehen die Behörden keine Notwendigkeit für proaktive Maßnahmen. Sie geben auch an, dass Anträgen auf Einsatz im niederdeutschen Sprachraum stattgegeben wurde.

541. Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt. Er bittet die Behörde jedoch, in den nächsten Staatenbericht konkrete Informationen über genehmigte Anträge auf Einsatz im niederdeutschen Sprachraum aufzunehmen.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

c

- ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;**

542. Für den zweiten Evaluierungsbericht hatte der Sachverständigenausschuss erfahren, dass der Offene Kanal ROK-TV zwei Fernsehsendungen pro Woche auf Niederdeutsch ausstrahlte, und er erachtete die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

543. Laut viertem Staatenbericht vertreten die deutschen Behörden weiterhin die Auffassung, dass es nicht mit der Unabhängigkeit der Medien vereinbar sei, privaten Rundfunkanstalten finanzielle Anreize für die Ausstrahlung von Programmen in Minderheitensprachen anzubieten. Allerdings fanden Gespräche mit Vertretern der öffentlich-rechtlichen und privaten Medien und der Offenen Kanäle über die Rahmenbedingungen für die Produktion und Ausstrahlung niederdeutscher Sendungen statt, und die Vertreter wurden ermutigt, mehr niederdeutsche Fernsehsendungen auszustrahlen. Im Jahr 2009

ermutigte der Ministerpräsident Mecklenburg-Vorpommerns öffentlich-rechtliche und private Fernsehsender in einem Schreiben, das Niederdeutsche in ihrer Programmgestaltung stärker zu berücksichtigen.

544. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass die Förderung von Sendungen in Minderheitensprachen in den privaten Medien durch finanzielle Anreize, wie dies derzeit beispielsweise für Kulturprogramme getan wird, die Unabhängigkeit der Medien nicht verletzen würde.

545. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist. Er hält die Behörden weiterhin an, die Ausstrahlung niederdeutscher Programme durch private Rundfunkanstalten zu fördern.

e ...

ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

546. Im dritten Evaluierungsbericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass immer mehr niederdeutsche Artikel mit einem Umfang von mindestens einer Seite pro Woche in den Tageszeitungen des Landes veröffentlicht wurden. Trotz fehlender proaktiver Maßnahmen der Landesregierung erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

547. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, dass auch mit Vertretern der Printmedien Gespräche über das Niederdeutsche stattfanden und der Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern auch die Zeitungen in einem Schreiben ermutigte, das Niederdeutsche weiterhin in ihren täglichen Ausgaben zu verwenden.

548. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

f ...

ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

549. Im dritten Evaluierungsbericht bat der Sachverständigenausschuss die Behörden um weitere Informationen über die Gründe dafür, dass keine niederdeutschen Projekte finanziert wurden.

550. Im vierten Staatenbericht verweisen die Behörden unter Artikel 11 Absatz 1.d lediglich auf den Film „Richard Wossidlo, der Volksprofessor“. Dem Sachverständigenausschuss ist daher nicht klar, ob für audiovisuelle Produktionen auf Niederdeutsch allgemein vorhandene Maßnahmen der finanziellen Unterstützung angewandt wurden. Er bittet die deutschen Behörden um Aufnahme konkreter Informationen in den nächsten Staatenbericht.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

...

c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;

551. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung mangels praktischer Umsetzung nur als formal erfüllt.

552. Im vierten Staatenbericht verweisen die Behörden erneut auf die Möglichkeit der Unterstützung von Übersetzung, Synchronisierung, Nachvertonung und Untertitelung im Rahmen der Kulturförderrichtlinie und geben an, dass 2007-2009 keine Anträge eingereicht worden seien.

553. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur formal erfüllt ist. Er hält die Behörden an, den niederdeutschen Zugang zu Werken in anderen Sprachen proaktiv zu fördern, indem sie die Übersetzung, Synchronisierung, Nachvertonung und Untertitelung unterstützen und entwickeln.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

554. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung auf Bundesebene nicht erfüllt sei, da kein strukturierter Ansatz zur Integration des Niederdeutschen in die auswärtige Kulturpolitik Deutschlands erkennbar war.

555. Laut viertem Staatenbericht führten die für die auswärtige Kultur- und Bildungspolitik zuständigen Organisationen 2008/2009, mit Ausnahme geplanter Sendungen der Deutschen Welle über die Sprache und Kultur regionaler und nationaler Minderheiten (siehe Absatz 94 oben), keine Veranstaltungen zur Förderung der Minderheiten durch. Die Behörden sehen sich gesetzlich nicht verpflichtet, regelmäßig Maßnahmen in der auswärtigen Kulturpolitik für Minderheitensprachen und die darin ausgedrückte Kultur zu ergreifen.

556. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Verpflichtung eine aktive Förderung der deutschen Regional- und Minderheitensprachen über die regulären Strukturen der auswärtigen Kulturpolitik erfordert. In Deutschland ist der Bund für die auswärtige Kulturpolitik verantwortlich, insbesondere durch das Netzwerk der Goethe-Institute. Demnach müssten die Goethe-Institute die Regional- oder Minderheitensprachen fördern, damit diese Verpflichtung erfüllt wird.

557. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt, da es keinen strukturierten Ansatz zur Einbindung der niederdeutschen Sprache in Deutschlands auswärtige Kulturpolitik zu geben scheint.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

...

- c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;***

558. Im dritten Evaluierungsbericht nahm der Sachverständigenausschuss seine vorherige Schlussfolgerung zurück und erachtete die Verpflichtung als nicht erfüllt. Die Verwendung des Niederdeutschen schien eher dem Zufall überlassen worden zu sein, obwohl die Behörden laut dieser Verpflichtung sicherstellen müssen, dass Niederdeutsch in diesen Einrichtungen verwendet wird, was nur durch eine zweisprachige Personalpolitik erreicht werden kann. Der Sachverständigenausschuss legte den Behörden in Mecklenburg-Vorpommern nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um

den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

559. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, dass Niederdeutsch in zahlreichen sozialen Pflegeeinrichtungen für die Kommunikation, Therapie und andere Aktivitäten verwendet wird. Bei der Aufnahme in ein Altersheim werden die zukünftigen Bewohner gebeten, Angaben zu ihren Sprachkenntnissen zu machen. Es werden jedoch keine Aussagen über die Entwicklung strukturierter Maßnahmen gemacht, die es den Betroffenen systematischer ermöglichen, in sozialen Pflegeeinrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

560. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran, dass die Behörden laut der Verpflichtung *sicherstellen* müssen, dass Niederdeutsch in diesen Einrichtungen verwendet wird, was nur durch eine Personalpolitik erreicht werden kann, die in aktiver Zweisprachigkeit mündet. Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden dringend nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den Betroffenen systematischer die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Pflegeeinrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

561. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

3.2.6.d Niederdeutsch in Niedersachsen

562. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Niederdeutschen in Niedersachsen. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die im ersten, zweiten und/oder dritten Monitoring-Durchgang erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.f.iii;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.f;
- Artikel 10, Absatz 4.a;
- Artikel 11, Absatz 1.e.ii; f.ii;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; d; e; f; g;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c; d;
- Artikel 14.a; b.

563. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten, zweiten oder dritten Evaluierungsbericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

564. Bei den in Fett- und Kursivschrift zitierten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Erziehung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a** *i* **die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder**
- ii* **einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder**
- iii* **eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder**
- iv* **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;**

565. Im dritten Evaluierungsbericht fehlten dem Sachverständigenausschuss konkrete Informationen über die Lage der vorschulischen Erziehung an niederdeutschen Vorschulen außerhalb Ostfrieslands, und er blieb bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt sei.

566. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Die Behörden geben lediglich an, dass sie keine statistischen Daten zum niederdeutschen Unterricht in Kindertagesstätten erheben und dass der Gebrauch des Niederdeutschen in der Praxis auf der Grundlage des Orientierungsplans von den Einrichtungen selbst abhängt.

567. Der Sachverständigenausschuss bleibt demnach bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung weiterhin nur zum Teil erfüllt ist. Er legt den Behörden nahe, die Einrichtungen

systematisch zu ermutigen, bei ausreichender Anzahl zumindest für jene Kinder, deren Familien dies wünschen, einen wesentlichen Teil der vorschulischen Erziehung auf Niederdeutsch anzubieten.

e ...

ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten;

568. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung nur als zum Teil erfüllt. Er stellte fest, dass der Umfang, in dem Niederdeutsch als Modul des Bachelor- und Masterstudiengangs Germanistik an der Universität Oldenburg angeboten wird, nicht den Anforderungen dieser Verpflichtung entspricht, was angesichts des Bedarfs an qualifizierten Lehrern umso wichtiger wäre. Der Sachverständigenausschuss bat um weitere Informationen über das Sprachenzentrum, das an der Universität eingerichtet werden sollte.

569. Laut viertem Staatenbericht können sich Studenten am Institut der Germanistik, die Niederdeutsch und Saterfriesisch studieren, in Bachelor- und Masterstudiengängen auf Niederdeutsch spezialisieren und einen Bachelor- bzw. Masterzertifikat für Niederdeutsch erhalten. Es gibt im Bachelor- und Masterprogramm jeweils Module für die Spezialisierung in Niederdeutsch. Im Basismodul wird pro Semester mindestens ein Seminar angeboten, das für die Erlangung des Zertifikats Niederdeutsch verpflichtend ist. Die Studenten können in Anfänger- und Fortgeschrittenenkursen mündliche und schriftliche Sprachpraxis in Niederdeutsch erlangen. Die Module für Niederdeutsch stehen allen Studenten offen. Die Universität versucht, Studenten des Niederdeutschen Praktika an Schulen, in den Medien und in kulturellen Einrichtungen zu vermitteln. Auch Forschung zum Niederdeutschen wird betrieben.

570. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher gegenwärtig erfüllt.

g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

571. Im dritten Evaluierungsbericht nahm der Sachverständigenausschuss seine vorherige Schlussfolgerung zurück und erachtete die Verpflichtung als nicht erfüllt. Der außer Kraft getretene Erlass „Die Region im Unterricht“, welcher die Vermittlung der Geschichte und Kultur des Niederdeutschen regelte, wurde nicht ersetzt, und der neue Kernlehrplan, der im August 2006 in Kraft trat, war für die Verpflichtung nicht relevant. Der Sachverständigenausschuss legte den Behörden nahe sicherzustellen, dass der neue Erlass die Vermittlung der niederdeutschen Geschichte und Kultur regelt.

572. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, dass der für alle Schulen verbindliche Kernlehrplan aus dem Jahr 2006 die Fachkonferenzen aller Unterrichtsfächer verpflichtet, bei der Auswahl von Unterrichtsthemen und -einheiten zum Kompetenzerwerb regionale Bezüge zu berücksichtigen. Der Erlass wird aktualisiert.

573. Der Sachverständigenausschuss bittet die deutschen Behörden für den nächsten Staatenbericht um genauere Informationen darüber, inwieweit der Unterricht in der im Niederdeutschen ausgedrückten Geschichte und Kultur in der Praxis gewährleistet wird.

i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

574. Im dritten Evaluierungsbericht blieb der Sachverständigenausschuss mangels eines Nachweises für eine Aufsichtsbehörde bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei. Er bat die Behörden um Aufnahme weiterer Informationen in den nächsten Staatenbericht. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden außerdem, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“.

575. Laut viertem Staatenbericht sind die deutschen Behörden der Auffassung, dass die bestehenden regelmäßigen Berichte diese Verpflichtung erfüllen. Eine zusätzliche Aufsicht und Berichterstattung erhöhe lediglich den Verwaltungsaufwand, anstatt die Qualität der Minderheitensprachenbildung zu verbessern.

576. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seine Beobachtung aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für die geforderte Überwachung geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. In diesem Fall müsste eine zentrale Stelle die Arbeit der anderen Gremien koordinieren, analysieren und vorstellen. Ferner geht diese Verpflichtung über die traditionelle Prüfung der allgemeinen Bildung und die entsprechende Berichterstattung hinaus. Sie erfordert, dass die speziellen Maßnahmen und die Fortschritte im Hinblick auf die Bildung in Minderheitensprachen ausgewertet und analysiert werden. Der Bericht sollte unter anderem Informationen über den Umfang und die Verfügbarkeit von Bildung in der niederdeutschen Sprache sowie die Entwicklung der Sprachkenntnisse sowie die Verfügbarkeit von Lehrern und Lehrmaterialien enthalten. Schließlich sollten diese regelmäßigen Berichte veröffentlicht werden.

577. Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a ...

v ***sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;***

578. Im dritten Evaluierungsbericht nahm der Sachverständigenausschuss seine vorherige Schlussfolgerung zurück und erachtete die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er legte den niedersächsischen Behörden nahe sicherzustellen, dass die Sprecher des Niederdeutschen in den Verwaltungsbezirken rechtsgültig Dokumente auf Niederdeutsch vorlegen können. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen**“.

579. Im vierten Staatenbericht erläutern die Behörden, wie Dokumente auf Niederdeutsch in den Gemeinden und Kreisen rechtsgültig vorgelegt werden können.

580. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass sich die Verpflichtungen nach Artikel 10 Absatz 1 auf nationale Verwaltungsbehörden beziehen, wohingegen für kommunale und regionale Behörden die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2 gelten²².

581. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die Rechtsgrundlage für den Gebrauch des Niederdeutschen als Arbeitssprache in der Verwaltung Defizite aufweist, da nicht ausdrücklich auf Niederdeutsch als Amtssprache in Niedersachsen verwiesen wird. Um dieses Defizit zu beheben, legte der Niedersächsische Heimatbund einen Gesetzentwurf für Niederdeutsch vor. Der Sachverständigenausschuss wird die weiteren Entwicklungen interessiert verfolgen und bittet um nähere Informationen zu diesen Themen im nächsten Staatenbericht.

582. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

²² Siehe Absatz 102 des erläuternden Berichts zur Charta und Absatz 347 des dritten Evaluierungsberichts..

Der Sachverständigenausschuss legt den niedersächsischen Behörden dringend nahe sicherzustellen, dass die Sprecher des Niederdeutschen den niedersächsischen Verwaltungsbehörden in ihren Verwaltungsbezirken rechtsgültig Dokumente auf Niederdeutsch vorlegen können.

c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

583. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt, da ihm weder ein Beispiel für die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung noch positive Maßnahmen der Behörden bekannt waren.

584. Im vierten Staatenbericht verweisen die Behörden auf die Gemeinden und Kreise.

585. Da die Verpflichtungen nach Artikel 10 Absatz 1 für die nationalen Verwaltungsbehörden gelten, bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;

586. Im dritten Evaluierungsbericht blieb der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt sei, da ihm keine weiteren Informationen oder Beispiele der Landesbehörden zu dieser Verpflichtung vorlagen.

587. Laut viertem Staatenbericht wird Niederdeutsch im täglichen Leben verschiedener ländlicher Kreise und Gemeinden verwendet. Sie haben Mitarbeiter, die Niederdeutsch sprechen, und bemühen sich um die Weiterbildung der Mitarbeiter. Es wurden auch Beauftragte für Niederdeutsch ernannt. Einige Behörden führen Trauungen auf Niederdeutsch durch. In einem Fall halten der Bürgermeister und die Stellvertreter bei Bedarf Ansprachen auf Niederdeutsch.

588. Die Vertreter der Sprecher des Niederdeutschen wiesen jedoch auf einige Probleme mit dem Gebrauch des Niederdeutschen im Verkehr mit der Verwaltung hin. Sie verwiesen insbesondere auf das Verbot von niederdeutschen Kommentaren bei einer öffentlichen Frage-und-Antwort-Sitzung und eine auf Niederdeutsch eingereichte Petition eines Ratsmitglieds in Emden, die abgewiesen wurde.

589. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;

590. Im dritten Evaluierungsbericht blieb der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt sei, da ihm keine weiteren Informationen oder Beispiele zu dieser Verpflichtung vorlagen. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen**“.

591. Laut viertem Staatenbericht können in mehreren Kreisen und Gemeinden mündliche und schriftliche Anträge auf Niederdeutsch eingereicht werden. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass Niederdeutsch in einigen Kreisen und Gemeinden in gewissem Umfang für die Kommunikation zwischen kommunalen Behörden und den Bürgern verwendet wird. Allerdings hängt dies offenkundig sehr von den örtlichen Gegebenheiten ab. Es ist eindeutig notwendig, einen gesetzlichen Anspruch zu

schaffen, damit sichergestellt ist, dass die Sprecher des Niederdeutschen schriftliche und mündliche Anträge in dieser Sprache einreichen können.

592. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung weiterhin als nur zum Teil erfüllt.

c die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

593. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtungen mangels positiver Nachweise, dass Dokumente von regionalen oder kommunalen Behörden auf Niederdeutsch veröffentlicht werden, nicht erfüllt seien.

594. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, dass die Gemeinde Friedeburg bei Bedarf amtliche Dokumente und Bekanntmachungen ins Niederdeutsche übersetzt und sie veröffentlicht. Die Gemeinde Wardenburg wird solche Dokumente auf Niederdeutsch zukünftig ebenfalls veröffentlichen.

595. Die kommunalen und regionalen Behörden scheinen nur sehr begrenzt Dokumente auch auf Niederdeutsch zu veröffentlichen, und es scheint keine strukturierten Maßnahmen zu geben, um die Behörden dazu zu ermutigen. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung daher als nur zum Teil erfüllt.

e den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

596. Im dritten Evaluierungsbericht blieb der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt sei, da ihm keine weiteren Informationen oder Beispiele dazu vorlagen.

597. Im vierten Staatenbericht nennen die Behörden Beispiele verschiedener ländlicher Kreise, in denen Niederdeutsch in Ratssitzungen verwendet wurde. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass Niederdeutsch in gewissem Umfang bei Debatten in regionalen Versammlungen verwendet wird. Es ist jedoch offenkundig, dass dies sehr von den örtlichen Gegebenheiten abhängt und keine strukturierten Maßnahmen vorhanden sind, um regionale Behörden zum Gebrauch des Niederdeutschen bei Debatten zu ermutigen. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

...

c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

598. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt, da ihm keine Informationen über positive Verfahren, Anreize oder einen strukturierten Ansatz für diese Verpflichtung auf Kreis- und Gemeindeebene vorlagen.

599. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, dass die Verpflichtung nur verlange, Anträgen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auf Einsatz im niederdeutschen Sprachraum stattzugeben. Solche Anträge wurden angenommen, und die Behörden nennen Beispiele aus Kreisen und Gemeinden.

600. Der Ausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

...

b ...

ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

601. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als erfüllt. Im Zusammenhang mit privaten Radioprogrammen hielt er die Behörden an, die Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch finanzielle Anreize zu fördern. Der Sachverständigenausschuss äußerte Verständnis für die Zurückhaltung der deutschen Behörden, private Sender per Gesetz oder Lizenzbedingung zu zwingen, Programme in Regional- oder Minderheitensprachen aufzunehmen. Der Sachverständigenausschuss war dennoch der Auffassung, dass die Förderung von Programmen in Regional- oder Minderheitensprachen durch finanzielle Anreize, wie dies für kulturelle Programme geschieht, diese Empfindlichkeiten nicht stören sollte.

602. Im vierten Staatenbericht führen die Behörden eine große Anzahl an niederdeutschen Radiosendungen auf dem Offenen Kanal auf, die täglich, wöchentlich, monatlich oder unregelmäßig ausgestrahlt werden.

603. Die Behörden teilen auch mit, dass Niedersachsen zudem eine Änderung des Mediengesetzes beabsichtige, um Regional- und Minderheitensprachen zu stärken. Der Ministerpräsident von Niedersachsen ermutigte Radiosender und Printmedien in einem Schreiben, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Regional- und Minderheitensprachen fortzusetzen und auszubauen.

604. Der Sachverständigenausschuss wiederholt, dass ein stabiles Angebot an niederdeutschen Radiosendungen auf Offenen Kanälen wahrscheinlich einer gewissen finanziellen Unterstützung bedarf. Er bleibt jedoch bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung erfüllt ist.

c ...

ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

605. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt, da im öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehen immer noch keine Sendung regelmäßig auf Niederdeutsch ausgestrahlt wurde.

606. Laut viertem Staatenbericht zeigte der öffentlich-rechtliche Regionalsender NDR zwischen 2006 und 2009 zwanzig Folgen der Sendung „Die Welt op platt“, und es ist geplant, die Sendung fortzusetzen. Niederdeutsche Sendungen werden in unregelmäßigen Abständen auch auf privaten Fernsehsendern ausgestrahlt. Die Behörden verweisen auch auf das oben genannte Schreiben des Ministerpräsidenten von Niedersachsen und die geplante Änderung des Mediengesetzes.

607. Der Sachverständigenausschuss wiederholt, dass ein stabiles Angebot an niederdeutschen Sendungen auf privaten Fernsehsendern vermutlich nur möglich ist, wenn eine gewisse finanzielle Unterstützung gewährt wird. Er ruft die zuständigen Landesbehörden auf zu untersuchen, wie bestehende niederdeutsche Sendungen regelmäßiger ausgestrahlt werden könnten, damit die Verpflichtung erfüllt wird.

608. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nur zum Teil erfüllt, weil die genannten Sendungen immer noch nicht regelmäßig ausgestrahlt werden.

d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

609. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung für Audiowerke als erfüllt und für audiovisuelle Werke als nicht erfüllt. Er erfuhr, dass die Produktion und Verbreitung niederdeutscher Werke in Niedersachsen von der Landesmedienanstalt und der Mediengesellschaft nordmedia gefördert wird. Er stellte ferner fest, dass die Förderung der Landesmedienanstalt nur für die Schaffung einer Förderstruktur für private Radiosender relevant ist, und die Förderung durch nordmedia unter Artikel 11.1.f fällt.

610. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung für Audiowerke erfüllt und für audiovisuelle Werke nicht erfüllt ist.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

...

b die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;

611. Im dritten Evaluierungsbericht zog der Sachverständigenausschuss keine Schlussfolgerung zu dieser Verpflichtung und bat die Behörden, in den nächsten Staatenbericht weitere Informationen über die Unterstützung von Übersetzungen und anderen Aktivitäten aufzunehmen.

612. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, dass keine Anträge eingereicht wurden. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;

613. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als zum Teil erfüllt, da bestimmte Sendungen beim öffentlich-rechtlichen Regionalsender NDR auf niederdeutsch synchronisiert wurden.

614. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung weiterhin nur zum Teil erfüllt ist.

Absatz 2

In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle

Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/ oder sie vorzusehen.

615. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt. Er bat für den nächsten Staatenbericht um weitere Informationen über die Tätigkeiten des Landschaftsverbands Südniedersachsen und die Beauftragten für Niederdeutsch.

616. Laut viertem Staatenbericht unterstützen die Niederdeutsch-Beauftragten in Göttingen, Northeim und Osterode am Harz die verschiedenen aktiven Gruppen der Sprecher des Niederdeutschen in dieser Region. Der Landschaftsverband Südniedersachsen und die Beauftragten organisieren jedes Jahr eine dem Niederdeutschen gewidmete Veranstaltung, an der in der Regel 200 bis 300 Menschen teilnehmen. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Information. Er bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung erfüllt ist.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

617. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung auf Bundesebene weiterhin nicht erfüllt sei, da kein strukturierter Ansatz zur Integration des Niederdeutschen in die auswärtige Kulturpolitik Deutschlands erkennbar war.

618. Laut viertem Staatenbericht führten die für die auswärtige Kultur- und Bildungspolitik zuständigen Organisationen 2008/2009, mit Ausnahme geplanter Sendungen der Deutschen Welle über die Sprache und Kultur regionaler und nationaler Minderheiten (siehe Absatz 94 oben), keine Veranstaltungen zur Förderung der Minderheiten durch. Die Behörden sehen sich gesetzlich nicht verpflichtet, regelmäßig Maßnahmen in der auswärtigen Kulturpolitik für Minderheitensprachen und die darin ausgedrückte Kultur zu ergreifen.

619. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Verpflichtung eine aktive Förderung der deutschen Regional- und Minderheitensprachen über die regulären Strukturen der auswärtigen Kulturpolitik erfordert. In Deutschland ist der Bund für die auswärtige Kulturpolitik verantwortlich, insbesondere durch das Netzwerk der Goethe-Institute. Demnach müssten die Goethe-Institute die Regional- oder Minderheitensprachen fördern, damit diese Verpflichtung erfüllt wird.

620. Die Landesbehörden erwägen derzeit die Durchführung einer Veranstaltung für das Niederdeutsche und Saterfriesische in Brüssel.

621. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt, da es keinen strukturierten Ansatz zur Einbindung der niederdeutschen Sprache in Deutschlands auswärtige Kulturpolitik zu geben scheint.

3.2.6.e Niederdeutsch in Schleswig-Holstein

622. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Niederdeutschen in Schleswig-Holstein. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die im ersten, zweiten und/oder dritten Monitoring-Durchgang erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.a.iv; f.iii; g;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.a; f;
- Artikel 11, Absatz 1.e.ii;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; d; f; g;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c.

623. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten, zweiten oder dritten Evaluierungsbericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

624. Bei den in Fett- und Kursivschrift zitierten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

Artikel 8 – Erziehung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

...

b ...

iii ***innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen;***

c ...

iii ***innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen;***

625. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen weiterhin als zum Teil erfüllt. Er legte den Behörden nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen, um an Grund- und Sekundarschulen einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch im Sinne dieser Verpflichtungen zu gewährleisten, indem klare Richtlinien entwickelt und strukturelle Maßnahmen ergriffen werden. Außerdem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, **„Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere die Zahl der für den Niederdeutschunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden zu erhöhen und diesbezüglich klare Richtlinien aufzustellen“.**

626. Den während des vierten Monitoring-Durchgangs gelieferten Informationen zufolge wird der Erlass über das Niederdeutsche in der Bildung nicht nachdrücklich umgesetzt. Die Einrichtungen bestimmen den Umfang, in dem Niederdeutsch in die Lehrpläne der Schulen aufgenommen wird, was insgesamt dazu führt, dass der Unterricht in Niederdeutsch mehr oder weniger willkürlich erfolgt. Es

gibt keine zuverlässige Struktur, die im niederdeutschen Sprachraum in der Praxis einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch als festen Bestandteil des Lehrplans gewährleistet.

627. Der Sachverständigenausschuss erfuhr jedoch auch, dass einige Schulen mittlerweile zweisprachigen Geschichtsunterricht und Immersion im Sportunterricht anbieten. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entwicklungen.

628. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtungen weiterhin als nur zum Teil erfüllt, weil Niederdeutsch im niederdeutschen Sprachraum nicht systematisch als fester Bestandteil des Lehrplans angeboten wird.

e ...

ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten;

629. Im dritten Evaluierungsbericht stellte der Sachverständigenausschuss mit Bedauern fest, dass Niederdeutsch mit den neuen Abschlüssen nicht mehr als eigenes Studienfach angeboten wird, erachtete die Verpflichtung dennoch weiterhin als erfüllt.

630. Laut viertem Staatenbericht wurde an der Universität Flensburg eine Teilzeitstelle für einen Dozenten für Niederdeutsch geschaffen.

631. An der Universität Kiel wird Niederdeutsch als Kernfach in den Bachelor- und Masterstudiengängen mit zwei Fächern oder als Ergänzungsfach für den Abschluss Master of Education angeboten. Das Ergänzungsfach wird mit einem Zertifikat abgeschlossen.

632. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung erfüllt ist.

hfür die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

633. Im dritten Evaluierungsbericht galt diese Verpflichtung als erfüllt. Vertreter der Sprachgruppe wiesen jedoch darauf hin, dass Niederdeutsch im Rahmen der Lehrerausbildung an der Universität Flensburg nur sehr begrenzt gelehrt wird. Im Hauptfach Deutsch gebe es zwar ein Modul für Niederdeutsch, doch werde Niederdeutsch in der Lehrerausbildung nicht als eigenständiges Fach gelehrt. Der Sachverständigenausschuss bittet für den nächsten Staatenbericht um weitere Informationen, da das bestehende Angebot angesichts der Notwendigkeit, den Unterricht in Niederdeutsch an Schulen zu regulieren und zu verbessern, zu begrenzt zu sein scheint.

i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

634. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden außerdem, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“.

635. Laut viertem Staatenbericht sind die deutschen Behörden der Auffassung, dass die bestehenden regelmäßigen Berichte diese Verpflichtung erfüllen. Eine zusätzliche Aufsicht und Berichterstattung erhöhe lediglich den Verwaltungsaufwand, anstatt die Qualität der Minderheitensprachenbildung zu verbessern.

636. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seine Beobachtung aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für die geforderte Überwachung geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. In diesem Fall müsste eine zentrale Stelle die Arbeit der anderen Gremien koordinieren,

analysieren und vorstellen. Ferner geht diese Verpflichtung über die traditionelle Prüfung der allgemeinen Bildung und die entsprechende Berichterstattung hinaus. Sie erfordert, dass die speziellen Maßnahmen und die Fortschritte im Hinblick auf die Bildung in Minderheitensprachen ausgewertet und analysiert werden. Der Bericht sollte unter anderem Informationen über den Umfang und die Verfügbarkeit von Bildung in der niederdeutschen Sprache sowie die Entwicklung der Sprachkenntnisse sowie die Verfügbarkeit von Lehrern und Lehrmaterialien enthalten. Schließlich sollten diese regelmäßigen Berichte veröffentlicht werden.

637. Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Absatz 2

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

638. Im dritten Evaluierungsbericht legte der Sachverständigenausschuss den Landesbehörden erneut nahe zu klären, ob es Gebiete im Land gibt, in denen Niederdeutsch nicht traditionell verwendet wird.

639. Laut viertem Staatenbericht wird Niederdeutsch traditionell im gesamten Land verwendet, so dass die Verpflichtung nicht umgesetzt werden kann.

640. Der Sachverständigenausschuss weist jedoch darauf hin, dass es alles andere als offenkundig ist, dass Niederdeutsch heute noch in allen Teilen Schleswig-Holsteins von einer wesentlichen Anzahl von Sprechern aktiv verwendet wird. Es ist wahr, dass Niederdeutsch ursprünglich in ganz Schleswig-Holstein gesprochen wurde, doch der starke Rückgang aktiver niederdeutscher Sprachkenntnisse führte dazu, dass die Verpflichtungen nach Artikel 8.1 vermutlich nur in einigen Gebieten gelten, in denen noch genügend Sprecher das Niederdeutsche zur täglichen Kommunikation nutzen. Erfreulicherweise beschränkt Schleswig-Holstein seine Bemühungen um die niederdeutsche Bildung nicht auf diese Gebiete, so dass Niederdeutsch bis zu einem gewissen Grad auch in den Gebieten nach Absatz 2 unterrichtet wird. Der Sachverständigenausschuss bittet um weitere Informationen über die Bildungskonzepte und ihre praktische Umsetzung in Gebieten, in denen Niederdeutsch nicht mehr aktiv gesprochen wird.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a ...

v ***sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;***

641. Im dritten Evaluierungsbericht schloss der Sachverständigenausschuss, dass die Verpflichtung weiterhin nur formal erfüllt sei, da ihm keine Informationen über die praktische Umsetzung oder proaktive Maßnahmen vorlagen, die sicherstellen, dass Dokumente rechtsgültig auf Niederdeutsch eingereicht werden können. Ferner empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen“.

642. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Die Behörden sehen weiterhin keine Notwendigkeit für Maßnahmen, da die Charta in Deutschland ihrer Ansicht nach unmittelbar gültig sei.

643. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran²³, dass die Behörden neben Verwaltungsvorschriften andere Maßnahmen ergreifen könnten, z. B. Informieren der Verwaltungsbehörden über ihre Pflichten, Durchführen einer Aufklärungskampagne oder Ermitteln von Sprechern des Niederdeutschen innerhalb der Verwaltung.

644. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur formal erfüllt ist.

c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

645. Im dritten Evaluierungsbericht nahm der Sachverständigenausschuss seine vorherige Schlussfolgerung zurück und erachtete die Verpflichtung mangels positiver Maßnahmen und jüngerer Beispiele für die praktische Umsetzung der Verpflichtung als nicht erfüllt.

646. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, dass die Verpflichtung bereits dadurch erfüllt sei, dass Verwaltungsbehörden Dokumente auf Niederdeutsch verfassen dürfen, und daher keine weiteren Maßnahmen notwendig seien.

647. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung dem reinen „Zulassen“ von Dokumenten auf Niederdeutsch folgen muss. Auch wenn der Wortlaut der Verpflichtung nur besagt, dass „zugelassen“ werden muss, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen, muss der Staat angesichts der Ziele der Charta proaktive Maßnahmen ergreifen, um ein gewisses Maß an praktischer Verwendung der Sprache in Dokumenten der Verwaltungsbehörden zu gewährleisten. Er erachtet die Verpflichtung daher als nicht erfüllt.

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

...

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;

648. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als zum Teil erfüllt und rief die Landesbehörden auf, ihre Bemühungen wiederaufzunehmen, die es den Sprechern des Niederdeutschen in der Praxis ermöglichen, Anträge auf Niederdeutsch einzureichen. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen**“.

649. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine relevanten Informationen. Die Behörden wiederholen, dass die Verpflichtung bereits dadurch erfüllt sei, dass Sprecher des Niederdeutschen mündliche und schriftliche Anträge einreichen können.

650. Der Sachverständigenausschuss möchte hervorheben, dass sich die Verpflichtung nicht auf das reine „Zulassen“ beschränkt, sondern auch verlangt, zur Verwendung der Sprache im Verkehr mit regionalen und kommunalen Behörden „zu ermutigen“. Mangels positiver Nachweise für Maßnahmen der Behörden bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

²³ Siehe Absatz 422 im dritten Evaluierungsbericht.

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

...

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.**

651. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt, da ihm keine praktischen Beispiele oder Informationen über positive Verfahren, Anreize oder einen strukturierten Ansatz für diese Verpflichtung vorlagen.

652. Laut viertem Staatenbericht sehen die Behörden keine Notwendigkeit für proaktive Maßnahmen. Allerdings scheint es keine entsprechenden Anfragen zu geben. Die Behörden weisen darauf hin, dass sich der niederdeutsche Sprachraum über das gesamte Bundesland erstreckt.

653. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

...

- b ...**
 - ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;**

654. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

655. Im Zusammenhang mit privaten Radioprogrammen hielt er die Behörden an, die Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch finanzielle Anreize zu fördern. Der Sachverständigenausschuss äußerte Verständnis für die Zurückhaltung der deutschen Behörden, private Sender per Gesetz oder Lizenzbedingung zu zwingen, Programme in Regional- oder Minderheitensprachen aufzunehmen. Der Sachverständigenausschuss war dennoch der Auffassung, dass die Förderung von Programmen in Regional- oder Minderheitensprachen durch finanzielle Anreize, wie dies für kulturelle Programme geschieht, diese Empfindlichkeiten nicht stören sollte.

656. Der vierte Staatenbericht enthält weitere Informationen über Programme öffentlich-rechtlicher Sender. Das Angebot an niederdeutschen Programmen öffentlich-rechtlicher Radiosender reicht offenbar aus, um die Anforderungen unter 11.1.b.ii zu erfüllen, doch bleibt das Angebot an niederdeutschen Programmen privater Radiosender eher beschränkt.

657. Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden an, die Ausstrahlung niederdeutscher Programme durch private Radiosender zu fördern. Er weist erneut darauf hin, dass die Förderung von Sendungen in Minderheitensprachen in den privaten Medien durch finanzielle Anreize, wie dies

derzeit beispielsweise für Kulturprogramme getan wird, die Unabhängigkeit der Medien nicht verletzen würde.

658. Der Sachverständigenausschuss bleibt weiterhin bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung erfüllt ist.

c ...

ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

659. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt, da offenbar keine regelmäßigen Fernsehsendungen auf Niederdeutsch ausgestrahlt wurden.

660. Laut viertem Staatenbericht zeigt der öffentlich-rechtliche Sender NDR die Sendung „Die Welt op Platt“, Theaterstücke sowie andere Sendungen auf Niederdeutsch. Allerdings erfüllt dieses öffentlich-rechtliche Angebot nicht die Kriterien eines ausreichenden Angebots regelmäßiger Fernsehsendungen gemäß Artikel 11 Absatz 1.c.ii. Es bedarf dazu einer regelmäßigen Struktur, in der den Bedürfnissen der Sprecher des Niederdeutschen ausreichend Sendezeit gewidmet wird. Auch das sehr begrenzte Angebot privater Sender und der Offenen Kanäle benötigt Anreize zur Verbesserung.

661. Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden an, die Ausstrahlung niederdeutscher Programme durch private Fernsehsender zu fördern. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass die Förderung von Sendungen in Minderheitensprachen in den privaten Medien durch finanzielle Anreize, wie dies derzeit beispielsweise für Kulturprogramme getan wird, die Unabhängigkeit der Medien nicht verletzen würde.

662. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

663. Im dritten Evaluierungsbericht blieb der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, da er keine relevanten Informationen über Maßnahmen erhalten hatte, die zur Produktion von Audio- und audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch ermutigten und/oder sie erleichterten.

664. Im vierten Staatenbericht waren erneut keine Informationen über Fälle enthalten, in denen zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch durch die Vergabe öffentlicher Mittel oder vergleichbare Maßnahmen ermutigt und/oder sie erleichtert wurde. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist. Er bittet die Behörden um Aufnahme konkreter Informationen in den nächsten Staatenbericht.

f ...

ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

665. Im dritten Evaluierungsbericht rief der Sachverständigenausschuss die Behörden auf, in den nächsten Staatenbericht Informationen darüber aufzunehmen, wie sich niederdeutsche audiovisuelle Produktionen in der Praxis für die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein qualifizieren können.

666. Laut viertem Staatenbericht können sich niederdeutsche Produktionen qualifizieren, wenn sie die allgemeinen Förderkriterien (Qualität und wesentliche Bezüge zu Hamburg oder Schleswig-Holstein) erfüllen. Es ist jedoch nicht klar, ob für audiovisuelle Produktionen auf Niederdeutsch in der Praxis allgemein vorhandene Maßnahmen der finanziellen Unterstützung angewandt wurden. Er erachtet die Verpflichtung als formal erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

...

- b die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;***
- c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;***

667. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen als nicht erfüllt. Er erfuhr, dass das Land Übersetzungen durch niederdeutsche Einrichtung förderte, erhielt jedoch keine Informationen darüber, ob diese Möglichkeit genutzt wurde.

668. Laut viertem Staatenbericht werden niederdeutsche Werke sehr selten in andere Sprachen übersetzt. Im Allgemeinen werden, außer Theaterstücken, die häufiger übersetzt werden, auch Werke in anderen Sprachen selten ins Niederdeutsche übersetzt. Diese Theaterstücke werden für gewöhnlich als Projekte von Verlagen und Autoren übersetzt. Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden an, ihre Rolle bei der Übersetzung näher auszuführen.

669. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtungen als zum Teil erfüllt.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

670. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung auf Bundesebene nicht erfüllt sei, da kein strukturierter Ansatz zur Integration des Niederdeutschen in die auswärtige Kulturpolitik Deutschlands erkennbar war.

671. Laut viertem Staatenbericht führten die für die auswärtige Kultur- und Bildungspolitik zuständigen Organisationen 2008/2009, mit Ausnahme geplanter Sendungen der Deutschen Welle über die Sprache und Kultur regionaler und nationaler Minderheiten (siehe Absatz 94 oben), keine Veranstaltungen zur Förderung der Minderheiten durch. Die Behörden sehen sich gesetzlich nicht verpflichtet, regelmäßig Maßnahmen in der auswärtigen Kulturpolitik für Minderheitensprachen und die darin ausgedrückte Kultur zu ergreifen.

672. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Verpflichtung eine aktive Förderung der deutschen Regional- und Minderheitensprachen über die regulären Strukturen der auswärtigen Kulturpolitik erfordert. In Deutschland ist der Bund für die auswärtige Kulturpolitik verantwortlich, insbesondere durch das Netzwerk der Goethe-Institute. Demnach müssten die Goethe-Institute die Regional- oder Minderheitensprachen fördern, damit diese Verpflichtung erfüllt wird.

673. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt, da es keinen strukturierten Ansatz zur Einbindung der niederdeutschen Sprache in Deutschlands auswärtige Kulturpolitik zu geben scheint.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

...

- d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.***

674. Für den dritten Evaluierungsbericht lagen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen über diese Verpflichtung vor. Er kam daher zu dem Schluss, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, und legte den Behörden nahe, diese Informationen in den nächsten Staatenbericht aufzunehmen.

675. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

...

- c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;***

676. Im dritten Evaluierungsbericht nahm der Sachverständigenausschuss seine vorherige Schlussfolgerung zurück und erachtete die Verpflichtung als nicht erfüllt. Obwohl Niederdeutsch in vielen sozialen Pflegeeinrichtungen verwendet wurde, war dies eher dem Zufall überlassen. Der Sachverständigenausschuss betonte, dass die Behörden laut dieser Verpflichtung sicherstellen müssen, dass Niederdeutsch in diesen Einrichtungen verwendet wird, was nur durch eine zweisprachige Personalpolitik erreicht werden kann, und er legte den Behörden Schleswig-Holsteins nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

677. Laut viertem Staatenbericht ist der Handlungsspielraum der Behörden in diesem Bereich begrenzt. Sie können lediglich an die Betreiber dieser Einrichtungen appellieren, Mitarbeiter mit Kenntnissen des Niederdeutschen einzustellen.

678. Allerdings sehen die Landesbehörden Maßnahmen in diesem Bereich vor. Sie wollen niederdeutsche Sprachkenntnisse bei der Auswahl von Freiwilligen für die von ihnen geförderten Programme zum Schwerpunkt machen. Daneben wollen sie die Einstellung einer größeren Anzahl von Krankenhausmitarbeitern mit niederdeutschen Sprachkenntnissen fördern und unterstützen, beispielsweise durch Empfehlungen oder als Bedingung für die Förderung bestimmter Vorhaben. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Pläne.

679. Er bleibt jedoch bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung derzeit nicht erfüllt ist.

3.2.7. Romanes in Hessen

680. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Romanes in Hessen. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die im ersten, zweiten und/oder dritten Monitoring-Durchgang erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.g;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.f; g;
- Artikel 12, Absatz 3;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c.

681. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten, zweiten oder dritten Evaluierungsbericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

682. Bei den in Fett- und Kursivschrift zitierten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

683. In den vorherigen Monitoring-Durchgängen hatte der Sachverständigenausschuss bereits festgestellt, dass bei der Umsetzung der vom Land Hessen ausgewählten Verpflichtungen gewisse Schwierigkeiten bestanden. Diese Schwierigkeiten entstanden zum Teil dadurch, dass ein Großteil der Sprecher die Nutzung des Romanes außerhalb der Gemeinschaft der Sinti und Roma ablehnt und dass die Sprache der deutschen Sinti und Roma entsprechend der Wünsche einiger Sprecher nicht kodifiziert wurde.

684. Diese Schwierigkeiten bestehen fort. Der Sachverständigenausschuss wurde erneut darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Sprecher des Romanes die Nutzung der Sprache außerhalb der Gemeinschaft der Sinti und Roma und im öffentlichen Leben streng ablehnt. Dementsprechend erachten sie die vollständige Umsetzung der Verpflichtungen der Charta als Verstoß gegen ihre kulturellen Traditionen und den Willen der Sprecher. Sie würden jedoch Unterstützung im Kulturbereich und für den privaten Spracherwerb begrüßen. Andere Sprecher des Romanes akzeptieren zwar eine gewisse Form des Romanes-Unterrichts an öffentlichen Schulen, weisen jedoch darauf hin, dass die Bestimmungen der Charta unter Berücksichtigung des Wunsches der meisten deutschen Sinti und Roma umgesetzt werden müssen, keine standardisierte Schriftform der Sprache zu verwenden und die Sprache nur innerhalb der Gemeinschaft zu sprechen.

685. Der Sachverständigenausschuss erkennt die Ansichten der Vertreter der Sprecher an, ist jedoch der Auffassung, dass Romanes am besten durch das Bildungssystem geschützt und gefördert werden kann. Dies würde es den Behörden auch ermöglichen, die gewählten Verpflichtungen umzusetzen. Das in Absatz 52 beschriebene Beispiel Hamburgs zeigt, dass in Deutschland bereits ein solcher Schritt unternommen wurde.

Artikel 8 – Erziehung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a*** / ***die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder***
- ii*** ***einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder***

- iii **eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder**
 - iv **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;**
 - b**
 - i **den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder**
 - ii *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
 - iii *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen, oder*
 - iv **eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;**
 - c**
 - i **den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder**
 - ii *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
 - iii *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen, oder*
 - iv **eine der unter Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**
 - d**
 - i **die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder**
 - ii *einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
 - iii *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen, oder*
 - iv **eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**
 - e**
 - i **an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder**
 - ii *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten, oder*
 - iii **falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;**

686. Im dritten Evaluierungsbericht erkannte der Sachverständigenausschuss die Unterstützung Hessens an, stellte jedoch gleichzeitig fest, dass in keiner Schulform Unterricht in oder auf Romanes stattfand, so dass er die Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt erachtete. Der Sachverständigenausschuss legte den deutschen Behörden nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um in Zusammenarbeit mit den Sprechern auf allen Bildungsebenen Unterricht in bzw. auf Romanes zu organisieren. Ferner empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere hinsichtlich der Sprache Romanes im Bildungsbereich gemeinsam mit den Sprechern dieser Sprache eine Strukturpolitik zu verabschieden**“.

687. Im vierten Monitoring-Durchgang hat sich die Lage nicht wesentlich geändert. Dem Sachverständigenausschuss ist bewusst, dass einige Sprecher Romanes-Unterricht an Schulen durch Lehrer der Sinti und Roma und nur für Schüler der Sinti und Roma außerhalb des regulären Unterrichts unterstützen, wohingegen andere jegliche Verwendung des Romanes in der Bildung und in anderen öffentlichen Bereichen ablehnen. Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden an, in den nächsten Staatenbericht genauere Informationen über die Verwendung des Romanes auf allen Bildungsstufen aufzunehmen.

688. Der Ausschuss erachtet die Verpflichtungen als nicht erfüllt.

f ...

iii ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;***

689. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt sei. Er legte den Behörden nahe zu klären, ob in der Erwachsenenbildung ein Bedarf an Romanes-Unterricht besteht und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um das Angebot für Romanes als Fach der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder zu fördern.

690. Laut viertem Staatenbericht bietet die Volkshochschule Marburg einen Romanes-Kurs für Erwachsene an, zu dem nur Sprecher des Romanes zugelassen sind. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt und bittet die Behörden, sich verstärkt um Angebote für Romanes in der Erwachsenenbildung zu bemühen.

h ***für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;***

691. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt.

692. Laut viertem Staatenbericht gab es von den deutschen Sinti und Roma keine Anfragen nach einer Aus- und Weiterbildung für Lehrer des Romanes. Das „Pädagogische Büro für nationale Minderheiten: Sinti und Roma“ bietet didaktische Seminare und Fachseminare zur Geschichte und Kultur der Sinti und Roma für angehende Lehrkräfte. Weiterhin werden auch Weiterbildungskurse zur Geschichte und Kultur der Sinti und Roma für Lehrer anderer Fachbereiche angeboten. Dem Sachverständigenausschuss ist jedoch nicht bekannt, dass Lehrer für den Sprachunterricht in Romanes ausgebildet werden.

693. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt.

i ***ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.***

694. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt sei, da ihm keine weiteren Informationen der Behörden über eine Aufsichtsstelle für die Umsetzung dieser Verpflichtung vorlagen. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden außerdem, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“.

695. Laut viertem Staatenbericht gibt es in diesem Bereich neben der Aufsicht über alle schulischen Angebote keine weiteren Maßnahmen.

696. Der Ausschuss erachtet die Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt.

Absatz 2

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

697. Für den dritten Evaluierungsbericht lagen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen über diese Verpflichtung vor, und er legte den Behörden nahe, entsprechende Informationen in den nächsten Staatenbericht aufzunehmen.

698. Laut viertem Staatenbericht bleiben die Behörden bei ihrer Ansicht, dass die Verpflichtung bereits dadurch erfüllt sei, dass Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen *erlaubt* ist. Allerdings erhielt der Sachverständigenausschuss nicht die geforderten Informationen, um einschätzen zu können, ob die Verpflichtung erfüllt ist. Er würde insbesondere Informationen über den Schutz und die Förderung des Romanes in Frankfurt begrüßen.

699. Solange dem Sachverständigenausschuss die notwendigen Informationen fehlen, muss er zu dem Schluss kommen, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

...

b in zivilrechtlichen Verfahren

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

700. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als nur formal erfüllt, da ihm keine Informationen über die praktische Umsetzung der

Bestimmungen in diesem Bereich vorlagen. Er bat die Behörden um Aufnahme dieser Informationen in den nächsten Staatenbericht. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, **„entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen vor Gericht praktisch zu ermöglichen“**.

701. Im vierten Staatenbericht verweisen die Behörden lediglich auf seltene Fälle, in denen Romanes-Dolmetscher bei Gericht eingesetzt werden. Zu Unterlagen und Beweismitteln auf Romanes liegen keine Informationen vor. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur formal erfüllt ist.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

...

e den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

f den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

702. Im dritten Evaluierungsbericht lobte der Sachverständigenausschuss die Behörden dafür, dass sie kommunale Gebietskörperschaften aufgerufen hatten, die Verwendung des Romanes bei Debatten regionaler und kommunaler Versammlungen zu ermöglichen. Er gelangte daher zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtungen nur formal erfüllt seien.

703. Im vierten Staatenbericht verweisen die Behörden auf den Wunsch der Sprecher, dass ihre Sprache nicht zur Kommunikation außerhalb der Gruppe verwendet wird. Der Sachverständigenausschuss erinnert die Behörden daran, dass diese beiden Verpflichtungen nur erfüllt sind, wenn Romanes in der Öffentlichkeit verwendet wird.

704. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung formal erfüllt ist.

Absatz 3

In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

...

c zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.

705. Im dritten Evaluierungsbericht lagen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen der Behörden zu dieser Verpflichtung vor, und er kam zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt sei. Er bat die Behörden um Informationen über die praktische Umsetzung, die einschlägigen Rechtsvorschriften und positive Maßnahmen in Bezug auf diese Verpflichtung. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, **„entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen“**.

706. Im vierten Staatenbericht verweisen die Behörden auf den Wunsch der Sprecher, dass ihre Sprache nicht zur Kommunikation außerhalb der Gruppe verwendet wird. Der Sachverständigenausschuss erinnert die Behörden daran, dass diese Verpflichtung nur erfüllt ist, wenn Romanes von denen, die dies wünschen, außerhalb der Gruppe verwendet werden kann.

707. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

...

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.**

708. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt, da ihm keine Informationen über positive Verfahren, Anreize oder einen strukturierten Ansatz für diese Verpflichtung vorlagen.

709. Laut viertem Staatenbericht haben Beschäftigte des öffentlichen Dienstes keine derartigen Anträge gestellt. Den Behörden sind keine Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bekannt, die Romanes beherrschen. Der Sachverständigenausschuss erinnert die Behörden daran, dass die Verpflichtung nur erfüllt werden kann, wenn im öffentlichen Dienst Sprecher des Romanes beschäftigt sind. Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden an, ihre Bemühungen um die Beschäftigung von Sprechern des Romanes zu verstärken.

710. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

...

- b ...**
 - ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;**
- c ...**
 - ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;**

711. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtungen weiterhin nicht erfüllt seien, da keine weiteren Informationen über positive Maßnahmen der Behörden vorlagen, welche die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehprogrammen in Romanes fördern.

712. Der Sachverständigenausschuss hielt die Behörden an, die Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch finanzielle Anreize zu fördern. Er äußerte Verständnis für die Zurückhaltung der deutschen Behörden, private Sender per Gesetz oder Lizenzbedingung zu zwingen, Programme in Regional- oder Minderheitensprachen aufzunehmen. Der Sachverständigenausschuss war dennoch der Auffassung, dass die Förderung von Programmen in Regional- oder Minderheitensprachen durch finanzielle Anreize, wie dies für kulturelle Programme geschieht, diese Empfindlichkeiten nicht stören sollte.

713. Laut viertem Staatenbericht haben die Landesbehörden den Hessischen Rundfunk über die Verpflichtungen der Charta informiert und einen Dialog zwischen der Landesrundfunkanstalt und dem Landesverband der deutschen Sinti und Roma eingeleitet. Nach Ansicht der Behörden sind in diesem Bereich aufgrund der Unabhängigkeit der Medien keine anderen Maßnahmen möglich. Die Behörden teilten dem Sachverständigenausschuss darüber hinaus mit, dass die Vertreter der Sinti und Roma bei dem öffentlich-rechtlichen Sender keine Programme in Romanes eingefordert haben.

714. Der Sachverständigenausschuss erfuhr auch, dass der niedersächsische Landesverband der Sinti Allianz Deutschland die Radiosendung Latscho Dibes produziert und finanziert. Diese einstündige Sendung wird monatlich von fünf privaten Radiosendern, darunter einer in Hessen, ausgestrahlt. Soweit dem Sachverständigenausschuss bekannt ist, wird die Sendung vom Land Hessen nicht unterstützt.

715. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass die Förderung von Sendungen in Minderheitensprachen in den privaten Medien durch finanzielle Anreize, wie dies derzeit beispielsweise für Kulturprogramme getan wird, die Unabhängigkeit der Medien nicht verletzen würde.

716. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

717. Im dritten Evaluierungsbericht lagen dem Sachverständigenausschuss keine weiteren Informationen zu dieser Verpflichtung vor, und er kam zu dem Schluss, dass die Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt sei.

718. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, dass die Unterstützung für das Dokumentations- und Kulturzentrum der deutschen Sinti und Roma, das vom Bund finanziert wird, für die Erfüllung dieser Verpflichtung ausreiche, unabhängig davon, wie die Einrichtung die Mittel einsetzt.

719. Dem Sachverständigenausschuss liegen weder weitere Informationen über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung vor noch darüber, ob überhaupt Audio- und audiovisuelle Werke auf Romanes produziert werden. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

e i zur Schaffung und/ oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

720. Im dritten Evaluierungsbericht blieb der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei. Er hielt die Behörden an, die bestehenden Hindernisse aufgrund des Fehlens einer standardisierten Schriftform und des Wunsches einiger Sprecher, keine schriftlichen Materialien auf Romanes zu veröffentlichen, gemeinsam mit den Sprechern des Romanes zu überwinden.

721. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

f ...

ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

722. Im dritten Evaluierungsbericht blieb der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, da ihm keine weiteren Informationen zu ihrer Umsetzung vorlagen.

723. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist. Er bittet die Behörden um Aufnahme entsprechender Informationen in den nächsten Staatenbericht.

g die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.

724. Im dritten Evaluierungsbericht blieb der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, da ihm keine weiteren Informationen zu ihrer praktischen Umsetzung vorlagen.

725. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Die Behörden geben an, dass die Unterstützung für das Dokumentations- und Kulturzentrum der deutschen Sinti und Roma ausreiche, um diese Verpflichtung zu erfüllen. Allerdings ist nicht klar, ob und inwieweit sich das Dokumentations- und Kulturzentrum überhaupt um sprachliche Fragen kümmert. Alles andere als klar ist auch, ob im Dokumentations- und Kulturzentrum Journalisten ausgebildet werden. Der Sachverständigenausschuss bittet die Behörden für den nächsten Staatenbericht um genaue Informationen über die Ausbildungsprogramme des Dokumentations- und Kulturzentrums. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;

726. Im dritten Evaluierungsbericht kam der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, da nicht nachgewiesen wurde, dass eine Ermutigung in Bezug auf Romanes stattfand.

727. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Die Behörden geben an, dass die Verpflichtung bereits durch die bestehende Unterstützung, welche die Empfänger nach ihren Wünschen in Anspruch nehmen können, erfüllt sei. Der Sachverständigenausschuss würde es begrüßen, wenn der nächste Staatenbericht weitere Informationen darüber enthalten würde, inwieweit das von den Behörden unterstützte Dokumentations- und Kulturzentrum zu Ausdrucksformen und Initiativen für Romanes ermutigt und den Zugang zu Werken in Romanes fördert. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

- d** **sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;**

728. Für den dritten Evaluierungsbericht lagen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen über weitere Stellen neben dem Landesverband der deutschen Sinti und Roma vor, die kulturelle Veranstaltungen in Bezug auf die Sprache Romanes organisieren. Er erachtete die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

729. Der vierte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen. Nach Ansicht der Behörden kann die Verpflichtung nur dadurch erfüllt werden, dass kulturelle Veranstaltungen der Verbände der Roma und Sinti unterstützt oder sie in solche Veranstaltungen eingebunden werden. Sie unterstreichen auch, dass ein Teil der Sprecher des Romanes die Verwendung der Sprache außerhalb ihrer Gemeinschaft ablehnt. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass sich die Verpflichtung auch auf andere Stellen bezieht, deren Aufgabe es ist, verschiedene kulturelle Veranstaltungen zu organisieren oder zu unterstützen. Diese Stellen sollten der Beherrschung und Verwendung des Romanes sowie der darin ausgedrückten Kultur in ihren Programmen ausreichend Rechnung tragen²⁴. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist.

Absatz 2

In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/ oder sie vorzusehen.

730. Im dritten Monitoring-Durchgang konnte sich der Sachverständigenausschuss aufgrund mangelnder Informationen kein Urteil zur Erfüllung dieser Verpflichtung bilden. Er bat die deutschen Behörden um Aufnahme weiterer Informationen in den nächsten Staatenbericht.

731. Im vierten Staatenbericht geben die Behörden an, dass die Verpflichtung bereits dadurch erfüllt sei, dass Kulturveranstaltungen und -einrichtung erlaubt sind. Sie geben ebenfalls an, dass die Sinti und Roma nicht in klar abgegrenzten Siedlungsgebieten lebten, und es keine Gebiete gebe, in denen Romanes traditionell verwendet wird.

732. Der Sachverständigenausschuss möchte jedoch betonen, dass das Fehlen klar abgegrenzter Siedlungsgebiete nicht bedeutet, dass es keine Gebiete gibt, in denen Romanes im Sinne von Artikel 1.b der Charta traditionell verwendet wird. Die meisten Sinti und Roma hatten in der Vergangenheit keine Möglichkeit, sich dauerhaft niederzulassen, doch führten sozio-politische Veränderungen dazu, dass sich die meisten Sprecher heute in geografisch klar eingrenzbaaren Gegenden aufhalten. Diese Gegenden bilden „ein geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt“ (Artikel 1.b der Charta). Glücklicherweise beschränkt das Land Hessen seine Bemühungen nicht auf diese Gegenden, so dass einige Schutz- und Förderungsmaßnahmen auch in den unter Absatz 2 fallenden Gebieten angewandt werden sollten.

733. Der Sachverständigenausschuss bittet um genauere Informationen über die Förderkonzepte und ihre praktische Umsetzung in städtischen Gebieten, in denen sich derzeit eine große Anzahl an Sprechern des Romanes aufhält.

²⁴ Absatz 117 des Erläuternden Berichts.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

...

- d** **den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.**

734. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt, da ihm keine praktischen Beispiele dafür vorlagen, wie zur Verwendung des Romanes bei sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten ermutigt oder diese erleichtert wird.

735. Im vierten Staatenbericht verweisen die Behörden auf ein Schreiben an die Vereinigung hessischer Unternehmerverbände, in dem diese gebeten werden, ihre Mitglieder zu ermutigen, den Gebrauch von Romanes im Rahmen von wirtschaftlichen Aktivitäten aller Art zu erleichtern und zu unterstützen. Der Sachverständigenausschuss lobt die Behörden für diese Initiative und freut sich auf Informationen über weitere Entwicklungen im nächsten Staatenbericht. Dennoch erachtet er die Verpflichtung derzeit als nicht erfüllt.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a** **bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;**

736. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt, da derartige Übereinkünfte nicht abgeschlossen wurden.

737. Im vierten Staatenbericht verweisen die Behörden auf die Tätigkeiten internationaler Organisationen und die Tatsache, dass eine Zusammenarbeit aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen in den verschiedenen Ländern wenig sinnvoll erscheint.

738. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass sich die Verpflichtung vor allem auf bilaterale und multilaterale Übereinkünfte in den Bereichen Kultur und Bildung bezieht, die Deutschland mit Staaten abschließt, in denen Romanes auf gleiche oder ähnliche Weise verwendet wird. Da dies insbesondere eine Reihe von kulturellen und bildungspolitischen Übereinkünften mit Ländern in Südost- und Osteuropa umfasst, sollte genügend Spielraum für die Anwendung der Verpflichtung bestehen. Zur Umsetzung müssten die Übereinkünfte jedoch darauf ausgelegt sein, Kontakte zwischen Sprechern des Romanes in den betreffenden Ländern im Bereich Kultur und Bildung zu fördern. Der Sachverständigenausschuss bittet für den nächsten Staatenbericht um genauere Informationen darüber, wie Deutschland die genannten Übereinkünfte anwendet, um Kontakte zwischen Sprechern des Romanes in Deutschland und in anderen Ländern zu fördern.

739. Mangels konkreter Informationen über die Umsetzung dieser Verpflichtung erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Kapitel 4. Erkenntnisse des Sachverständigenausschusses im vierten Monitoring-Durchgang

- A. Der Sachverständigenausschuss spricht der Bundesrepublik Deutschland für ihren fortgesetzten konstruktiven Dialog mit dem Sachverständigenausschuss und ihren transparenten Ansatz an die Umsetzung der Charta lobende Anerkennung aus. Insbesondere nimmt er zur Kenntnis, dass der dritte Evaluierungsbericht des Sachverständigenausschusses und der vierte periodische Bericht der Bundesrepublik Deutschland mit Vertretern von Regional- oder Minderheitensprachen auf einer Implementierungskonferenz diskutiert wurden und dass die schriftlichen Kommentare der einzelnen Sprachgruppen dem dritten und vierten periodischen Bericht als Anhang beigefügt wurden. Der Sachverständigenausschuss würdigt die detaillierte Bereitstellung von Informationen im vierten periodischen Bericht durch die deutschen Behörden sowie ihre Reaktion auf das Ersuchen des Sachverständigenausschusses um weiter gehende Informationen.
- B. Bei einigen nach Teil III der Charta geschützten Sprachen ergaben sich mehrere positive Entwicklungen. Trotz dieser Fortschritte hat sich die Lage im Hinblick auf die meisten Regional- oder Minderheitensprachen seit dem ersten Monitoring-Durchgang allerdings nicht wesentlich verändert, so dass die früheren Empfehlungen des Ministerkomitees im Wesentlichen ihre Gültigkeit behalten. Der Sachverständigenausschuss stellt mit Bedauern fest, dass die Lage einiger der stärker bedrohten Sprachen, insbesondere des Niedersorbischen, weiterhin kritisch ist. Die Lage des Saterfriesischen bleibt trotz der Anstrengungen der Bundes- und Landesbehörden besonders bedenklich. Der Sachverständigenausschuss ist der Ansicht, dass Deutschland noch entschlossener vorgehen sollte, um die mit Hilfe des Monitoring-Verfahrens der Charta aufgedeckten Probleme zu lösen.
- C. Nach dem Völkerrecht ist der Bund verantwortlich für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Charta. Allerdings obliegen der Schutz und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen in der innerstaatlichen Kompetenzverteilung hauptsächlich den Ländern. Eine Sprachpolitik auf Bundesebene gibt es nicht und der Bund fungiert in diesem Bereich hauptsächlich als Koordinator. Mittlerweile gibt es eine institutionelle Vertretung der Regional- oder Minderheitensprachen auf Bundesebene. Obwohl gegenwärtig auch einige Verfahren zur länderübergreifenden Kooperation eingeführt werden, sieht der Sachverständigenausschuss insbesondere im Hinblick auf die niederdeutsche Sprache noch weiteren Entwicklungsspielraum in diesem Bereich, möglicherweise mit (finanzieller) Unterstützung auf Bundesebene. Dies gilt insbesondere im Bereich der Bildung auch für die Sprache Romanes.
- D. Hinsichtlich der zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen gibt es zwischen den einzelnen Bundesländern und selbst zwischen den verschiedenen Sprachen in einem Bundesland große Unterschiede. Die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen wird, je nach Bundesland in unterschiedlichem Maße, dadurch behindert, dass sowohl eine langfristige Strukturpolitik zur Sprachförderung als auch ein proaktiver Ansatz an eine solche Förderung fehlen. Dort, wo die Behörden den Regional- oder Minderheitensprachen wohlwollend begegnen und bereit sind, ihnen Energie und Ressourcen zu widmen, beobachtete der Sachverständigenausschuss gute Fortschritte. In anderen Fällen beobachtete der Sachverständigenausschuss jedoch einen bedauernswerten Mangel an politischem Willen seitens der Behörden, die Verantwortung für die Umsetzung der Charta zu übernehmen.
- E. Die Bundesregierung bekräftigte ihre Bereitschaft, ihren Beitrag zur Stiftung für das sorbische Volk auf einem mehr oder weniger gleichbleibenden Niveau zu halten. Erfreulicherweise wurden die Unsicherheiten bei der Finanzierung der Stiftung überwunden. Dennoch fehlt es der Stiftung angesichts des von ihr finanzierten umfangreichen institutionellen Netzwerks weiterhin an Mitteln. Der Erhalt einiger sorbischer Kultureinrichtungen ist weiterhin bedroht.
- F. Die Umsetzung des Teils III der Charta ist in Hessen in Bezug auf Romanes weiterhin wenig proaktiv und strukturiert. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die Erfüllung vieler der ausgewählten Verpflichtungen dadurch erschwert wird, dass die deutschen Sinti und Roma über keine kodifizierte Form des Romanes verfügen. Hinzu kommt laut der Vertreter der beiden Organisationen der Sinti und Roma in Deutschland, dass einige Romanes-Sprecher nicht wollen, dass ihre Sprache im öffentlichen Leben außerhalb der Gemeinschaft der Sinti und Roma präsent ist. Diese Einstellung bereitet für die Umsetzung der meisten Verpflichtungen nach Teil III in Hessen große Schwierigkeiten. Allerdings gab es auch einige positive Entwicklungen beim Unterricht in Romanes in Hamburg und Bayern.

G. Die Situation im Hinblick auf den Dänisch-Unterricht war bis zum Sommer 2010 auf allen Ebenen weiterhin zufriedenstellend. Die geplanten Kürzungen in der Finanzierung des dänischen Schulsystems stellen eine erste Bedrohung für die Errungenschaften des jahrzehntelangen institutionellen Aufbaus im dänischen Bildungssektor dar. Es bleibt zu hoffen, dass die trilateralen Gespräche zwischen dem Land Schleswig-Holstein, Dänemark und der Bundesregierung eine Lösung herbeiführen, die das beispielhafte Modell der Minderheitensprachenbildung, das in Schleswig-Holstein für das Dänische entwickelt wurde, stabilisiert.

H. Das Angebot für den Unterricht in bzw. auf Obersorbisch ist immer noch relativ gut. Allerdings wirkt sich das Rationalisierungsprogramm an ländlichen Schulen in den Gebieten, wo Obersorbisch traditionell gebraucht wird, weiterhin nachteilig auf den Erhalt der Sprache aus. In den vergangenen zehn Jahren wurden zwei von vier Mittelschulen im obersorbischen Kerngebiet, an denen ausschließlich auf Sorbisch unterrichtet wurde, geschlossen. Für den Sorbischunterricht wurde das 2plus-Modell eingeführt. Je nach Situation könnte das 2plus-Modell nicht ausreichen, um muttersprachliche Kompetenzen zu entwickeln. Die Sprecher empfinden den Ersatz eines vollwertigen Sorbischunterrichts durch ein eingeschränkteres Angebot (z. B. das Modell 2plus) als Rückschritt, welcher der obersorbischen Sprache langfristig eindeutig keine Vorteile bietet.

I. Hinsichtlich des Niedersorbischunterrichts hat sich die Situation nicht spürbar verbessert. Vor allem der Mangel an qualifizierten Lehrkräften für das Niedersorbische auf allen Bildungsstufen ist ein Problem, das dringend gelöst werden muss, um die Zukunft der niedersorbischen Sprache, die nach Einschätzung des Sachverständigenausschuss in seinem ersten Evaluierungsbericht besonders gefährdet ist, zu sichern. Die Verlagerung der Ausbildung für Sorbischlehrer nach Leipzig hat die Bemühungen, die Lage zu verbessern, nachweislich behindert, da sich zu wenige Studenten aus Brandenburg für das Sorbischstudium an der Universität Leipzig einschreiben. Darüber hinaus muss dringend in die niedersorbische Vorschulbildung investiert werden, um eine solide Grundlage für die niedersorbische Bildung zu gewährleisten. Ein strukturiertes und systematisches Vorgehen auf allen Bildungsebenen ist weiterhin dringend angeraten, insbesondere um die Kontinuität der sorbischen Bildung von der Vor- zur Grundschule sowie von der Grund- zur Sekundarschule sicherzustellen.

J. Trotz der von den Behörden in Schleswig-Holstein zugesagten politischen Unterstützung bei der Umsetzung des einheitlichen und realistischen Bildungsmodells, das von den Sprechern des Nordfriesischen entwickelt wurde, haben die Behörden nur sehr wenig unternommen. Die nordfriesische Bildung leidet weiter, weil sie außerhalb des regulären Lehrplans steht und selbst dort, wo es eindeutig einen Bedarf gibt, keine strukturierten Maßnahmen ergriffen werden, die ein systematisches Angebot an nordfriesischer Bildung sicherstellen.

K. Das Saterfriesische ist weiterhin dem endgültigen Untergang gewidmet, wenn die niedersächsischen Behörden nicht dringend notwendige Schritte unternehmen, es als lebende Sprache zu erhalten. Auch wenn bereits einiges unternommen wurde, um die saterfriesische Bildung zu verbessern, sind Umfang und Qualität des Saterfriesischunterrichts immer noch weit entfernt von dem Niveau, das für das Überleben der Sprache erforderlich wäre. In Übereinstimmung mit Deutschlands Verpflichtungen nach Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe f und Artikel 8 der Charta müssen Lehre und Studium der saterfriesischen Sprache als vorrangige Aufgabe weiter gestärkt werden. Der Sachverständigenausschuss betrachtet dies als Angelegenheit von höchster Bedeutung.

L. Während sich die Stellung des Niederdeutschen in den Rahmenlehrplänen einiger Bundesländer (insbesondere Hamburg, aber auch Mecklenburg-Vorpommern) erheblich verbessert hat, wird die Sprache jedoch in den meisten Fällen als Bestandteil anderer Unterrichtsfächer (hauptsächlich Deutsch) und nicht als eigenständiges Fach gelehrt. Da es keine klaren Richtlinien hinsichtlich der Mindestanzahl von Unterrichtsstunden für Niederdeutsch gibt, ist das Unterrichtsangebot sehr variabel, je nach der Bereitschaft der Schulen, Lehrer und Schüler, und ist im Allgemeinen zu begrenzt, um als integraler Bestandteil des Lehrplans betrachtet werden zu können. Die fehlende Kontinuität des Niederdeutschunterrichts in Niedersachsen gibt besonders Anlass zur Sorge. Die jüngsten Bemühungen Hamburgs, Niederdeutsch als reguläres Schulfach zu etablieren, das als fester Bestandteil des Lehrplans gelehrt wird, sind ein gutes Beispiel dafür, wie die Verpflichtungen nach Artikel 8 für Niederdeutsch erfüllt werden können. Andere Länder werden diesem Beispiel hoffentlich folgen und ähnliche Reformen durchführen. Studium und Forschung im Fach Niederdeutsch in müssen dringend gestärkt werden, da die Verfügbarkeit angemessen ausgebildeter Fachlehrkräfte für alle Bemühungen in diesem Bereich von entscheidender Bedeutung ist.

M. Das Fehlen von Aufsichtsorganen im Sinne des Artikels 8, Absatz 1.i bleibt ein ernstes Problem für jeglichen Versuch, die Bildungssituation zu verbessern. Gezielten Aufsichtsmechanismen, um die zum Aufbau des Unterrichts in Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte zu überwachen, und entsprechenden öffentlichen Berichte sind für die Umsetzung strukturierter Bildungsmaßnahmen entscheidend. Das Fehlen solcher Mechanismen macht es schwierig, die Entwicklung und Defizite der Regional- oder Minderheitensprachenausbildung einzuschätzen, was wiederum die Entwicklung und Umsetzung langfristiger Strategien zu ihrer Verbesserung erschwert.

N. Der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden (und Justizbehörden im Falle von Ober- und Niedersorbisch) ist, mit Ausnahme des mündlichen Gebrauchs des Niederdeutschen in einigen Gebieten, nach wie vor zu vernachlässigen. Zusätzlich zu dem oben genannten Problem bezüglich des rechtlichen Rahmens ist dies nach Ansicht des Sachverständigenausschusses der Tatsache geschuldet, dass es vielerorts keine strukturellen und relevanten organisatorischen Maßnahmen gibt, um die Erfüllung von Deutschlands Verpflichtungen zu gewährleisten. Zu den in anderen Bereichen vorherrschenden guten Praktiken gehört es, dass die Regional- oder Minderheitensprachenkenntnisse von Beamten berücksichtigt werden, dass ihnen Einrichtungen und Anreize angeboten werden, um diese Kenntnisse auszubauen, und dass angemessene Rahmenbedingungen geschaffen und Mittel für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen bereitgestellt werden. Es werden nicht genügend Anstrengungen unternommen, um die Sprecher von Regional- und Minderheitensprachen auf die Möglichkeit hinzuweisen, ihre Sprache im Umgang mit Behörden zu gebrauchen.

O. Das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens ist für mehrere Regional- oder Minderheitensprachen, insbesondere für das Obersorbische, weiterhin gut. Es fehlen jedoch Fernsehprogramme (und oft auch Radioprogramme) für die Sprachen Dänisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch und Romanes. In diesen Regional- oder Minderheitensprachen werden Programme derzeit nur vereinzelt ausgestrahlt, vorwiegend über den Offenen Kanal. Eine begrenzte Häufigkeit und geografische Verbreitung beschränken das Angebot in diesen Fällen.

P. Die Bedingungen für den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Kulturbereich sind in Deutschland nach wie vor günstig. Allerdings finden die Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommende Kultur in der Kulturpolitik des Bundes im Ausland nach wie vor wenig Berücksichtigung.

Q. Der Sachverständigenausschuss ist besorgt über das Fehlen einer Politik der Zweisprachigkeit im sozialen und wirtschaftlichen Leben, insbesondere in sozialen Pflegeeinrichtungen. Zwar werden einige Regional- oder Minderheitensprachen in der Praxis in solchen Einrichtungen genutzt, doch geschieht dies eher zufällig als gewollt. In dieser Hinsicht müssen entschiedenere Maßnahmen ergriffen werden.

Die deutsche Regierung wurde gebeten, zum Inhalt dieses Berichts in Übereinstimmung mit Artikel 16.3 der Charta Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Antworten finden sich in Anhang II.

Auf der Grundlage dieses Berichts und seiner Ergebnisse hat der Sachverständigenausschuss dem Ministerkomitee seine Vorschläge für Empfehlungen vorgelegt, die für Deutschland ausgesprochen werden sollten. Gleichzeitig betont er die Notwendigkeit für die deutschen Behörden, zusätzlich zu diesen allgemeinen Empfehlungen auch die umfassenderen Beobachtungen zu berücksichtigen, die in diesem Bericht enthalten sind.

Auf seiner 1114. Sitzung am 25. Mai 2011 hat das Ministerkomitee die für Deutschland ausgesprochenen Empfehlungen angenommen, die im Teil B dieses Dokuments enthalten sind.

Anlage I: Ratifikationsurkunde

Deutschland

Erklärungen, die die Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben der Ständigen Vertretung vom 16. September 1998 notifiziert hat und die dem Generalsekretär bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. September 1998 übergeben wurden – Or. Englisch/Deutsch

Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Bundesrepublik Deutschland das Dänische, das Obersorbische, das Niedersorbische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen Sinti und Roma; Regionalsprache im Sinne der Charta ist in der Bundesrepublik Deutschland das Niederdeutsche.

Die Bundesrepublik Deutschland bezeichnet gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Charta die nachfolgend genannten Regional- oder Minderheitensprachen, auf welche die nach Artikel 2 Abs. 2 der Charta ausgewählten Bestimmungen nach Inkrafttreten der Charta in der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden:

Dänisch im dänischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8, Abs. 1 a iv; b iv; c iii/iv; d iii; e ii; f ii/iii; g; h; i; Abs. 2;
Art. 9, Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a;
Art. 10, Abs. 1 a v; Abs. 4 c; Abs. 5;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;
Art. 13, Abs. 1 a; c; d; Abs. 2 c;
Art. 14 a; b.

Obersorbisch im obersorbischen Sprachgebiet im Freistaat Sachsen:

Art. 8, Abs. 1 a iii; b iv; c iv; d iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;
Art. 9 Abs. 1 a ii; a iii; b ii; b iii; c ii; c iii; d; Abs. 2 a;
Art. 10, Abs. 1 a iv/v; Abs. 2 a; b; g; Abs. 3 b/c; Abs. 4 c; Abs. 5;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; d; e i; f ii; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2, Abs. 3;
Art. 13, Abs. 1 a; c; d; Abs. 2 c.

Niedersorbisch im niedersorbischen Sprachgebiet im Land Brandenburg:

Art. 8, Abs. 1 a iv; b iv; c iv; e iii; f iii; g; h; i;
Art. 9, Abs. 1 a ii; a iii; b iii; c iii; Abs. 2 a;
Art. 10, Abs. 1 a iv/v; Abs. 2 b; g; Abs. 3 b/c; Abs. 4 a; c; Abs. 5;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; d; e i; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;
Art. 13, Abs. 1 a; c; d.

Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8, Abs. 1 a iii/iv; b iv; c iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;
Art. 9, Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a;
Art. 10, Abs. 1 a v; Abs. 4 c; Abs. 5;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;
Art. 13, Abs. 1 a; c; d;
Art. 14 a.

Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachgebiet im Land Niedersachsen:

Art. 8, Abs. 1 a iv; e ii; f iii; g; i;
Art. 9, Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a;
Art. 10, Abs. 1 a v; c; Abs. 2 a; b; c; d; e; f; Abs. 4 a; c; Abs. 5;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Art. 12, Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;
Art. 13, Abs. 1 a; c; d.

Niederdeutsch in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Verpflichtungen für Niederdeutsch im Gebiet der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Art. 8, Abs. 1 a iv; e ii; g;
Art. 9, Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a;
Art. 10, Abs. 1 a v; c; Abs. 2 a; b; f;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 a; d; f; Abs. 3;
Art. 13, Abs. 1 a; c;

dazu ergänzend:

- in der Freien Hansestadt Bremen:

Art. 8, Abs. 1 b iii; c iii; f i; h;
Art. 10, Abs. 2 c; d; e;
Art. 11, Abs. 1 g;
Art. 12, Abs. 1 b; c; e; g;
Art. 13, Abs. 2 c;

- in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8, Abs. 1 b iii; c iii; d iii; f ii; h; i;
Art. 10, Abs. 2 e; Abs. 4 c;
Art. 11, Abs. 1 g;
Art. 12, Abs. 1 g;
Art. 13, Abs. 1 d; Abs. 2 c;

- im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Art. 8, Abs. 1 b iii; c iii; d iii; h; i;
Art. 10, Abs. 4 c;
Art. 12, Abs. 1 b; c; e; h;
Art. 13, Abs. 1 d, Abs. 2 c;

- im Land Niedersachsen:

Art. 8, Abs. 1 f iii; i;
Art. 10, Abs. 2 c; d; e; Abs. 4 a; c;
Art. 12, Abs. 1 b; c; e; g; Abs. 2;
Art. 13, Abs. 1 d;
Art. 14 a; b;

- im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8, Abs. 1 b iii; c iii; f iii; h; i; Abs. 2;
Art. 10, Abs. 4 c;
Art. 12, Abs. 1 b; c; g;
Art. 13, Abs. 1 d; Abs. 2 c.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Sprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt werden gemäß Teil II der Charta geschützt.

Auf die Minderheitensprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Regionalsprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt wird Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder

Minderheitensprachen nach deren Inkrafttreten in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Januar 1998 angewendet. Hinsichtlich dieser Sprachen werden daher die im Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze zugrunde gelegt. Das deutsche Recht und die bestehende Verwaltungspraxis erfüllen damit gleichzeitig einzelne Bestimmungen aus Teil III der Charta:

Für Romanes:

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:

Art. 8, Abs. 1 f iii; g; h;
Art. 9, Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a;
Artikel 10, Absatz 5;
Art. 11, Abs. 1 d; e ii; f ii; g; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 g; Abs. 3;
Art. 13, Abs. 1 a; c; d;
Artikel 14 a;

dazu ergänzend:

- im Land Baden-Württemberg:

Art. 8, Abs. 1 a iv, 1 e iii;
Art. 10, Abs. 4 c;
Art. 12, Abs. 1 a, 1 d; f; Abs. 2.

- im Land Berlin:

Art. 8, Abs. 1 a i/ii; b i/ii/iii/iv; e i/ii/iii; i; Abs. 2;
Art. 11, Abs. 1 b i/ii: c ii; e i/ii;
Art. 12, Abs. 1 a; d; f;

- in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8, Abs. 1 b iv; c iv;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii;
Art. 12, Abs. 1 a; d; f;

- im Land Hessen:

Art. 8, Abs. 1 a iii/iv; b iv; c iv; d iv; e iii; i; Abs. 2;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; e i;
Art. 12, Abs. 1 a; d; f; Abs. 2;

- im Land Nordrhein-Westfalen:

Art. 8, Abs. 1 e iii; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 a; d; f; Abs. 2;

- im Land Niedersachsen:

Art. 12, Abs. 1 a; d; f;

- im Land Rheinland-Pfalz:

Art. 8, Abs. 1 a iv; e iii;
Art. 11, Abs. 1 c ii;
Art. 12, Abs. 1 a; d; f;

- im Land Schleswig-Holstein:

Art. 10, Abs. 1 a v; Abs. 2 b; Abs. 4 c;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii;
Art. 12, Abs. 1 a; d; f; Abs. 2.

Für Niederdeutsch:

- im Land Brandenburg:

Art. 8, Abs. 1 a iv; b iv; c iv; f iii; g;
Art. 9, Abs. 2 a;

Art. 10, Abs. 2 b; Abs. 3 c;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 a; f; g;

- im Land Nordrhein-Westfalen:

Art. 8, Abs. 1 e iii; g; h; Abs. 2;
Art. 9, Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a;
Art. 11, Abs. 1 d; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 a; d; e; f; g; h; Abs. 2;
Art. 13, Abs. 1 a; c; d;

- im Land Sachsen-Anhalt:

Art. 8, Abs. 1 a iv; b iv; c iv; g; h;
Art. 9, Abs. 2 a;
Art. 11, Abs. 1 b ii; c ii; e ii; Abs. 2;
Art. 12, Abs. 1 a; f; g; h.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Ausgestaltung der Implementierung der oben genannten Bestimmungen aus Teil III der Charta durch rechtliche Regelungen und Verwaltungshandeln unter Beachtung der in Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze liegt entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzordnung jeweils in der Entscheidung des Bundes oder des zuständigen Landes. Einzelheiten werden im deutschen Vertragsgesetzverfahren in der Denkschrift zur Charta dargestellt.

Abgedeckter Zeitraum: 1/1/1999 -

Die vorstehende Erklärung betrifft die folgenden Artikel : 10, 11, 12, 13, 14, 2, 3, 7, 8, 9

Erklärung, die die Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben der Ständigen Vertretung vom 17. März 2003 notifiziert hat und die beim Generalsekretariat am 21. März 2003 eingetragen wurde – Or. Englisch/Deutsch:

Die Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Charta auf die nachfolgend genannten Minderheitensprachen nach Artikel 2 Abs. 2 der Charta folgende weitere ausgewählte Bestimmungen anwenden:

- Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:
Artikel 10, Abs. 2 (g).

- Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachgebiet im Land Niedersachsen:
Artikel 10, Abs. 2 (g). - Romanes für das Gebiet des Landes Hessen:
Artikel 8, Abs. 1 (a) (iii) und (iv); (b) (iv); (c) (iv); (d) (iv); (e) (iii); (i); Abs. 2
Artikel 10, Abs. 2 (e); (f); Abs. 3 (c); Abs. 4 (c)
Artikel 11, Abs. 1 (b) (ii); (c) (ii); (e) (i)
Artikel 12, Abs. 1 (a); (d); (f); Abs. 2

In Verbindung mit den für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtungen:

Artikel 8, Abs. 1 (f) (iii); (g); (h)
Artikel 9, Abs. 1 (b) (iii); (c) (iii); Abs. 2 (a)
Artikel 10, Abs. 5
Artikel 11, Abs. 1 (d); (e) (ii); (f) (ii); (g); Abs. 2
Artikel 12, Abs. 1 (g); Abs. 3
Artikel 13, Abs. 1 (a); (c); (d)
Artikel 14 (a)

Abgedeckter Zeitraum: 21/3/2003 -

Die vorstehende Erklärung betrifft die folgenden Artikel: 10, 11, 12, 13, 14, 2, 3, 8, 9

Anlage II: Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland



Bonn, den 21. März 2011
Az.:MII4-923 094 – 5/7

Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland

zu dem 4. Bericht des Sachverständigenausschusses an das Ministerkomitee des Europarates gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zur Implementierung der Charta in Deutschland

Nach Art. 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (nachfolgend: Sprachencharta) legt der Sachverständigenausschuss dem Ministerkomitee des Europarates seinen vierten Monitoringbericht zu Deutschland vor (nachfolgend: vierter Monitoringbericht).

Der Bericht wurde Deutschland gemäß Artikel 16 Abs. 3 der Charta mit Schreiben des Directorate General IV des Europarates vom 24. Januar 2011 - mit einer Frist zur Stellungnahme bis 11. April 2011 - übermittelt.

Deutschland begrüßt den offenen Dialog mit allen an der Umsetzung der Sprachencharta Beteiligten und die Bemühungen des Sachverständigenausschusses, um zu einer Bewertung der Umsetzung der nach der Sprachencharta übernommenen Verpflichtungen zu gelangen.

Deutschland dankt dem Sachverständigenausschuss für die ausführliche und kompetente Darstellung seiner Prüfungsergebnisse zur Umsetzung der Charta. Die Analyse des Erreichten und die Offenlegung tatsächlicher oder vermeintlicher Defizite im Bereich der anerkannten Regional- und Minderheitensprachen sind hilfreich für das weitere Handeln von Politik und Verwaltung bei Bund und Ländern.

Gleichwohl ist die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Sprachencharta in einem vorgegebenen Prüfungszeitraum ganz wesentlich abhängig von dem in diesem Zeitraum finanziell Machbaren. Die in ganz Europa spürbare Wirtschaftskrise hat auch Deutschland - und hier die verschiedenen Bundesländer in ganz unterschiedlichem Maße - getroffen. Bund und Länder sind sich darin einig, dass in Zeiten schmaler Kassen auch die nationalen Minderheiten einen solidarischen Beitrag zur Konsolidierung der Haushalte (Bund und Länder) leisten müssen. So sah sich z.B. das Land Schleswig-Holstein im Ergebnis gezwungen, für die Haushaltsjahre 2011/2012 strukturelle Maßnahmen u.a. auch im Bereich der dänischen Minderheit zu treffen. Das diagnostizierte Defizit in Höhe von 4,7 Mio € im Bereich der dänischen Ersatzschulen konnte dabei durch einen Bundeszuschuss in Höhe von 3,5 Mio € zunächst abgemildert werden.

Deutschland betont, dass nicht alle Bundesländer verpflichtet sind, in Erfüllung der Sprachencharta für eine Bildung im Grund- und Sekundarbereich zu sorgen. Insbesondere Niedersachsen stellt hinsichtlich der vom Sachverständigenausschuss wiederholt an das Land gestellten Forderungen auf Schulunterricht des Niederdeutschen und des Saterfriesischen nochmals klar, dass sich hierfür für das Land keine Verpflichtungen aus der Sprachencharta ergeben. Niedersachsen bedauert, dass der Sachverständigenausschuss die freiwilligen Anstrengungen des Landes im Schulbereich nicht als solche benennt, sondern insbesondere beim Niederdeutschunterricht wiederum den Eindruck erweckt, Niedersachsen käme hier seiner Verpflichtung nicht nach.

Sofern der Sachverständigenausschuss seine Sicht zur Verwendung der nationalen Minderheiten- und Regionalsprachen in den Medien wiederholt, zu denen Deutschland seine abweichende Haltung mehrfach erläutert und ausführlich begründet hat, stellt Deutschland nochmals klar, dass das nach Artikel 5 GG geltende Recht auf freie Meinungsäußerung für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung Deutschlands geradezu konstituierend ist. Eine staatliche Einflussnahme etwa auf Lizenzverteilungen und/oder geographische Abgrenzungen von Sendegebietern bleibt insofern auch zukünftig ausgeschlossen, ebenso wie die Einflussnahme auf die Medien (öffentliche oder private) über finanzielle Anreize.

Deutschland stellt fest, dass der Sachverständigenausschuss zwar in seinem Bericht selbst darauf hinweist, dass in Deutschland die Verpflichtung für die Umsetzung der Sprachencharta im Wesentlichen bei den Ländern liegt. Allerdings trägt er diesem Umstand und der von ihm ausdrücklich gelobten Tatsache, dass Deutschland es sich zum Prinzip gemacht hat, die nationalen Minderheiten über ihre Dachorganisationen am Implementierungsprozess sowohl zur Sprachencharta als auch zum Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten umfassend zu beteiligen, nicht hinreichend Rechnung. Die kurze Frist zur Stellungnahme zum Bericht des Sachverständigenausschusses lässt eine umfassende Beteiligung der Bundesländer und der Bundesverbände der Sprecher der geschützten Sprachen schon allein wegen des zeitlichen Aufwandes für die notwendigen Übersetzungsarbeiten nicht zu. Eine dem Bericht angemessene Auseinandersetzung mit den Bemerkungen und Vorschlägen des Sachverständigenausschusses ist in der vorgegebenen Zeit nicht möglich.

Deutschland wird daher in Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu den Feststellungen des Sachverständigenausschusses erst im Rahmen des Fünften Staatenberichtes inhaltlich Stellung nehmen.

Es ist beabsichtigt, die deutsche Übersetzung des vierten Monitoringberichts etwa Ende der ersten Jahreshälfte 2011 auf der Website des Bundesministeriums des Innern öffentlich zu machen und die Bundesverbände der Sprecher der geschützten Sprachen darauf hinzuweisen, sodass sie frühzeitig über die sie betreffenden Teile des Berichtes Kenntnis erlangen und falls notwendig bis zur Erstellung des Fünften Staatenberichtes angemessen reagieren können.

B. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über die Anwendung der Charta durch Deutschland

EUROPARAT
MINISTERKOMITEE

Empfehlung RecChL(2011)2 des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland

*(verabschiedet am 25. Mai 2011 vom Ministerkomitee
auf der 1114. Sitzung der Stellvertreter der Minister)*

Das Ministerkomitee -

gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,

gestützt auf die Ratifizierungsurkunde, die von Deutschland am 16 September 1998 hinterlegt wurde;

nach Kenntnisnahme der Beurteilung, die der Sachverständigenausschuss für die Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat,

eingedenk dessen, dass dieser Beurteilung Informationen, die von Deutschland in seinem vierten periodischen Bericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort gewonnen hat, zugrunde liegen,

nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der deutschen Behörden zu dem Inhalt des Berichts des Sachverständigenausschusses; -

empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

1. spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo ihr Fehlen die praktische Durchführung der von Deutschland nach der Charta übernommenen Verpflichtungen behindert,
2. sicherstellen, dass die Kürzung von Mitteln für Privatschulen und die Beförderung das derzeitige Niveau der dänischsprachigen Bildung nicht gefährdet,
3. strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Nordfriesischen, Saterfriesischen und Niedersorbischen verabschieden und umsetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass in diesen Sprachen eine Grund- und Sekundarschulbildung systematisch verfügbar ist,
4. sicherstellen, dass das obersorbische Bildungsangebot nicht durch die Veränderungen im Bildungssystem für diese Sprache gefährdet wird,
5. das Niederdeutsche zu einem regulären Schulfach erheben, das als fester Bestandteil des Lehrplans unterrichtet wird, und die Anzahl der Stunden für das Niederdeutsche in den betroffenen Ländern erhöhen,
6. ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherstellen,
7. entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen sowie

8. Maßnahmen ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch, Niederdeutsch, Niedersorbisch, Nordfriesisch, Romanes und Saterfriesisch verfügbar sind.